This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C
4180
5

C4180.5

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN HARVEY TREAT

OF LAWRENCE, MASS.

(Class of 1862)

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,
o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

15. Heft:

Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat.

Von

Dr. Joseph Müller,
Sekretär des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,
o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

15. Heft:

Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat.

Von

Dr. Joseph Müller,
Sekretär des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

Bisher sind in dieser Sammlung erschienen:

1. Heft: **Dr. Burkhard von Bonin,** Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Eine rechtsgeschichtliche Studie. 8°. 1902. geh. M. 4.—
2. Heft: **Dr. Adolf Gottlob,** Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. 8°. 1903. geh. M. 5.—
3. Heft: **Dr. Heinrich Schaefer,** Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. 8°. 1903. geh. M. 6.40.
4. Heft: **Dr. Friedrich Albrecht,** Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. 8°. 1903. geh. M. 7.20.
5. Heft: **Dr. Alfred Friedmann,** Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechts. 8°. 1903. geh. M. 6.20.

6./8. Heft: **Dr. Richard Scholz,** Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. 8°. 1903. geh. M. 16.—

9. Heft: **Dr. Karl Meister,** Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 8°. 1904. geh. M. 6.—
10./11. Heft: **Dr. Richard Gönner** und **Dr. Josef Sester,** Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. 8°. 1904. geh. M. 10.—
12. Heft: **Dr. Sigmund Keller,** Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. 8°. 1904. geh. M. 5.40.
13./14. Heft: **Dr. Johannes Niedner,** Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preussen. 8°. 1904. geh. M. 11.—
15. Heft: **Dr. Joseph Müller,** Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. 8°. 1905. geh. M. 5.—
16./17. Heft: **Dr. Fritz Geier,** Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. 8°. 1905. geh. M. 9.—

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen

insbesondere seit der französischen Revolution.

Ein Beitrag zur Frage der Laiengerichte.

Von **Dr. W. Silberschmidt.**

8°. 1904. geh. M. 7.20.

(Beilageheft zur „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht". Bd. LV.)

Kürzlich erschien:

Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechtes.

Von **Prof. Dr. J. Weismann.**

Zwei Bände. **I. Band.**

gr. 8°. 1903. geh. M. 13.—, in Leinwand geb. M. 14.20.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

15. Heft:

Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat.

Von

Dr. Joseph Müller,

Sekretär des bischöflichen Generalvikariats zu Fulda.

STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1905.

Die

Bischöflichen Diözesanbehörden,

insbesondere

das bischöfliche Ordinariat.

Von

Dr. Joseph Müller,
Sekretär des bischöflichen Generalvikariats
zu Fulda.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

C4180.5

HARVARD COLLEGE
MAR 15 1912
LIBRARY.

Treat fund

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Seite

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

Einleitung.

§ 1. Die Gehilfen des Bischofs 1
§ 2. Quellen und Literatur 4

Abschnitt I.

§ 3. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Ordinariate und Offizialate 12

Abschnitt II.

Uebersicht über die in den einzelnen Ländern bestehenden Diözesanbehörden.

§ 4. Deutsches Reich 35
§ 5. Europäische Diözesen ausserhalb des Deutschen Reiches . 57
§ 6. Aussereuropäische Diözesen 64
§ 7. Vicariatus urbis 68

Abschnitt III.

Die Rechtsnatur der bischöflichen Behörden.

§ 8. Ihre Stellung zum Ordinarius 71
§ 9. Sind die bischöflichen Behörden juristische Personen? . . 89
§ 10. Formationen der bischöflichen Behörden. 97
§ 11. Die Mitglieder und Beamten der bischöflichen Behörden . 103
§ 12. Domkapitel und Ordinariat 111
§ 13. Nichtdomkapitularische Geistliche und Laienbeamte . . 128
§ 14. Die Dotation der bischöflichen Behörden und die Bezüge ihrer Mitglieder 136

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

Acta et Decreta Concilii Plenarii Americae Latinae in Urbe celebrati a 1899 cum Appendice. Romae 1900.

Acta Sanctae Sedis. Romae 1865 ff.

Amtsblatt, Kirchliches, der Diözese Fulda 1885 ff.

Analecta juris pontificii. Romae 1853 ff.

André-Wagner, Dictionnaire de droit canonique. Paris 1894.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Innsbruck-Mainz 1857 ff.

Bangen, Die römische Kurie. Münster 1854.

Benedictus XIV. De synodo dioecesana. Venetiis 1757.

Bernatzik, Die juristische Persönlichkeit der Behörden. Freiburg 1890.

Bielick, Geschichte der k. k. Militärseelsorge und des apostolischen Feldvikariats. Wien 1901.

Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der Disziplin derselben in Deutschland. Mainz 1825—1841.

Binterim, Die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese und Kirchenprovinz Köln vom 12.—19. Jahrhundert. Düsseldorf 1849.

Bizzari, Collectanea ad usum Secretariae S. C. Epp. et Reg. Romae 1863. 1886.

Bouix, De judiciis ecclesiasticis. Paris 1855.

Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz. Mainz 1868.

Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Mainz-Münster 1902|1903. I—II.

Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz. München 1902.

Canones et Decreta concilii Tridentini. Ed. Schulte-Richter. Lipsiae 1853.

Collectio Lacensis. Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Freiburg i. B. 1870—1899.

Constitutiones et decreta synodi dioecesanae Constantiensis (20. Oktober 1609). Constantiae 1745.

Corpus juris canonici.

Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851. Freiburg i. B. 1853.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 1861 bezw. 1892 ff.

Droste, Kirchliches Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche. Paderborn 1882.

Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln. 2. Aufl. Köln 1891.

Espen, van, Jus ecclesiasticum universum, cura J. Baren. Lovanii 1753 bis 1759.

Ferraris, Bibliotheca prompta ed. Bucceroni. Romae 1885—1899.

Fournier, Les officialités au moyen âge. Paris 1885.

Freiburger Dioecesan-Archiv. Freiburg i. B. 1865 ff.
Fugh, Verordnungen des bischöflich-ermländischen Ordinariats von 1811—1891. Braunsberg 1892.
Gehring, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg 1851.
Heiner, Die kirchlichen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzdiözese Freiburg. 2. Aufl. Freiburg 1898.
Heiner, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Paderborn 1901.
Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. I—VI, 1. Berlin 1869—1897.
Holl, Statistica ecclesiae germanicae. Heidelbergae 1779.
Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863.
Instructio pastoralis Eystettensis. ed. V. Friburgi 1902.
Jungnitz, Die Sanctio pragmatica des Bischofs Franz Ludwig. Breslau 1900.
Katholische Kirche. Herausgegeben von der österreichischen Leogesellschaft. I—III. Wien-München 1899—1901.
Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche. I—V. Wien 1856 ff.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901.
Lämmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg 1892.
Le canoniste contemporain. Paris 1878 ff.
Lehmann, Preussen und die kathol. Kirche seit 1640 (Publikationen aus den kgl. Preuss. Staatsarchiven). Leipzig 1870 ff.
Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Grossherzogtum Baden. Freiburg 1891.
Mejer, O., Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock 1871 ff. Freiburg 1885.
Meister, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 9. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz. Stuttgart 1904.
Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. I und II. Düsseldorf 1885.
Meurer, Das bayerische Kirchenvermögensrecht. Stuttgart 1901. Bd. II.
Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1899.
Molitor, Ueber kanonisches Gerichtsverfahren gegen Geistliche. Mainz 1856.
Moser, Teutsches Staatsrecht. 1—80. 1764 ff.
Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Würzburg 1830 f. 6. Aufl. Regensburg 1857.
München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Köln 1874.
Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et Civilem Potestatem ... initae. Moguntiae 1870.
Pallotini, Collectio omnium conclusionum et resolutionum S. C. C. 1564—1860. I—XVII. Romae 1867—1893.
Pertschens Abhandlung von dem Ursprunge der ... bischöflichen Offizialn und Vikarien ... im Hochstifft Hildesheim. Hildesheim 1743.

Pfaff, Gesetzeskunde. Zusammenstellung kirchlicher und staatlicher Verordnungen ... des Bistums Rottenburg. Rottenburg 1897.

Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1900 bis 1904.

Santi, Praelectiones juris canonici ed. III cura Leitner. I—V. Ratisbonae 1898—1899.

Sartori, v., Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. I—VI. Nürnberg 1788.

Schematismen der einzelnen Diözesen und kirchlichen Gebiete.

Scheppler, Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus. I. Bd. 1. Abt. Aschaffenburg 1802.

v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. I., II. Graz 1886—1898.

Schlecht, Bayerns Kirchenprovinzen. München 1902.

Schmalz, De instituto sive vicarii generalis episcopi. Vratislaviae 1899 (diss. theol.).

Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts u. s. w. I—III. München 1896—1897.

Schneider, Fontes juris ecclesiastici novissimi. Ratisbonae 1894.

Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich. Regensburg 1898.

Schneider, Die bischöflichen Domkapitel. Neue Ausg. Mainz 1892.

Schöttl, Der Anteil der Domkapitel an der Diözesanregierung einst und jetzt, besonders in Bayern. Eichstädt 1847.

Schulte, Status dioecesium catholicarum in Austria-Germanica, Borussia, Bavaria etc. Gissae 1866.

Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche. Giessen 1869.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Neue Ausg. München 1901.

Sibour, Institutions diocésaines. I und II. Digne-Paris 1845. 1848.

Sicherer, Staat und Kirche in Bayern. München 1874.

Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 4. Aufl. Regensburg 1900.

Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Regensburg 1904.

Stutz, Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Leipzig-Berlin 1904.

Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte. I—III. Fulda 1788—1790.

Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Moguntiae 1787.

Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Freiburg 1893.

Vogt, Kirchliche Verordnungen. Rottenburg 1863.

Walter, Fontes juris ecclesiastici. Bonnae 1862.

Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866.

Wernz, Jus Decretalium. I—IV. Romae 1893—1904.

Wetzer-Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Freiburg 1882—1903.

Zech, Hierarchia ecclesiastica ad Germaniae catholicae principia et usum delineata. Ingolstadt 1750.

Einleitung.

§ 1.

Die Gehilfen des Bischofs.

In den Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechts pflegt ausführlich gehandelt zu werden von den Domkapiteln und ihrer Rechtsstellung. Und doch ist es Tatsache, dass diese Kapitel in Deutschland durchaus hinter neueren Einrichtungen zurückstehen, die von der Doktrin kaum beobachtet werden [1]). Im wesentlichen sind nämlich die Domkapitel als solche nur noch Wahlkörper und Kontrollorgane für gewisse Akte der bischöflichen Verwaltung.

Selbst die Zwischenregierung bei erledigtem bischöflichen Stuhle ist ihnen durch das tridentinische Konzil genommen und in die Hände eines allerdings von ihnen gewählten und in ihrem Namen regierenden, aber von ihnen unabhängigen und unabsetzbaren Kapitelsvikars gelegt.

Und bei besetztem Stuhle erschöpft sich die Mitwirkung des Kapitels in der Erteilung von consensus und consilium in den vom kanonischen Rechte vorgesehenen Fällen, von der aber bekannt ist und im folgenden wird gezeigt werden, dass sie in der Gegenwart formell und materiell nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt.

---

[1]) Stutz, Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig-Berlin 1904. 6. Aufl. Bd. 2 S. 930.

Dies deshalb, weil die Inhaber der Domkanonikate mit ihrer Eigenschaft als Kapitularen heutzutage regelmässig die andere von abhängigen Räten bei den bischöflichen Verwaltungs- und Justizbehörden verbinden. Kapitel und Kanonikat liefern die dotierte und nach den Grundsätzen des Benefizial- oder genauer des Präbendenrechts dauernd verliehene Stelle. Jedoch in der Diözesanregierung tätig und einflussreich wird der Domkapitular vor allem als Regierungs- oder als Gerichtsrat des Bischofs im bischöflichen Ordinariat (Generalvikariat) und im Offizialat (Konsistorium).

Dies Ergebnis ist auch in Deutschland nicht lediglich die Folge der umfassenden Säkularisation, die im Jahre 1803 kraft des Reichs-Deputations-Hauptschlusses über die Kirche hereinbrach. Allerdings hat die damalige Kirchengutseinziehung der Macht der Domkapitel, die im alten Reiche zu feudalen Kollegien für die Mitregierung der geistlichen Fürstentümer sich herangebildet hatten, den Todesstoss versetzt. Und wenn man bei der Zirkumskription der neuen Bistümer und bei ihrer Einrichtung in beschränktem Masse die Kapitel wieder aufleben liess, so geschah das hauptsächlich nur darum, weil man in Rom das altkirchliche Recht möglichst aufrecht erhalten, und weil man in Deutschland das Recht der Bischofswahl, das nach den kirchlichen Vorschriften nur dem Kapitel zustehen konnte, behaupten wollte.

Vielmehr hat die Zurückdrängung des unmittelbaren domkapitelschen Einflusses auf die Diözesanregierung schon lange zuvor begonnen, entspricht sie doch ganz der Richtung der neueren kirchlichen Rechtsentwicklung, wie sie das Trienter Konzil angebahnt hat. Im Gegensatz zu der mittelalterlichen Entwicklung, die den Bischof nicht nur durch Exemtionen, sondern auch durch die Schaffung von zum Teil sehr selbständigen Untergewalten (Archidiakon!) in der freien Betätigung der ordentlichen Jurisdiktionsgewalt sehr einengte, brachte die Trienter Synode den Satz wieder zu Ehren, dass der Bischof innerhalb der Diözese d e r ordentliche kirchliche Amtsträger

κατ' ἐξοχήν ist (sess. VI. c. 3. de ref.), und dass alle anderen, niederen Organe, die in der Diözese kirchliche Gewalt ausüben, dieselbe regelmässig und ordentlicherweise vom Bischofe als ihrer Quelle, sei es unmittelbar oder mittelbar, durch Erlangung eines Amtes ableiten. Sie sind seine Stellvertreter und Gehilfen; nur mit seiner Erlaubnis und Autorisation ist es ihnen möglich und gestattet, ordentlicherweise Kirchengewalt zu betätigen.

Die Seelsorgsgeistlichen nehmen teil an den jura ordinis communia, allerdings in sachlich und territorial beschränkterem Umfange; man kann sie füglich Stellvertreter und Gehilfen des Bischofs im weiteren Sinne nennen. Im Gegensatz dazu stehen diejenigen, welche den Bischof bei der Gesamtleitung der Diözese vertreten und unterstützen (Stellvertreter und Gehilfen des Bischofs im engeren Sinne). Zu letzteren gehört hinsichtlich der potestas ordinis in ausgedehnteren Diözesen der Weihbischof (Vicarius generalis episcopi in pontificalibus), welcher im Auftrage des Ordinarius die jura ordinis episcopalia (jura ordinis reservata) ausübt. Vertreter des Bischofs in der potestas jurisdictionis ist der Generalvikar (Vicarius generalis in spiritualibus); er wird regelmässig für den ganzen Umfang der Diözese, nur ausnahmsweise für einen Teil derselben bestellt.

In diese Organisation fügen sich nun durchaus passend ein bischöfliche Behörden neueren Ursprungs, die in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, zumeist im Anschluss an das Institut des Generalvikars oder des Offizials, entstanden sind und in der Ausübung der Justiz und in der Verwaltung der Diözese mitwirken. Diese Zentraldiözesanbehörden sollen der Gegenstand der folgenden Untersuchung sein. Es soll also nicht das Amt des Generalvikars oder des Offizials zur Darstellung kommen, welches man auch mit Generalvikariat und mit Offizialat bezeichnet, sondern es handelt sich hier in der Hauptsache um die Ordinariate und Offizialate, insofern man darunter eine Reihe von kirchlichen Beamten versteht, die sich um den

Bischof oder dessen Generalvikar gruppieren, um in bestimmter Weise bei der Zentralleitung der Diözese mittätig zu sein.

Der Kürze halber wollen wir die bischöflichen Verwaltungsbehörden mit Ordinariat (Generalvikariat) und die Gerichtsbehörden mit Offizialat bezeichnen, obwohl diese Benennungen in den verschiedenen Diözesen sehr verschieden gebraucht werden.

Zunächst gilt es, die historischen Grundlagen und die Entwicklung dieser Behörden zur Darstellung zu bringen. Sodann aber werden ihr heutiger Bestand festzustellen und ihre rechtlichen Beziehungen zu schildern sein, und zwar in Hinsicht auf ihre Organisation und ihre rechtliche Natur [2]). Dass dabei das Recht der Kirche Deutschlands und Oesterreichs überall in den Vordergrund gestellt wird, rechtfertigt sich schon dadurch, dass in diesen beiden Gebieten die in Rede stehenden Einrichtungen weitaus am schärfsten ausgeprägt sind.

§ 2.

Quellen und Literatur.

Aus den im vorigen Paragraphen angeführten Gründen begreift sich unschwer, weshalb in den Quellen des gemeinen Kirchenrechts unsere bischöflichen Behörden so gut wie gar nicht berücksichtigt sind, und weshalb wir daraus keinen direkten Aufschluss über ihre Organisation und juristische Gestaltung erhalten. Das Corpus juris kennt eben diese Behörden noch nicht einmal dem Namen nach. Das Institut des Generalvikars, das die Grundlage für die gegenwärtigen Diözesan-

---

[2]) Eine nähere Darlegung des Geschäftskreises der einzelnen Behörden ist hier nicht gut möglich, da die Zuständigkeiten in den verschiedenen Diözesen und noch mehr in den verschiedenen Staaten von einander verschieden sind.

behörden bildet, wird erst im Liber sextus [1]) von Bonifaz VIII. behandelt, allerdings im Verhältnis zu seiner Wichtigkeit noch recht notdürftig. Jedoch muss man dabei im Auge behalten, dass es Aufgabe des kanonischen Rechtsbuches ist, vor allem die allgemein gültigen Normen und Prinzipien der Rechtsinstitute zu geben, während es die Partikularisierung derselben, ihre Anwendung auf die konkreten Verhältnisse den niederen, lokalen rechtserzeugenden Faktoren überlässt.

Auch in den Reihen der päpstlichen Erlasse und Kundgebungen findet sich fast nichts, was unsere Frage hinreichend beanworten würde.

Ausser durch die angeführten Gründe erklärt sich dies auch daraus, dass der römische Stuhl ein vorsichtiges, zurückhaltendes Benehmen da zeigt, wo es sich um die innerdiözesane Jurisdiktion des Bischofs handelt. In diesem Sinne sprach sich zum Beispiel Pius IX.[2]) aus in den dem vatikanischen Konzil zu proponierenden Schemata „At vervo, quia officium hujusmodi sc. vicarii generalis non ad ordinem seu ministerium, sed ad regimen seu jurisdictionem pertinet, nullum in hoc datur praeceptum, sed unice consilium juxta ea, quae tradit S. Congregat. Concil. Trid. interpres in una Hispaniarum 19 Julii 1597. Decret. lib. 9 pag. 20.“

Ebensowenig haben sich die allgemeinen Konzilien, namentlich das tridentinische mit der vorliegenden Materie beschäftigt.

Aus der durch keinerlei direkte Bestimmung des gemeinen Kirchenrechts gebundenen Verfügungsgewalt der Bischöfe in Bezug auf diese Diözesanbehörden erklärt sich wohl zum Teil auch die auffallende Tatsache, dass in Betreff derselben keine Entscheidungen irgend einer der römischen Kongregationen [3])

[1]) c. 2, 3 in VI° 1, 13; c. 1 in VI° 1, 16 etc.

[2]) Collectio Lacensis. VII, 650.

[3]) Es würden die diesbezüglichen Angelegenheiten zum Ressort der S. C. C. gehören wegen des tatsächlichen Zusammenhangs dieser Behörden mit den Domkapiteln, die vom Tridentinum ziemlich ausführlich

erflossen sind, obwohl dortselbst oft Dinge von weniger erheblicher Bedeutung zur Verhandlung kamen. Es gibt zwar einige Entscheidungen, welche es für unstatthaft erklären, dass mehrere Generalvikare in einer Diözese kollegialisch ihr Amt ausüben; doch trifft dies, wie aus dem folgenden noch hervorgehen wird, nur scheinbar den vorwürfigen Gegenstand[4]).

Indirekt jedoch bieten uns die Quellen des gemeinen Kirchenrechts manche Anhaltspunkte. Zunächst vielfach rein negativ, indem sie uns die Grenzen aufweisen, innerhalb welcher derartige Rechtsgebilde zulässig und möglich sind. So ist zum Beispiel von vornherein eine demokratische oder konstitutionelle Gestaltung der Diözesan(behörden)verfassung ausgeschlossen[5]), da eine solche in eklatantem Widerspruch zu dem in der katholischen Kirche streng durchgeführten hierarchisch-monarchischen Prinzip stehen würde.

Aber auch positiv fliessen uns in dieser mittelbaren Weise die allgemeinen Quellen. Freilich nicht in gleichem Masse für die Kenntnis der bestehenden bischöflichen Verwaltungsbehörden wie für die der Justiz. Diese Verschiedenheit ist in der Natur der beiderseitigen Tätigkeitsgebiete begründet. Während nämlich die Verwaltungsbehörden vornehmlich gemäss den ihnen gewordenen Aufträgen tätig zu sein haben, und diese Aufträge auch im kirchlichen Verwaltungsrecht sich nach dem Prinzipe der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit allerdings innerhalb des Rahmens des bestehenden Rechts bestimmen, also den

---

behandelt sind, oder aber zu dem der S. C. EE et RR, welche in Fragen bezüglich der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt zu entscheiden hat; doch fand sich weder in Pallotini (Collectio omnium conclusionum et resolutionum ... S. C. C. ... 17. tom. Romae 1867—1893) noch in Bizzari (Collectanea ad usum Secretariae S. C. Ep. et R. Romae 1863 u. 1886, cf. Hinschius I, 464) irgend eine hierher gehörige Bestimmung; ebenso nicht in den Acta Sanctae Sedis und anderen Sammlungen, welche Entscheidungen römischer Kurialbehörden enthalten.

[4]) z. B. S. C. Ep. et Reg. 24. September 1827.

[5]) Vgl. dazu Institutions diocésaines ou recueil des règlements publiés par l'évêque de Digne (Sibour). Paris 1845. I S. 295—307.

jeweiligen partikulären, je nach Ort und Zeit recht verschiedenen Verhältnissen angepasst sein müssen, befasst sich die Justiz mit dem Ausgleich einander entgegenstehender Interessen und mit der Abgrenzung streitiger Rechte und sorgt für die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, was naturgemäss im Interesse einer geordneten und konstanten Rechtsprechung eine präzisere und allgemeinere rechtliche Regulierung erheischt. Die Verfügung darüber kann also nicht dem einzelnen Bischof überlassen bleiben.

Darum findet sich diese Regulierung in einer grossen Reihe von Bestimmungen über das kirchliche gemeine Prozessrecht, die, in Ermanglung eines eigenen Gerichtsverfassungsgesetzes im modernen Sinne etwa nach Art des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898, manche Normen bezüglich der Organisation und der rechtlichen Stellung der kirchlichen Gerichte enthalten.

In der Hauptsache jedoch sind wir auf die partikulären Rechtsquellen angewiesen; vor allem auf diejenigen, welche das Diözesanrecht bestimmen. Denn, abgesehen von den französischen Provinzialkonzilien der Jahre 1849/50 [6]), haben sich die National- und Provinzialkonzilien mit der vorliegenden Frage kaum beschäftigt [7]). Die amerikanischen Plenarkonzilien der letzten Jahrzehnte befassen sich mit ähnlichen Diözesaninstituten, und sind daher später noch zu erwähnen.

Es kommen also besonders in Betracht die bischöflichen Erlasse und die Akten der betreffenden Behörden selbst. Da diese jedoch — mit verhältnismässig sehr geringen Ausnahmen — dem Verfasser nicht zugänglich waren [8]), so muss sich unsere

---

[6]) Coll. Lac. tom. IV.

[7]) Auch die Diözesansynoden geben uns meist keine oder nur recht spärliche Auskunft über die in den betr. Diözesen bestehenden Behörden; zudem betonen sie im letzteren Falle mehr das ethische Verhalten der Beamten dieser Behörden, ohne näher die diesbezüglichen rechtlichen Verhältnisse klarzustellen.

[8]) Ich erhielt bloss die Erlaubnis, einzelne diesbezügliche Akten-

Arbeit bescheiden, nur ein Versuch und Beitrag zur Kenntnis des kirchlichen Behördenwesens zu sein. Eine durchaus vollständige und abschliessende Darstellung wird erst dann unternommen werden können, wenn auf Grund archivalischer Forschungen und Kenntnisnahme der tatsächlichen konkreten Verhältnisse eine Bearbeitung dieses Gegenstandes für jede einzelne Diözese vorliegt. Immerhin gestattet das geringe und lückenhafte Material, welches benutzt werden konnte, ziemlich unzweifelhaft den Schluss, dass die Ungleichheit und die Unterschiede, welche sich eben aus der gesonderten partikulären Entwicklung in den verschiedenartigsten Rechtsgebieten erklären, doch nicht so gross und bedeutend sind, als es auf den ersten Blick zu sein scheint, namentlich da, wo es sich um Fragen prinzipieller Natur handelt; es lassen sich trotz allem doch manche Punkte von grundlegender Bedeutung als gemeinsam hervorheben. Der Grund hierfür liegt einmal darin, dass man bei Bildung und Einrichtung dieser Behörden fast überall von der soliden Basis der gemeinen kirchlichen Rechts ausging; sodann wurden derartige Organisationen zumeist erst nach Befragung und in Verständigung mit anderen Bischöfen oder einfach nach dem Vorbilde anderer Diözesen vorgenommen. Uebrigens hat man wohl zu beachten, dass weder der Bischof unwiderruflich an die von ihm erlassenen diesbezüglichen Organisationsdekrete und Geschäftsordnungen für diese Behörden u. s. w. gebunden ist, noch seine Nachfolger; vielmehr steht es durchaus in jenes wie in dieser Macht, sie jederzeit nach Gutbefinden aufzuheben oder abzuändern, wie es in der Praxis sehr oft geschehen ist, und noch fortwährend geschieht, ohne dass diese Veränderungen irgendwie schriftlich fixiert wären. Aus der fortgesetzten gleichartigen Behandlung der Geschäfte bei diesen Behörden entwickelt sich mit der Zeit ein gewisser

---

faszikel zum Teil einzusehen und zwar nur allein von den bischöflichen Ordinariaten zu Limburg a. L. und zu Ermland; diese Akten boten aber gleich dem Archiv des Fuldaer Generalvikariats sehr wenig Material.

Stylus, der sich jedoch dem Bischofe gegenüber nie zu einem Gewohnheitsrecht von unbedingter Kraft verdichten kann.

Obwohl dem Staate keine unmittelbare Ingerenz[9]) auf diese rein kirchlichen Behörden zusteht, und obschon eine solche wenigstens heutzutage auch nicht beansprucht wird, so lässt es sich nicht leugnen, dass mittelbar die staatliche Gesetzgebung hier und da von entscheidendem Einfluss auf deren Gestaltung u. s. w. gewesen ist. In den kirchlich-staatlichen Vereinbarungen, namentlich in den verschiedenen Konkordaten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wurde gewöhnlich u. a. dem Bischofe auch die Freiheit in der Ernennung seiner Räte garantiert.

Der Mangel einer gemeinrechtlichen und endgültigen Regelung sowie die Tatsache, dass die Entwicklung in den einzelnen Diözesen ihre eigenen Wege ging, erklärt es uns aber auch, warum diese Materie in der Literatur des Kirchenrechts so wenig Bearbeitung gefunden hat. Monographien, welche unseren Gegenstand allseitig beleuchteten, existieren nicht.

Die älteren Kanonisten, die in ihren Darstellungen des Kirchenrechts der überlieferten Dekretalenordnung folgen, ignorieren dabei fast vollständig die zu ihren Zeiten nur in Deutschland und Frankreich bestehende Eigentümlichkeit der Diözesanbehördenorganisation; sie heben eben meist auf das

---

[9]) Ueber beschränkende staatliche Anordnungen betreffend die Bildung und Besetzung der kirchlichen Gerichte vgl. Hinschius VI, 1, S. 224 ff. Jedoch sind die dort gebrachten Bestimmungen einzelner Länder fast ganz ausser Kraft getreten, da in der Entwicklung der staatlichen Gesetzgebungen während des 19. Jahrhunderts der Satz, dass den Entscheidungen der kirchlichen Gerichte eine Wirksamkeit auf bürgerlichem Gebiete zu versagen sei, sich immer mehr Geltung verschaffte. Staatliche beschränkende Normen hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder geistlicher Behörden und des staatlichen Einflusses auf die Besetzung dieser Stellen, bestehen namentlich noch im Königreich Sachsen und in Oldenburg, vgl. Hinschius II, S. 358 ff. cf. unten S. 43. 49 f.

gemeine Kirchenrecht ab. Von den bedeutenderen Kanonisten älterer Zeit (16.—18. Jahrhundert) wich von der hergebrachten Methode der Bearbeitung des Kirchenrechts namentlich Bernard Zeger van Espen[10]) (1646—1728) ab, der gemäss seinen gallikanischen Tendenzen mit besonderem Nachdruck die konkreten, partikulären kirchlichen Rechtsverhältnisse betont und dementsprechend auch die bischöflichen Diözesanbehörden seiner Zeit und seines Landes geschichtlich und dogmatisch behandelt.

Charakteristisch für die staatskirchenrechtlichen Strömungen und Auffassungen der zweiten Hälfte des 18. und des Anfangs des 19. Jahrhunderts, die nicht bloss auf weltlicher, sondern auch auf geistlicher Seite sehr zahlreiche Anhänger hatten, ist die Tatsache, dass die doch eigentlich rein kirchlichen Behörden in den Staatsrechtswerken[11]) jener Zeit eine relativ breitere Behandlung finden als in den Kirchenrechtswerken und von ihnen fast als staatsrechtliche Institutionen angesehen werden.

In der neueren Kirchenrechtsliteratur wurde unser Thema mehr oder minder eingehend, nirgends aber vollständig und allseitig bearbeitet von den zahlreichen in Deutschland und Oesterreich erschienenen Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechts; so vor allem bei Hinschius in seinem gross angelegten „Kirchenrecht in Deutschland“ an verschiedenen Stellen[12]);

---

[10]) cf. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1886. I, S. 119[18]. van Espen, Opera omnia. Lovanii 1732. Jus ecclesiasticum universale. Pars III, tit. 6. De ministris curiae ecclesiasticae.

[11]) z. B. v. Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht, der deutschen, katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788 (6 Bde); ferner Moser, Teutsches Staatsrecht, 80 Bde, 1764 ff. und andere staatsrechtliche Monographien desselben Verfassers; Thomas, System aller fuldischen Privatrechte, 2 Bde., Fulda 1788—1790; desselben Verfassers „Entwurf der fuldischen Gerichtsverfassung“. Frankfurt a. M. 1784. Beide letztere Werke enthalten trotz ihrer Titel manche Angaben, welche sich auf die kirchl. Behörden beziehen.

[12]) Namentlich Bd. II, S. 224—227.

ferner bei Vering, Lämmer, Schulte, Silbernagl [13]), v. Scherer [14]), Sägmüller u. A. Einzelne hierher gehörige Fragen sind behandelt im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ [15]); so von Hirschel, Schulte, Rosshirt jun. u. A.; ferner von Meurer in „Begriff und Eigentümer der hl. Sachen“; von Heiner und Kreutzwald in Wetzer und Weltes „Katholischem Kirchenlexikon“ [16]). Neuestens erschien in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz als 9. Heft: Meister, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg, Stuttgart 1904; obschon diese Untersuchung vornehmlich dem Recht der Laienbeamten gewidmet ist, berührt sie sich doch aus Gründen, die aus dem folgenden sich ergeben werden, an mehr als einem Punkte mit der unsrigen.

Welche Behörden in den einzelnen Diözesen bestehen, kann man aus den periodisch erscheinenden, amtlichen Diözesanschematismen und privaten Generalschematismen ersehen, die über den Personal- und Realbestand der betreffenden Kirchen Aufschluss geben.

Inwieweit Quellen und Literatur des näheren für vorliegende Abhandlung benutzt wurden, ergibt sich aus dem beigelegten Verzeichnis und ist auch jeweils gehörigen Orts vermerkt.

---

[13]) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl. 1903, S. 345 f. 390 ff.

[14]) Bd. I, S. 616—618; über die innere Einrichtung der Offizialate, Metropolitangerichte und Ehegerichte wird Scherer in dem 3. bis jetzt leider noch nicht erschienenen Band (§ 175) handeln.

[15]) Rosshirt, Ueber die rechtl. Verhältnisse der weltl. Kirchenbediensteten. Archiv Bd. 8 (1862) 1—33; Klein, Die landesgesetzliche Stellung der Domkapitel der oberrhein. Kirchenprovinz hinsichtlich der Diözesanverwaltung. Archiv XLI (1879) S. 222—258.

[16]) 2. Auflage. v. „Ordinariat“ IX, Sp. 1023—1025; ibid. Sp. 781 bis 783; III, Sp. 963; VIII, Sp. 1446 f.

Abschnitt I.

Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Ordinariate und Offizialate bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

§ 3.

Es war vornehmlich das Konzil von Trient, welches wenigstens mittelbar die rechtliche Stellung der heutigen bischöflichen Zentralbehörden und ihre Bedeutung begründete, indem es einmal die Rechte des Domkapitels zu Gunsten der bischöflichen Gewalt beschränkte und sodann den unbotmässigen Archidiakon endgültig durch den vom Bischofe durchaus abhängigen Generalvikar ersetzte. Gemäss seiner zentralisierenden Tendenz, die sich gegen die Zersplitterung der bischöflichen Regierungsgewalt richtete und die Einheit der Wirksamkeit des Bischofs begünstigte, suchte nämlich das Tridentinum die Macht der Domkapitel dadurch einzuengen, dass es eine ganze Reihe von wichtigen Fällen bestimmte, in denen der Bischof sich künftig nicht mehr an das Domkapitel als Ganzes, sondern nur an zwei Mitglieder desselben halten sollte [1]).

Eine erhöhte Bedeutung in der Diözesanleitung erlangten sodann unsere bischöflichen Behörden durch das Konzil in so fern, als es erst vermochte, den Archidiakon vollständig aus

[1]) sess. 21. c. 9 de ref.; sess. 25 c. 8 d. r.; sess. 23. c. 18 d. r.; sess. 24. c. 12. d. r.

der Diözesanverfassung hinauszudrängen und seine Macht endgültig zu brechen; es erkennt ihn allerdings immer noch an und behandelt ihn als altehrwürdiges Institut, nimmt ihm aber auf der anderen Seite so wichtige Befugnisse, dass seine Bedeutung auf den Nullpunkt herabsinken musste. Es ward also hiermit dem Bischofe wieder die Möglichkeit gegeben, seine bischöfliche Jurisdiktion durchaus frei und unbehindert auszuüben entweder persönlich oder aber, was sich meist als praktische Notwendigkeit herausstellte, durch kirchliche Organe, die ganz von ihm abhängig und amovibel waren.

Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass die bischöflichen Zentralbehörden durch das Tridentinum überhaupt erst geschaffen oder veranlasst worden wären. Vielmehr verdanken diese Behörden dem Konzil den engeren Anschluss an die Diözesanregierung und damit ihre heutige Bedeutung und ihren gesteigerten Einfluss auf sie. Schon früher gab es derartige kirchliche Behörden.

So hatten schon die Archidiakonen sich vielfach bureaumässig eingerichtete Behörden gebildet, die ihnen ganz subordiniert waren [2]).

Infolge der allmählichen Verdrängung der Archidiakonen, die, wie oben erwähnt, durch das Konzil von Trient endlich perfekt wurde, und infolge der zunehmenden Zentralisation des gesamten kirchlichen Verwaltungsapparates erfuhr auch der dem officialis principalis in der Bischofsstadt bezw. der dem Generalvikar zustehende Geschäftskreis eine beträchtliche Erweiterung. Zur besseren und schnelleren Erledigung dieser so vermehrten Geschäfte, welche er nun nicht mehr alle in eigener Person besorgen konnte, wurde ihm bald eine Behördenorganisation zu seiner Unterstützung zur Seite gegeben [3]).

---

[2]) Schmalz, De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi. Vratislaviae 1899 (diss. theol.) p. 12 sq.

[3]) Vgl. Pertschens Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiakonen, Archidiakonalgerichte, Bischöflichen Offiziale und Vikarien ...

Zumeist waren diese Behörden nach Art des Bureausystems eingerichtet, so dass deren Mitglieder dem Generalvikar als Einzelperson untergeordnet waren, später tauchten auch kollegialisch organisierte Behörden auf, namentlich zur Versehung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, indem der Offizial mit einer Reihe von Räten, die entweder mit votum consultativum oder decisivum ausgestattet waren, ein Kollegium bildete.

Entsprechend der Teilung von Justiz und Verwaltung wurde nämlich in vielen, namentlich in den grösseren Diözesen, neben dem Generalvikar ein anderer Beamter, der Offizial, aufgestellt zur Besorgung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit[4]); seine Stellung gegenüber dem Bischof und die Natur seiner Jurisdiktion war analog der des Generalvikars. Allerdings wurde diese „Trennung der Gewalten" nicht überall und nicht zu gleicher Zeit eingeführt. Vielfach vereinigte der Generalvikar beide Stellungen in einer Person, wie er auch nicht bloss in spiritualibus, sondern zumeist auch in temporalibus vom Bischofe allgemein beauftragt zu werden pflegte. Auch da, wo Generalvikar und Offizial verschiedene Personen waren, liess sich die begriffliche Unterscheidung zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit praktisch nicht glatt durchführen, sondern es stellte sich fast überall bald das Bedürfnis heraus, dem Generalvikar neben seinen Verwaltungs-

---

im Hochstift Hildesheim. Hildesheim 1743, S. 316 ff.; Buescher, De judicio officialatus arch. Colon. in ducatu Guestphal. constituto. Bonn 1871.

[4]) Besonders in Deutschland, Frankreich, Belgien, vgl. Benedict. XIV. De synodo dioecesana l. III, c. 3, n. 2; van Espen, Jus eccl. pars I, tit. XII, c. 5. Ueber den Ursprung des Offizials und des Generalvikars vgl. aus der neuesten Literatur: Schmalz, l. c. §§ 2, 3 p. 8—19. Die dort gegebene historische Darstellung dürfte wohl auch als Erklärung dafür dienen, dass vielfach die Schreiben römischer Behörden für einzelne Länder (Deutschland, England, Frankreich u. s. w.) an den vicarius generalis, für andere (Italien, Ungarn u. s. w.) an den officialis zur Exekution adressiert werden. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1886. I, 609 [58].

geschäften und der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch Disziplinar- und Kriminalfälle zu schneller, administrativer Behandlung zu überweisen [5]).

Ursprünglich jedoch scheint nur eine Behörde in den einzelnen Diözesen bestanden zu haben, welche beide Zweige der Diözesanleitung versah; sie wurde gewöhnlich allgemein consistorium genannt, zum Beispiel consistorium Cantuariense [6]). Diese Entwicklung findet sich schon im 13. Jahrhundert vor. An der Spitze der Behörden stand der Bischof bezw. sein Generalvikar oder Offizial, der tatsächlich wohl meistens den betreffenden Sitzungen präsidiert haben mag.

Die Räte des Kollegiums waren in der Regel den Domkapiteln entnommen. Jedoch war der Bischof dazu durchaus nicht verpflichtet [7]). Vielmehr kam es sehr häufig vor, dass auch Nichtdomkapitulare, namentlich Kollegiatkanoniker und Ordensgeistliche, darin Sitz und Stimme hatten. Tatsächlich war die Beteiligung der Kanoniker an der Diözesanregierung oft recht schwach, da sie sich nach Ausbildung der bischöflichen Territorial-

---

[5]) Vgl. Jungnitz, Die Sanctio pragmatica des Bischofs Franz Ludwig. Breslau 1900, S. 26.

[6]) Hardouin, Conciliorum collectio regia maxima. Paris 1715, tom. VII, p. 1182 u. 1184; es bestand (1295) aus dem bischöflichen Offizial, dem Generalkommissar, 2 Examinatoren, mehreren Klerikern für die Registratur und zum Kopieren, 16 Advokaten und 10 Prokuratoren.

[7]) Partikularrechtlich jedoch erlitt die freie Verfügung des Bischofs hier und da arge Einschränkungen, indem sich die Domkapitel häufig durch Kapitulationen bei der Bischofswahl weitgehende Rechte in Bezug auf die kirchlichen Diözesanbehörden sicherten. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863, S. 310 ff. (Vgl. dazu Benedict. XIV. De synod. dioec. l. XIII, c. 13, n. 11—24. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Neue Ausg. Mainz 1892, S. 174—179). Besonders weit ausgedehnt sind die Rechte und Vorrechte, welche die vom Kölner Kurfürsten Dietrich II. (1414—1463) nach der Wahl beschworene Kapitulation dem Domkapitel einräumte; nach Art. 21 soll das Generalvikariat immer einem Kapitularen und keinem anderen übertragen werden.

hoheit mit Vorliebe den weltlichen Angelegenheiten des Landes widmeten, zumal nachdem die Domkapitel mehr und mehr Versorgungsanstalten für nachgeborene Adlige geworden waren; mit dem Wachsen ihrer politischen Bedeutung ging meist auch eine Minderung ihrer kirchlichen Tätigkeit Hand in Hand. Ja es gab selbst bischöfliche Behörden, an denen nicht ein einziger Domkapitular angestellt war. Ein Beispiel hierfür bietet das Würzburger consilium ecclesiasticum unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn im Jahre 1584; dieses bestand nur aus Mitgliedern der Kollegiatstifter der Stadt Würzburg [8]). Jedoch war der Generalvikar bezw. der Offizial verpflichtet, mit allen Mitteln dafür einzutreten, dass der Bestand der Immunitäten, Rechte, Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten des Domkapitels und der Domherren unangetastet gewahrt bliebe. Diese Verpflichtung wurde ausdrücklich in den Amtseid des Generalvikars und Offizials aufgenommen.

Bezüglich der rechtlichen Natur der Stellung dieser Behörden zum Bischofe und der ihnen übertragenen Amtsbefugnisse lässt sich eigentlich ebensowenig wie beim Institute des Generalvikars eine wesentliche Veränderung konstatieren; sie sind im grossen und ganzen in dieser Hinsicht dieselben geblieben. Was dagegen die Zusammensetzung dieser Behörden, die Verminderung oder Erweiterung ihrer Zuständigkeiten anlangt, kann allerdings von einer Geschichte derselben gesprochen werden. Aber gerade hierin herrschte bei der meist selbständigen Entwicklung in den einzelnen Diözesen die bunteste Verschiedenheit, die eine einheitliche, zusammenfassende Betrachtung dieser Verhältnisse keineswegs zulässt [9]). Die Schicksale der bischöflichen Behörden im einzelnen zu verfolgen, ist zunächst nur von Interesse und Bedeutung für die partikuläre Diözesangeschichtsforschung; wir müssen uns

---

[8]) Consiliarii ecclesiastici Herbipolen. (Protocolla consilii ecclesiastici anno 1584, p. 1) abgedruckt bei Schneider, l. c. S. 174[2].

[9]) Hinschius II, S. 208.

also auch hier darauf beschränken, gewisse gemeinsame Merkmale der Entwicklung kurz hervorzuheben.

Da, wo das Generalvikariat und das Offizialat in einer Person vereinigt waren, begnügte man sich wohl wie zumeist bisher mit einer einzigen bischöflichen Behörde, dem Konsistorium. Anderwärts wurden die Geschäfte auf mehrere Personen verteilt; im Anschluss daran entwickelten sich im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zwei nebeneinander stehende Behörden, von denen namentlich das Offizialat fast durchweg kollegiale Verfassung hatte [10]).

Das eine dieser Kollegien war dem Generalvikar beigeordnet und erhielt darum im Laufe der Zeit vielfach auch die Benennung „Generalvikariat"; es unterstützte durch beratende, referierende und ausführende Tätigkeit den Generalvikar und diente mit Einschluss des letzteren dem Bischofe selbst unmittelbar als Ratskollegium.

Das andere Kollegium war das bischöfliche Gericht. Wie es in der Natur der Sache liegt, trat die bischöfliche Behörde, solange sie noch ein einziges Kollegium bildete, nach aussen und gewissermassen in ihrer Organisation greifbarer als kirchliches Gericht hervor; daher kommt es wohl auch, dass der ursprünglich allgemeine Name officialatus [11]) oder consistorium

[10]) Scherer I. S. 608.

[11]) Der Name officialatus kommt erst in späterer Zeit vor. Vgl. Du Cange-Favre, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Niort. tom. VI, 1886, p.35. Im Corp. jur. can. begegnet er noch nicht; wohl aber in der Glosse zur Stelle: c. 1 in VI° 1, 13 „officialis vel officialatus". In einer Urkunde vom Jahre 1355 heisst es von Thidericus, damals Dechant von Bustorf: Tuae vitae puritas et laboris prolixitas, quo annis retroactis officialatui nostro digne praefuisti, merito nos inducunt etc. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820, S. 181 f. Die Bezeichnung „Vikariat-Amt" oder „General-Vikariat" kommt erst viel später auf. Für Mainz findet sich „Vikariat-Amt" zum ersten Male in den Urkunden unter dem Erzbischofe Johann Schweikard von Kronenberg (1604—1626); „General-Vikariat" heisst die bischöfliche Behörde zuerst in einem Reskript des Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn vom 21. Dezember 1658.

auf die Gerichtsbehörde als solche überging, als die Trennung innerhalb der bischöflichen Behördenorganisation sich vollzog.

Freilich fand diese Verteilung der Funktionen des Generalvikars und des Offizials auf zwei Personen nicht überall schon so frühe statt; in Breslau[12]) zum Beispiel ging sie erst im Jahre 1693 vor sich. Der Offizial behielt das dort bisher bestehende Konsistorium noch geraume Zeit bei. Erst im Jahre 1700 wurde dem Generalvikar ein förmliches Kollegium beigeordnet und zwar zunächst ein Kanonikus als Assessor und ein Sekretär, die beide stimmberechtigt waren; sie sollten dem Generalvikare im Amte assistieren und alles „sub nomine et titulo Vicariatus in spiritualibus generalis" behandeln und erledigen. Als der Geschäftskreis beständig anwuchs, ernannte der Bischof Franz Ludwig von Breslau noch einige Assessoren, zum Teil mit dem Charakter als geistliche Räte.

Die Einrichtung der Offizialate zeigte während des Mittelalters und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in den verschiedenen Diözesen und Ländern eine weitgehende Gleichförmigkeit und Konstanz, die durch die allgemeine Geltung des kanonischen Prozessrechtes bestimmt wurde. Jedoch versteht es sich von selbst, dass das kanonische Prozessrecht je nach der Verschiedenheit der Zeit, des Ortes und der Umstände modifiziert werden musste, woraus sich auch bei der Zusammensetzung der geistlichen Gerichte Abweichungen und Besonderheiten ergaben. Die Organisation der geistlichen Gerichte in der Form, wie sie hier in Betracht kommen, hat ihre Grundlage in den Dekretalen Gregors IX., die sich ihrerseits wiederum in dieser Beziehung sehr enge an das römische Recht anschlossen[13]), dasselbe gewissermassen kanonisierten. Demnach

---

[12]) Jungnitz a. a. O. S. 1 ff. 26. In Paderborn wurde erst im Jahre 1857 die Trennung der Justiz von der Verwaltung allgemein für die erweiterte Diözese durchgeführt; vgl. Gerlach, Paderborner Diözesanrecht. 2. Aufl. Paderborn 1864, S. 4 f.

[13]) van Espen, l. c. pars. III. tit. VI. c. I: „Dum circa saecu-

war ein Offizialat mit folgenden Beamten besetzt[14]): Die Hauptperson der bischöflichen Gerichte war im 13. und in den folgenden Jahrhunderten vor allem der Offizial[15]) als Stellvertreter des Bischofs, dem als princeps fori jederzeit ein Eingreifen in einen Prozess gestattet war. Anfangs fungierte der Offizial fast durchweg als Einzelrichter; sein Stellvertreter hinwiederum war der vices gerens oder locum tenens. Doch gab es auch hier und da mehrere Offiziale, die kollegialisch ihr Amt ausübten, zum Beispiel in Reims bis ins 17. Jahrhundert[16]).

Den Offizial unterstützten namentlich die Assessoren[17]); diese waren Rechtskundige, welche den Verhandlungen beiwohnten, und an die sich der Richter in Rechtsfragen um Aufschluss wandte. Sie wurden auch consiliarii genannt und wirkten später auch durch Abgabe einer beschliessenden Stimme bei Fällung des Endurteils mit: aus dem Einzelrichter wurde

---

lum XII. coeperunt in tribunalibus ecclesiasticis causae more et stylo forensi instrui et secundum legum etiam civilium rigorem examinari et decidi, una in his tribunalibus invaluere officiarii et ministri fori civilis atque ad exemplum officiatorum et ministrorum jurisdictionis civilis iisdem pene legibus institui et ordinari ... Unde tamquam axioma habetur, quod officia fori ecclesiastici idem jus easdemque regulas cum foro saeculari observent et teneant."

[14]) Hauptsächlich kommt hierfür in Betracht: Fournier, Les officialités au moyen-âge. Paris 1880 (Étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1180 à 1328). Die dort geschilderten Behördenorganisationen finden sich zu dieser Zeit fast ebenso auch in Deutschland, vgl. dazu „Literar. Rundschau" 1884, S. 492 f. und Archiv, Bd. 46 (1881), S. 195.

[15]) In Erzdiözesen war der Offizial zumeist auch der Protonotarius metropoliticus, der im Metropolitangerichte das Direktorium führte. Durch seine Hände gingen dann alle Kommunikationen mit Rom; er visierte alle römischen Ein- und Ausgänge. Scheppler, Codex Mogunt. S. IV.

[16]) Fournier, l. c. S. 15 ff.

[17]) l. 1. D. de officio assessorum 1, 22; c. 11 § 5 (adsessorem) in VI° 1, 3. Fournier, l. c. Chapitre III § 2. Des assesseurs S. 26 f.

ein Kollegialgericht[18]). Die Assessoren hatten als solche keine dauernden Aemter inne, vielmehr wurden sie auf Bitte und Vorschlag der Parteien für jeden Fall eigens bestellt; zumeist entnahm man sie der Zahl der bei dem betreffenden geistlichen Gerichte beschäftigten Advokaten[18]). Der Richter war aber nicht an das Rechtsgutachten der Assessoren gebunden; er entschied nach seiner eigenen Ueberzeugung bezw. nach den herrschenden Beweisgrundsätzen.

Eine hervorragende Stellung bei den geistlichen Gerichten des Mittelalters nahm der Siegler (sigillator, sigillifer, sigillarius)[19]) ein. Er bewahrte die Gerichtssiegel; erst die Beisetzung des Siegels verlieh den gerichtlichen Urkunden Kraft und Gültigkeit. Zu diesem Zwecke musste er zuvor die Ordnungsmässigkeit und Formrichtigkeit der Erlasse prüfen. In grösseren Diözesen, zum Beispiel in Köln[20]), bestand daneben noch ein Untersiegler. Die Akten wurden dem receptor[21]) actorum zur Aufbewahrung übergeben; für deren Ordnung hatte der registrator Sorge zu tragen. An letzteren musste sich jeder wenden, der irgendwie Akten benötigte; er hatte daher einen vielbeschäftigten Posten[22]).

---

[18]) Fournier, l. c. S. 26 f.

[19]) Fournier, l. c. Chap. III § 3. Du scelleur. Nach einem Extractus Protocolli Archi-episcopalis Vicariatus Moguntini vom 25. Oktober 1784 „De sigillifero" hatte der Sigillifer nach dem Tode eines Geistlichen an das Vermögen des Verstorbenen das erzbischöfliche Siegel anzulegen bezw. bei weiterer Entfernung von dem betreffenden Ort durch einen Pfarrer anlegen zu lassen; nach dem Begräbnisse eröffente er das Testament, und verteilte er den Nachlass gemäss den Diözesanbestimmungen; er setzte auch den an die bischöfliche Kasse (Kanzlei) vom Nachlass zu zahlenden ferto und nummus centesimus fest.

[20]) Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866, S. 147.

[21]) Fournier, l. c. ibid. § 4. Du receptor actorum. S. 27.

[22]) Die Privilegia Curiae Remensis bezeichnen ihn darum als „asinus curiae". Fournier, l. c. ibid. § 5.

Der Promotor oder Procurator fiscalis[23]) war aufgestellt zur Wahrung des kirchlichen Rechtes und Interesses. Er verdankt seinen Ursprung nicht dem kanonischen Gesetzesrecht, sondern lediglich dem Gerichtsgebrauch, der sich hierin vielfach an das weltliche Gerichtsverfahren angelehnt haben mag. Wo er als öffentlicher Ankläger fungierte, näherte sich das Inquisitionsverfahren wieder dem Akkusationsverfahren.

Zur Verteidigung der Parteien im Prozesse bestand an den Offizialaten noch ein Kollegium von Advokaten[24]). Zur Advokatie wurde nur zugelassen, wer durch bestimmte Studien und Prüfungen als dazu qualifiziert erschien. Die Namen der Advokaten wurden in die Gerichtsmatrikel eingetragen. Sie bildeten ein eigenes Kollegium mit einer gewissen Autonomie; die Mitgliederzahl war nicht beschränkt. Das Amt des Advokaten war wegen der damit verbundenen zahlreichen Privilegien ausserordentlich begehrt. Es bestand ein förmliches System von Inhabilitäten und Irregularitäten, welche von diesem Amte ausschlossen[25]). Der Regel nach gehörten die Advokaten dem Laienstande an. Denn dem Priester war es durch das kanonische Recht untersagt, Advokat zu sein[26]),

---

[23]) van Espen, l. c. pars III, tit. VI, c. 5, n. 1—27; Molitor, Kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Mainz 1856, S. 8. 172. 182. 233. Fournier, ibid. § 6. Das Amt des promotor, ist dem weltlichen, namentlich schon seit dem 13. Jahrhundert in Frankreich vorkommenden französischen procureur du roi nachgebildet. Hinschius, VI, 1 S. 12 Anm. 2. Der Promotor „hatte nach etwa begangenen Vergehen und Disziplinarvergehen zu forschen, die erforderlichen vorläufigen Erhebungen über dieselben anzustellen, sie bei den kirchlichen Gerichten zur Anzeige zu bringen und das Verfahren bei diesen im öffentlichen Interesse zu verfolgen".

[24]) van Espen, l. c., c. 2 de advocatis. Fournier, Chapitre IV, S. 32. Des avocats.

[25]) c. 2. C. 3. qu. 7.

[26]) van Espen, pars III, tit. VI, cap. 2, n. 56 (p. 104): „..... statuit S. Carolus (Bischof von Mailand), ut in sua dioecesi esset semper aliquis ‚Advocatus pauperum'. Quin et in Cathedrali et in Colle-

ausser in Sachen, wo es sich um das Wohl der Kirche oder von personae miserabiles handelte; doch musste er in jedem Falle seine Dienste unentgeltlich leisten. Dagegen bildeten die Prokuratoren, die noch an den bischöflichen Kurien tätig waren, keine Kollegien wie die Advokaten; sie waren Stellvertreter der Parteien und traten bei Gericht in eigenem Namen handelnd auf. Eigentlich sind sie beim Strafprozess gegen das kanonische Recht[27]); denn vor dem geistlichen Strafgericht hat der Beschuldigte in Person zu erscheinen. Doch waren auch da die Verhältnisse des praktischen Lebens stärker als das geschriebene Gesetz. Zum Unterschiede vom Advokaten vertritt der Prokurator begrifflich und regelmässig auch tatsächlich die abwesende Partei, während ersterer der anwesenden Partei Rechtsbeistand leistet und sie verteidigt. Auch Laien konnten selbst in geistlichen Sachen als Prokuratoren postulieren.

Der Notarius[28]) oder Tabellio war als persona publica deputatus ad acta scribenda und hatte zu deren Ausfertigung und Expedition eine je nach Bedürfnis grosse Anzahl von Unterbeamten unter sich.

Trotz dieses oft recht umständlichen und schwerfälligen Beamtenapparates hielt man doch immer daran fest, dass es zur essentiellen Besetzung des geistlichen Gerichtes genüge,

---

giatis et nonnullis Ecclesiis auctoritate Apostolica instituit Praebendam Canonistalem, cujus possessor Advocatum pauperum coram Judicibus ecclesiasticis agere debebat".

[27]) c. 15 X 5, 1; c. 1 in VI° 2, 1; Fournier, ibid. Chap. V, S. 36—41.

[28]) c. 11 X 2, 19. Fournier, ibid. Chap. VI Des notaires S. 41 bis 57. „Les charges de notaire étaient conférées par l'official sur la présentation des anciens titulaires" S. 53. Hinschius, VI, 1, S. 12, Anm. 2, Abs. 6. Ueber die Kartularien und Notarien vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten I, 2, S. 47—61. Die Verbreitung des ursprünglich italienischen Notariatswesens in Frankreich und Deutschland geschah namentlich durch die Offizialate, insofern die Beisetzung des Offizialatssiegels Urkunden über Rechtsgeschäfte Dritter beglaubigte.

wenn der Offizial nur noch den Notarius oder zwei Zeugen[29]) zu den Verhandlungen hinzuzog, namentlich da, wo es galt, summarisch vorzugehen[30]).

Bezüglich des Offizials und seiner Räte[31]) hatte der Bischof freies Bestellungsrecht[32]); dieses war ja mit ein Charakteristikum dieser neuen Beamtenkategorie gegenüber dem Archidiakon. Jedoch wurden die anderen Beamten, die ausserdem noch an den bischöflichen Offizialaten tätig wurden, nicht unmittelbar vom Bischofe selbst bestellt, sondern es wurden ihnen diese Stellen vielfach auch vom Offizial übertragen. In Reims hatte der Offizial bezüglich der Stellen des Sigillator, Registrator und des Receptor actorum freies Besetzungsrecht[33]).

Zur Exekution stand dem Richter eine Reihe von niederen Beamten, apparitores, nuntii[34]), pedelli, familia armata episcopi, zur Verfügung.

In dieser Zusammensetzung[35]) der Gerichtsbehörden wurde

---

[29]) concil. Lateran. IV. c. 38.

[30]) c. 28 X 2, 20.

[31]) Ueber die Synzellen, consiliarii, wirklichen, geheimen, geistlichen Räte siehe Binterim a. a. O. S. 77.

[32]) Sie waren durchaus von ihm abhängig; jedoch gab es auch Generalvikariate, welche nach Art eines Kapitularvikars selbständig interimistisch eine Diözese leiteten, so zum Beispiel in Fulda und Konstanz in der Zeit nach der Säkularisation bis zur Neueinrichtung der betreffenden Diözesen. Für Bayern vgl. hierzu Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock 1871. I, 372 f.

[33]) Fournier, l. c. S. 53.

[34]) Analecta juris pontificii 13 [1874] p. 44. Die Funktionen dieser Beamten können heutzutage auch vertrauenswürdigen Privatpersonen übertragen werden; Zitationen und sonstige Zustellungen durch die Post vermittels Einschreibebriefe sind zulässig. cf. Instructio S. C. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880, Art. XIV. Droste a. a. O. S. 35.

[35]) Ein anschauliches Bild von der Gliederung der kirchlichen Behörden ihrer Zeit geben u. a. die Statuta consistorialia judiciorum spiritualium inclitae civitatis et dioecesis Mogunt. v. 1549; abgedruckt bei Scheppler, Codex. Moguntinus, Bd. I, 1. Abt., S. 51—75.

auch durch das Tridentinum keine wesentliche Veränderung vorgenommen. So zählen die Konstanzer Diözesansynodalstatuten vom 20. Oktober 1609 [36]) in pars IV tit. III folgende Aemter auf: „Judicii nostri ecclesiastici variae sunt personae, quae nomine et auctoritate nostra judicio praesunt et serviunt. Inter eas Vicarius et Officialis noster primas obtinent, utpote causarum judices et reliquarum consistorialium personarum Superiores. Sigillifer, Fiscalis, Advocati, Notarii, Procuratores, Commissarii, Scribae, Nuntii et Pedelli reliquum numerum faciunt."

Jedoch erlangten die bischöflichen Behörden durch das Tridentinum, wie schon eingangs dieses Paragraphen dargetan wurde, eine erhöhte Bedeutung im Verwaltungsorganismus der Diözese. So blieb es im allgemeinen bis um die Wende des 18. und des 19. Jahrhunderts. Nur fielen mit der Zeit der Sigillifer und der Notar weg [37]); ihre Funktionen gingen auf eine

[36]) Von den mehreren Ausgaben wurde hier benutzt: Constitutiones et decreta Synodi dioecesanae Constantiensis (20. Oktober 1609) Constantiae 1745; diese Diözesansynode hatte ebenso wie ihre Vorgängerin vom Jahre 1567 den Zweck, die Einführung der tridentinischen Reformen ins Werk zu setzen, bezw. dieselben aufs neue einzuschärfen. Sambeth im Freiburger Diözesanarchiv XXI [1890] S. 50—160.

Die Ordinationes pro Vicariatu Moguntino des Erzbischofs Franz Ludwig von 1729 ordnen an: Titulus I. De personis in archiepiscopali Vicariatu Moguntino praesidentibus, judicantibus et inservientibus ... Constituimus itaque et ordinamus Vicariatum Nostrum constituram ex Vicario Generali, ex Provicario (Stellvertreter des Generalvikars), Officiali, Commissario, Sigillifero, Fiscali, Consiliariis ecclesiasticis quattuor et duobus Assessoribus saecularibus, ex uno Prothonotario et uno Notario seu Secretario; ad Ministerium hujus Judicii deputamus unum Pedellum, unum Cursorem .....; ordinamus convenientem numerum Advocatorum ad minus decem; Procuratores decem.

[37]) Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1856, S. 178. 1787 wurde die Notariatsstelle aufgehoben und statt derselben eine ordentliche Kanzlei, bestehend aus zwei Sekretären, einem Registrator und drei Kanzlisten, eingerichtet. Reiches Material an kirchenrechtlichen Bestimmungen, namentlich auch an römischen Kongregationsentscheidungen, die aber jetzt vielfach antiquiert und in Deutschland

je nach der Grösse der betreffenden Diözese mehr oder minder umfangreiche Kanzlei über, die als Ausfertigungs- und Expeditionsbehörde sowohl für das Generalvikariat als auch für das Offizialat diente.

Während in Frankreich unter dem absoluten Königtum die geistlichen Behörden, namentlich die Gerichte, auch staatlicher Ingerenz in weitem Umfange unterstandeu, erfreuten sich die Bischöfe Deutschlands für die Einrichtung ihrer Behörden grösserer Freiheit und Selbständigkeit; sie hatten für grosse Gebiete allmählich die Landeshoheit (dominium terrae) erworben. Dieser Rechtsstand fand denn auch ausdrückliche Anerkennung im Westfälischen Frieden [38]), welcher den Bischöfen selbst für die Gebiete solcher Landesherren, die der Augsburger Konfession angehörten, bezüglich der dortigen katholischen Untertanen die institutio consistoriorum als exercitio religionis annexum zuerkannte und garantierte. Die Bestellung der geistlichen Gerichte hing demnach ganz allein vom Episkopalrechte der Erz- bezw. Bischöfe ab [39]). In den deutschen unmittelbaren Stiftern konkurrierte die Landesherrschaft dabei nicht. Dies geschah nur in jenen Staaten, wo

---

wenigstens kaum noch praktisch sind, bietet Ferraris, Prompta Bibliotheca canonica, juridica etc. Römische Ausgabe 1885 (Pariser 1884, Neapolitaner 1855) vol. II ad v. „Cancellaria episcopalis" S. 38 f.

Ein „Siegelamt" besteht noch jetzt beim Augsburger Ordinariat.

[38]) J. P. O. art. V § 31: „... Statuum Catholicorum, Landsassii, Vasalli et Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exercitium anno 1624 ... habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, Jus patronatus, aliaque similia jura ... § 32 ... idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Aug. Conf. Statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt.

[39]) Vgl. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 4. Buch 9. Kap. § 38.

die Stifter mittelbar waren, aber auch da nicht durchaus [40]). Infolge der tatsächlich sehr engen Verbindung der geistlichen Behörden mit den landesherrlichen in den Fürstbistümern — begrifflich schied man sie allerdings immer; doch war die Trennung nicht so, dass sie zwei vollständig getrennte Beamtenklassen umfasst hätten; vielmehr waren vielfach dieselben Beamten bei beiden Behördenkategorien angestellt, so namentlich die Domkapitulare — wurde die Stellung der Beamten an der geistlichen Regierung fast als staatliche, öffentliche anerkannt; dieses fand seinen Ausdruck auch darin, dass der Personalstand derselben in einem Schematismus, gewöhnlich „Staats- und Standskalender" genannt, aufgezählt wurde [41]).

---

[40]) v. Sartori, l. c. § 1498, 2. Bd., 2. Tl., 1. Abt.; ebenda sind § 1479 die bischöfl. Behörden aufgezählt für Augsburg, Bamberg, Basel, Brixen, Chur, Constanz, Cölln, Eichstätt, Ellwangen, Freysing, Fuld, Hildesheim, Lüttich, Mainz, Münster, Paderborn, Osnabrück, Salzburg, Speyer, Strassburg, Trient, Trier, Worms, Wirzburg. Aus der dort gegebenen Uebersicht geht hervor, „dass diese geistlichen Gerichtshöfe fast in allen Stiftern auf einen und den nämlichen Fuss gestellt" waren. „Nur die Grösse eines Erz- und Hochstifts zeigt gegen ein Kleines den Unterschied."

[41]) z. B. Fuldaer Staats- und Standeskalender 1802 (und auch viele frühere Jahrgänge): „Des Hochstifts Fulda geistlicher Staat" (S. 11—14) zerfiel in I. die Bischöfliche geistliche Regierung, bestehend aus dem Generalvikar, dem Offizial, den frequentierenden bischöfl. geistlichen Räten (12), Assessoren (2), Sekretär, Registrator, Advokaten u. s. w. II. das Fürstbischöfl. Konsistorium, bestehend aus einem Präsidenten, Räten geistl. Standes, Räten weltl. Standes, einem Registrator u. s. w. III. Das Examen synodale adprobandorum et ordinandorum. Als dann das Fürstbistum Fulda bei der Säkularisation an die Herrschaft Oranien kam, erhielt die Diözesanbehörde folgende Stellung in dem Fuldaer Staats- und Adressbuch von 1806: Unter der Rubrik B. „Provinzialverwaltungen". A. Fürstentum Fulda. I. Allgemeines. A. Fürstliche Regierung. B. Fürstliches Oberfinanzkollegium. C. . . . . D. Fürstliches Konsistorium. E. Bischöfliches Vikariat (Präsident, Offizial, Räte). F. Fürstliche Garten- und Fischereidirektion u. s. w.

So unbedeutend die eben erwähnte Tatsache auch an und für sich

Mit der Säkularisation am Anfange des 19. Jahrhunderts hörte auch die Herrlichkeit der alten bischöflichen Behörden auf, oder es wurde ihre Existenz wegen der allgemeinen trostlosen kirchlichen Verhältnisse so sehr bedroht, dass sie nurmehr ein kümmerliches Dasein fristen konnten, da die neuen weltlichen Landesherrschaften nicht bloss ihre Kompetenzen in weltlichen Sachen vollends aufhoben, sondern auch ihre rein kirchliche Zuständigkeit arg zu beschränken und einzuengen suchten.

In Frankreich wurden die Offizialate durch die revolutionäre Gesetzgebung vom 16. August 1790; 18 brumaire an X; 7.—11. September 1790 faktisch unterdrückt und aufgehoben[42]). Die französische Fremdherrschaft beseitigte mit der Einführung des französischen Rechts auch in den linksrheinischen deutschen Gebieten die geistlichen Gerichte[43]). In den deutschen Ländern rechts des Rheines bestanden sie, doch ohne ihre alte Bedeutung und Wirksamkeit, noch fort. In

---

ist, so ist sie doch ein kleines charakteristisches Zeichen für das Milieu der damals herrschenden staatskirchenrechtlichen Auffassungen.

Zur Wahrung des landesherrlichen „jus circa sacra" bestehen in den einzelnen Staaten „Ministerien der geistlichen Angelegenheiten" oder sonstige staatliche Behörden (Preussen: Erlass vom 3. Nov. 1817; für Bayern vgl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung. 1900, S. 41 f. und Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. I, S. 167; Württemberg: Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, § 79; Sachsen-Weimar: Gesetz vom 7. Oktober 1823; über das Verhältnis der katholischen Kirchen etc. § 1 [Immediatkommission]; Sachsen-Koburg: Regulativ vom 24. Juni 1813, § 9 [Herzogliches Konsistorium]; Königreich Sachsen: Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 3 [Ministerium des Kultus]; Oldenburg: Normativ für die Wahrnehmung des landesherrl. Hoheitsrechts vom 5. April 1831). a) Immediatkommission. b) Der Anwalt der geistlichen Güter. c) Der Amtmann in seinem Distrikte u. s. w. cf. Scherer, I, 83 [36], 84 [42], 618 [89].

[42]) Dictionnaire de droit canonique (André-Wagner) Paris 1894. 3. Bd. S. 33 ff.

[43]) Durch den Frieden von Lunéville 1802.

Preussen[44]) hatte man die Beibehaltung der in den neuerworbenen Gebieten (Südpreussen) vorgefundenen geistlichen Gerichtsbarkeit sowohl in dem Besitznehmungspatent vom 25. (24.) März 1793 als in dem Notifikationspatent wegen Einrichtung des Justizwesens in Südpreussen vom 8. Mai 1793 versichert. Jedoch hatte man aus Gründen der Staatsraison für gut befunden, die eigentlichen Objekte und den Umfang dieser geistlichen Gerichtsbarkeiten, die Gesetze, wonach sich dieselben zu richten haben, die Form des von ihnen zu beachtenden Verfahrens, ihre innere Organisation und die ... (den) Landesjustizkollegiis zukommende Aufsicht in der Konstitution (vom 25. August 1796) näher zu bestimmen. Hiernach wurde zwar die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrem Wesen anerkannt, aber beschränkt. Bezüglich der inneren Einrichtung und Organisation dieser geistlichen Gerichte bestimmte § 9, dieserhalb habe es bei der bisherigen wohlhergebrachten Verfassung eines jeden derselben sein Bewenden. „Da jedoch dieselben (in den in § 8 bestimmten Fällen) nach den Vorschriften der staatlichen Prozessordnung ihr Verfahren einrichten müssen und daher die Instruktionen in solchen Sachen den mit diesen Vorschriften ganz unbekannten Geistlichen sowie den bei den bisherigen Offizialaten angestellten Regenten nicht

[44]) Konstitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreussen. Berlin, 25. August 1796; mitgeteilt von Lehmann, Preussen und die katholische Kirche seit 1640 in den Publikationen aus den kgl. preussischen Staatsarchiven Bd. LVI, Tl. 7, S. 445 ff., n. 360. Leipzig 1894; ebenda S. 17, n. 18, S. 81, n. 32 die beiden anderen, oben erwähnten Erlasse. Diese Publikationen (seit 1878 erscheinend) enthalten reiches Material, betreffend die Verhandlungen über die Errichtung eines Generalvikariats für die im Laufe der Zeiten zu Brandenburg bezw. Preussen hinzugekommenen katholischen Gebietsteile. Dieses Generalvikariat war staatlicherseits als eine Kirchenbehörde gedacht, die ihre Jurisdiktion vom landesherrlichen Summepiskopat des Kurfürsten bezw. des Königs ableiten sollte, während man zur Ausübung der Weihegewalt einen Weihbischof zulassen wollte. Da eine solche Organisation der katholischen Kirchenverfassung geradezu widersprach, kam eine Einigung auf dieser Grundlage nicht zu stande.

anvertraut werden können, so ist jeder geistliche Obere, dem eine solche Gerichtsbarkeit beigelegt worden, schuldig, ein der Landesgesetze und der allgemeinen gerichtlichen Verfahrungsart vollkommen kundiges, darin bei (den staatlichen) Justizkollegiis geprüftes und von selbigen approbiertes Subjektum als Justitiarium anzustellen und demselben die Instruktion der Sachen zu überlassen[45])." Diese Konstitution wurde durch Königliches Patent vom 23. April 1797 auf Neuostpreussen und durch Reskript vom 17. Juli 1800 mit einigen Aenderungen auch für Westpreussen gültig erklärt. Jedoch musste hiernach auch jeder Offiziant bei einem westpreussischen Konsistorium von der Regierung approbiert werden. Ganz im Sinne dieser Verordnungen wurde dann auch in den rheinischen und westfälischen Diözesen den bischöflichen Behörden ein staatlich approbierter Justitiar oder Kanzler beigeordnet. Auch in Kurhessen hat man später der bischöflichen Behörde in Fulda ein staatliches Mitglied beigegeben; jedoch wurde demselben niemals die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Die Amtsbehörde eines jeden Bistums bestand demnach aus dem Generalvikar, aus zweien oder mehreren geistlichen Beisitzern, und aus dem Justitiar und dem erforderlichen Unterpersonal.

Nachdem in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Neuordnung der durch die Revolution, Säkularisation u. s. w. arg in Unordnung geratenen kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege der Vereinbarung zwischen der Kirche und den betreffenden Staaten angebahnt war, konnte auf dieser Grundlage, freilich erst später, auch eine Reorganisation der bischöflichen Behörden vorgenommen werden. Dabei verschwanden auch die vielen, in den einzelnen, meist zu verschiedenen Staaten gehörigen Diözesandistrikten verteilten Unterbehörden

---

[45]) Diese Bestimmungen sind heute nicht mehr in Geltung. Die Anstellung von weltlichen, juristisch-qualifizierten Mitgliedern an Ordinariaten beruht im übrigen nicht auf einem staatlichen Gesetz, sondern steht an und für sich ganz im Belieben des Bischofs.

und Untergerichte fast ganz[46]). Die Circumscriptionsbullen stellten eine Uebereinstimmung der kirchlichen und politischen Gebietsgrenzen her und bewirkten so eine einheitlichere Gestaltung der kirchlichen Verwaltung; mit geringen Ausnahmen wurden die bischöflichen Behörden fast ausschliesslich nur noch am Sitze des Bischofs selbst konstituiert. Entsprechend dem Zuge der Zeit, die immer mehr auf Vereinfachung und summarisches Verfahren hindrängte, da der alte Prozess mit seinen Solemnitäten wegen der veränderten Umstände nicht mehr gut durchführbar war, wurden die neuen Behörden im Gegensatz zu den früheren, reich gegliederten, sehr einfach eingerichtet. Einen weiteren Unterschied zeigten die modernen Diözesanbehörden gegenüber den alten darin, dass bei ihnen

---

[46]) So wurde zum Beispiel bei der infolge des Petersburger Teilungsvertrags vom 7. Aug. 1772 geschehenen Erwerbung durch die Krone Preussen daselbst eine Reihe katholisch-geistlicher Gerichte unter dem Namen „Konsistorien" vorgefunden; nämlich in Frauenburg für den westpreuss. Teil der Diözese Ermland, in Kulmsee für die Diözese Kulm, in Plock für den westpreuss. Teil der Diözese Plock, in Deutsch-Krone für den westpreuss. Teil der Diözese Posen, in Kamin für den westpreuss. Teil der Diözese Gnesen. Dieser zerrissene Zustand wurde durch die Bulle De salute animarum beseitigt, indem die Territorien der kirchlichen und der staatlichen Verwaltung in Uebereinstimmung gebracht wurden. Die Verfassung und innere Einrichtung der geistlichen Gerichte Ermlands, welche sämtlich in Frauenburg ihren Sitz haben, wurden seit dem Jahre 1831 neu geregelt; bezw. am 27. Aug. 1853 und 11. Okt. 1856 (cf. Ermländer Diözesan-Archiv). Der Bischof von Speyer hatte ein ordentliches Vikariatsgericht zu Speyer und ein vollständiges geistliches Ratskollegium zu Bruchsal. In Trier gab es viele Jahrhunderte hindurch zwei Offizialate, das Oberoffizialat in Trier und das Niederoffizialat in Koblenz. Als Schlesien an die Krone Preussen kam, übten dort vier Bischöfe ihre Jurisdiktion aus, nämlich die Erzbischöfe von Prag, Olmütz, Krakau und der Bischof von Breslau. In allen diesen Diözesen wurden bei der Besitznahme katholisch-geistliche Gerichte vorgefunden und von Preussen in ihrer vorgefundenen Verfassung beibehalten. Es mussten jedoch die im Ausland residierenden Bischöfe, um nicht Ausländer eine Jurisdiktion über preussische Untertanen ausüben zu lassen, für ihre schlesischen Diözesen Dechanten bestellen, denen die Wahrnehmung der

die rechtliche Abhängigkeit vom Bischofe und dessen persönliches Eingreifen in die Geschäfte der Diözesanverwaltung auch tatsächlich mehr zu Tage trat, da er nach Beseitigung der geistlichen Landeshoheit sich nunmehr besser den kirchlichen Angelegenheiten widmen konnte.

Wie wir oben gesehen haben, spaltete sich das zunächst eine Konsistorium in der Bischofsstadt in einer Anzahl von Diözesen in zwei Behörden, in das Ordinariat (Generalvikariat) und in das Konsistorium (Offizialat); jetzt vollzog sich fast überall auch innerhalb der Offizialate in Deutschland eine Trennung, indem man dem Offizialate die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, soweit sie überhaupt noch in Betracht kommen, und einem besonderen Ehegericht die causae matrimoniales überwies. Letztere Einrichtung war hauptsächlich durch die Ehegesetzgebung [47]) verschiedener Staaten veranlasst. Es bildeten sich so in manchen Diözesen 3 [48]), ja selbst 4 [49]) derartige Behörden.

---

bischöflichen Rechte in Bezug auf die Gerichtsbarkeit modo delegationis übertragen wurde. Vgl. Notifikationspatent, betreffend die Einrichtung bei dem weltlichen und geistlichen Justizwesen im Herzogtum Niederschlesien vom 15. Jan. 1742. Siehe dazu Mejer, Die Propaganda. Göttingen 1853. II. S. 335 ff. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche seit 1640 (X) 2, 1881, S. 56, n. 83 (XIII) 3, 1882.

[47]) Namentlich die Preuss. Verordnung vom 2. Jan. 1849, vgl. dazu Vering, Die staatsrechtliche Anerkennung der katholisch-geistlichen Ehegerichtsbarkeit in Preussen. Archiv Bd. 17, S. 109 ff. Das kurhessische Gesetz vom 28. Okt. 1863 die Gerichtsverfassung betr. und das kathol. Eherecht von Mannhardt (im Archiv Bd. 11, S. 185 ff.).

[48]) z. B. in Breslau. Lämmer, Kirchenrecht II, S. 268 f. Schneider, l. c. S. 385 ff. Archiv Bd. 2, S. 4 ff.

[49]) z. B. Olmütz Schmalz, l. c. S. 29 ff. In Würzburg gab es drei besondere Dikasterien für die geistliche Gerichtsbarkeit. In dem ersten wurden die Verlobungs- und Scheidungssachen von Tisch und Bett verhandelt; der erste Rat oder Vorstand hiess officialis. Vor den zweiten gehörten die Zivilhändel der Geistlichen von geringerem Belange; Präses dieser Abteilung war der Vicarius. Die wichtigeren Sachen wurden vor der dritten Abteilung verhandelt; dieses war die sogenannte „geistliche

In Preussen war es namentlich Kardinal Geissel, Erzbischof von Köln [50]), welcher mit Energie die Reorganisation der bischöflichen Behörden in seiner eigenen Erzdiözese betrieb und in diesem Sinne auch auf andere Bischöfe einwirkte; er fand nämlich in Köln in dem gesamten Geschäftsorganismus wie in der Behandlung der einzelnen Fälle eine so mangelhafte Organisation vor, dass sich daraus zum Teil eine grosse Unsicherheit und Regellosigkeit ergab. In seinen Bestrebungen fand er eine Stütze an den auch der kirchlichen Selbstverwaltung zugut kommenden Strömungen am Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, welche manche Hemmungen der Diözesanleitung beseitigten. In den Verfassungsbestimmungen jener Zeit (und später) gelangte durchweg der Grundsatz zur Geltung, dass die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten habe. Demgemäss verlangte der Episkopat der oberrheinischen Kirchenprovinz in seiner Denkschrift vom 18. Juni 1853 [51]), die sich gegen die gemeinsame Verordnung der Regierungen in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend vom 30. Januar 1830 richtete, als Postulat der ihm obliegenden Verantwortlichkeit, dass ihm freie Hand gewährt werde, um sich mit den nötigen Gehilfen für die Verwaltung der Jurisdiktion zu umgeben, seine Ordinariate zusammenzusetzen u. s. w. Für diesen Rechtsbestand beriefen sich die betreffenden Bischöfe einmal auf den unvordenklichen Besitzstand, sodann auf eine ausdrückliche Anerkennung der deutschen Reichsgesetze [52]).

Regierung" mit dem „Präsident" an der Spitze. Schmidt, Jus ecclesiasticum. tom. II. p. 295. Binterim a. a. O. I, 2, 427.

[50]) Pfülf, Kardinal Geissel. Freiburg 1895. Bd. I, S. 144; II, 574. Droste a. a. O. S. 9.

[51]) Denkschrift des Episkopates der oberrhein. Kirchenprovinz. Freiburg 1853, S. 8 ff. 103 f.

[52]) J. P. O. art. V §§ 31. 32. 48. R. D. H. S. § 63.

In den Jahren 1849 und 1850 wurde auch in Frankreich[53]) auf Provinzialkonzilien die Frage der Errichtung und Einrichtung von Offizialaten (officialités) lebhaft erörtert[54]). Teils wurde die Wiederherstellung der durch die Revolution zerstörten und vernichteten Offizialate für die einzelnen Diözesen vorgeschrieben, teils wenigstens dem freien Belieben des einzelnen Bischofs überlassen. Nur das Provinzialkonzil von Aix 1850[55]) verhielt sich dagegen rundweg ablehnend; den letzteren Beschluss begrüsste der Erzbischof in seiner Schlussrede als ein ganz besonderes Vertrauensvotum für die Bischöfe.

Im Anschluss an das österreichische Konkordat vom 18. August 1855, insbesondere an Art. IV a und Art. X desselben, erliessen die Ordinarien in ihren Diözesen Verordnungen zur Konstituierung geistlicher Ehegerichte; bei dieser Gelegenheit unterzog man auch hier und da den ganzen bischöflichen Behördenorganismus einer vollständigen Neuordnung[56]). Am 1. Januar 1857 konnten die so reorganisierten kirchlichen Ehegerichte ihre Tätigkeit beginnen. Trotz der am 30. Juli 1870 staatlicherseits durch Depesche in Rom erfolgten Kündigung des Konkordates und trotz der Aufhebung desselben durch die österreichischen sogenannten konfessionellen Gesetze vom 7. Mai 1874 wurde kirchlicherseits an den einmal eingerichteten Diözesanbehörden bezüglich ihrer Zusammensetzung nichts geändert.

---

[53]) cf. Dictionnaire de droit canonique par André. Neue Ausgabe von Wagner. Paris 1894, Bd. III, S. 33 ff. v. „officialité".

[54]) Collectio Lacensis. IV, 74 ff. 144 ff. 349 f. 884 f. 260 f. 435 f. 1070. 1199.

[55]) Concilium provinciale Aquense 1850. Coll. Lac. IV, 1016 f. et 1026.

[56]) Instructio de judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales (Wien K. Hof- u. Staatsdruckerei 1856) verfasst von Kardinal Rauscher und durch den Pronuntius Viale Prelà den österreichischen Bischöfen übersandt §§ 96—104.

Art. X des österreich. Konkordats vom 18. Aug. 1858.

Die neuere Entwicklung scheint in den kirchlichen Jurisdiktionsgebieten, wo man den bisher bestehenden, unfertigen missionsartigen Zustand überwunden hat, und wo sich die kirchlichen Verhältnisse allmählich konsolidiert haben, dahin zu gehen, dass auch dort mit der Zeit kirchliche Behörden eingeführt werden von ähnlicher Art wie die, deren Geschichte wir in diesem Paragraphen soeben überblickt haben. Das Resultat dieser Entwicklung, soweit es bis heute vorliegt, soll nun in dem folgenden zur Darstellung kommen.

Abschnitt II.

Die Organisation der bischöflichen Behörden.

Uebersicht über die in den einzelnen Ländern bestehenden Diözesanbehörden.

§ 4.

Deutsches Reich.

Vorbemerkung. Die in diesem Paragraphen gemachten Angaben sind durchweg den amtlichen Diözesanschematismen [1]) entnommen, welche meist in verschiedenen Zeitabständen erscheinen und den Personalbestand, oft auch den Realbestand der betreffenden Diözese namentlich aufführten. Leider sind

[1]) Einen brauchbaren Generalschematismus für das ganze Deutsche Reich gibt es bedauerlicherweise noch nicht. Die von Schulte, Status dioecesium catholicarum in Austria-Germania, Borussia, Bavaria, reliquis Germaniae terris sitarum. Gissae 1866, gemachten Angaben sowie diejenigen von Neher, Kirchliche Geographie und Statistik. Regensburg 1864 ff., stimmen vielfach mit den tatsächlichen heutigen Verhältnissen nicht mehr überein. Manche hierher gehörigen Notizen, die, von verschiedenen Verfassern herrührend, verschiedenen Wert besitzen, enthält der zweite Band des von der österr. Leogesellschaft herausgegebenen Werkes: „Die katholische Kirche". „Deutschland, die Schweiz, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn." München 1900. Die einzelnen Diözesanschematismen sind amtlich, d. h. sie sind auf Grund amtlichen Materials zusammengestellt und werden durch die bischöfliche Kanzlei expediert; doch sind sie nicht offiziell in dem Sinne, dass sich daraus irgend welche Rechte ableiten liessen, wie dies der neueste Schematismus der Diözese Regensburg (1904) eigens hervorhebt.

die darin enthaltenen Darstellungen nicht ganz nach einheitlichem Plane durchgeführt. Der Vollständigkeit halber zählen wir auch Kommissionen auf, denen innerhalb der kirchlichen Zentralbehörden ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen ist.

Die Kommissionen für die Approbationsprüfungen und den Pfarrkonkurs, die als besondere Gruppe der bischöflichen Behörden in den Schematismen bezeichnet zu werden pflegen, sind fast durchweg auf gleiche Weise organisiert und entsprechen zum grössten Teile wohl auch den Bestimmungen des kirchlichen Rechts. Da Diözesansynoden in den deutschen Diözesen nicht regelmässig und nur sehr selten abgehalten werden, hat man fast überall nur Prosynodalexaminatoren; wir können uns also damit begnügen, diese Kommissionen ohne ihre spezielle Zusammensetzung aufzuzählen.

A. Oberrheinische Kirchenprovinz [2]).

1. Freiburg, Erzdiözese [3]).

I. Erzbischöfliches Ordinariat. Vorsitzender: Der Erzbischof. Geistliche Mitglieder: Die Domkapitulare als Wirkliche

---

[2]) Klein a. a. O., S. 222 ff. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868.

[3]) Personalschematismus für die Erzdiözese Freiburg 1904. Leo XIII. verfügte durch Breve vom 25. April 1890, dass die in 1. Instanz von dem erzb. Offizialat Freiburg entschiedenen Ehe- und anderen kirchlichen Rechtssachen auf Appellation der Beteiligten in 2. Instanz dem richterlichen Urteil des Bischofs von Rottenburg, und in 3. Instanz dem des Erzbischofs von Köln als päpstlich delegierten Richtern auf die Dauer von 7 Jahren unterstehen sollen (Ordinariats-Erlass Nr. 4028, Anzeigeblatt Nr. 9 1890, erneuert durch Breve von Pius X. vom 16. April 1904. Acta Sanctae Sedis XXXVI, p. 659, Acta Pontificia annus II. fasc. 1, p. 12 sq.). Geschichtliches über das Freiburger Ordinariat findet sich an verschiedenen Stellen, besonders bei Maas, Geschichte der kathol. Kirche in Baden. Freiburg 1891. Für die Behörden zur Verwaltung des Kirchenvermögens vgl. die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen, abgedr. bei Schneider, Partikuläre Kirchenrechtsquellen. Regensburg 1898, S. 347 ff.

Geistliche Räte; ausserdem ein Wirkl. Geistl. Rat und ein Assessor, die nicht zum Domkapitel gehören.

Weltliche Mitglieder: Ein Erzb. Justitiar und ein Erzb. Finanzrat.

Ausserdem: Kanzleidirektor, Ordinariatssekretäre, Registratoren, Kanzleisekretär, Revision, Kanzleikasse und Kollektur; Expeditor, Kanzleiassistenten.

II. Richterliche Behörden.

A. Erzbischöfliches Metropolitangericht.

Vorsitzender: Der Erzbischof. Räte: Die Mitglieder des Erzb. Ordinariats.

B. Erzbischöfliches Offizialat.

Offizial: Der Weihbischof. Räte: 3 Domkapitulare, von denen einer als Defensor matrimonii fungiert, ein Justitiar (Laie), ein Assessor (Geistlicher); ausserdem noch ein Sekretär.

III. Prosynodal-Examinatoren.

IV. Verwaltung des Allgemeinen Kirchenvermögens.

A. Unmittelbar unter dem Erzb. Ordinariate bezw. Domkapitel stehendes Vermögen.

Verwaltungsbehörde: Erzb. Ordinariat bezw. Domkapitel.

1. Erzb. Stiftungsverwaltung Freiburg.
2. Linzerfondsverwaltung Konstanz.

B. Unmittelbar dem Kath. Oberstiftungsrat unterstelltes Vermögen (Baden).

Kirchliche Aufsichtsbehörde: Erzb. Ordinariat.

Verwaltungsbehörde: Der Kath. Oberstiftungsrat in Karlsruhe. Dieser besteht aus einem Präsidenten und Kollegialmitgliedern; daneben fungiert ein Sekretariat, Kontrollbureau, Revision, Registratur, Expeditor und Kanzlei.

Verwaltungen: Unter dem Namen Katholische Stiftungsverwaltung befinden sich solche 1. in Konstanz, 2. Freiburg, 3. Oberkirch, 4. Karlsruhe, 5. All-

gemeine Kath. Kirchensteuerkasse Karlsruhe, 6. Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg. Die 1 bis 6 genannten Verwaltungen bestehen aus je einem Dienstvorstand und Gehilfen.

C. Allgemeiner Kirchenfonds Hohenzollern.

Aufsichtsbehörde: Erzb. Ordinariat. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus fünf Geistlichen und zwei Laien; dazu kommt ein Rechner.

V. Kirchliches Bauwesen.

A. Erzb. Bauämter (Baden).

1. a) Bauamt Freiburg; dem 1. b) Filialbauamt Konstanz untergeordnet ist.

2. Bauamt Karlsruhe. 3. Bauamt Heidelberg.

B. Baurevisoren (Hohenzollern) für die vier Dekanate Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen, Veringen.

C. Glocken- und Orgelinspektoren für die Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mosbach, Hohenzollern.

2. Fulda, Bistum[4]).

I. Bischöfliches Generalvikariat. Vorsitzender: der Bischof. Stellvertretend: der Generalvikar. Räte: die Domkapitulare.

---

[4]) Schematismus der Diözese Fulda 1899. 1904.

1752 wurde die Abtei Fulda durch Papst Benedikt XIV. zum Bistum erhoben, und zwar erhielt auch die Diözese eine durchgehende Monachalverfassung (vgl. Benedict. XIV. De Synodo dioecesana l. XIII, c. 7, nn. 13, 14), dementsprechend bestanden die bischöflichen Behörden zum Teil auch aus Mönchen des Stiftes Fulda. Richter, Die adeligen Kapitulare des Stifts Fulda. Fulda 1904. S. 36. Bei der Neuerrichtung der Diözese wurde im Jahre 1829 das Domkapitel als Diözesanbehörde vom Bischofe konstituiert und führte als solche die Bezeichnung „Bischöfliches Fuldaisches Domkapitel", während es in seinen eigenen Kapitelsangelegenheiten einfach als „Domkapitel" zeichnen musste. Seit 1869 führt dagegen die bischöfliche Behörde den Namen „Bischöfliches Generalvikariat".

II. Sekretariat, Probatur, Registratur u. s. w.
III. Bischöfliches Konsistorium. Präsident: der Bischof. Stellvertreter der GV.; 3 Räte; 1 Justitiar (vacat); 1 Defensor matrimonii.
IV. Prosynodal- und Approbationsexaminatoren. Vorsitz: der Bischof; sein Stellvertreter: der GV.

3. Mainz, Bistum[5]).

I. Bischöfliches Ordinariat. Vorsitzender: der Bischof. Generalvikar: der Domdekan. Geistliche Räte: die 6 Domkapitulare.

---

[5]) Schematismus der Diözese Mainz 1898 bezw. 1904.

Gemäss der Verordnung des Bischofs Joseph Viktor Burg von Mainz vom 29. April 1830 betr. „die Verfassung des bischöflichen Konsistorium oder Offizialates" § 1 bestand diese Behörde 1. aus einem Direktor; 2. aus dem Offizial; 3. aus bischöflich-geistlichen Räten, deren Anzahl mit dem Präsidenten und Offizial nicht unter fünf sein sollte; 4. aus dem defensor matrimonii; 5. dem procurator causarum; 6. aus Sekretären und Aktuaren. Von den Pflichten und Obliegenheiten dieser Beamten handelt § 2. Vgl. auch Chur-Mayntzischer Stands- und Staatsschematismus Aller des hohen Erzstiffts Geist- und Weltlicher, Civil- und Militär-Angehörigen, Dicasterien, mit deren Sessionen, Ferien, Ober- und Aembter, auch Kellereyen u. s. w. jeder mit seinem Praedicat, in Alphabetischer Ordnung u. s. w. vom Jahre 1740. Spätere Ausgaben trugen den Titel: „Kurmainzischer Hof- und Staatskalender" bis zum Jahre 1797.

Ferner J. S. Severus, Pfarrer in Walldürn. Moguntia ecclesiastica hodierna 1763. Zur Geschichte der Mainzer Diözesanbehörden vgl. die Notizen des kurfürstlich-mainzischen Hofgerichtsrats Dr. J. F. K. Scheppler in der Vorrede S. III—VI zu dem von ihm herausgegebenen Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus. Aschaffenburg 1802. I. Bd., 1. Abt., S. 51—71. (Der ausführlichere Titel lautet: „Sammlung der Erzbischöflich-Mainzischen in kirchlichen und geistlichen Gegenständen ergangenen Konstitutionen und Verordnungen auch vieler der wichtigsten in das Mainzische Staatskirchenrecht und die erzstiftische Kirchengeschichte einschlagenden anderen Urkunden." Das Werk ist unvollendet.) Ordinationes pro Vicariatu Moguntino etc. des Fürsterzbischofs Franz Ludwig. Mainz 1729. Ordinationes Archiepplis Vicariatus Moguntini ... des F. E. Philipp Karl. Mainz 1738.

II. Bischöfliche Ordinariatskanzlei. Direktor: 1 Domkapitular. Sekretäre: 3 Dompräbendaten (einer davon auch Registrator).
III. Bischöfliches Offizialat. Offizial und Präses: der Domdekan (GV.). Offizialatsräte: 3 Domkapitulare und 2 Pfarrer.
IV. Verwaltung der Bischöflichen Dotation unter der oberen Leitung des Bischofs und des Domkapitels. Präsident: der Domdekan. Mitglieder: 3 Domkapitulare und 1 (Laie) Rechner.
V. Bischöfliche Prüfungskommisson (Approbationsexamen).
VI. Bischöfliche Prosynodalexaminatoren (Pfarrkonkurs).
VII. Emeritenfond (mit Korporationsrecht) unter der oberen Leitung des Ordinariats. Vorstand des Vereins. Präsident: 1 Domkapitular. Mitglieder des Vorstandes: 3 Seelsorgegeistliche und 1 Sekretär.
VIII. Diözesankomitee des St. Bonifatiusvereins.

4. Limburg, Bistum[6]).

I. Bischöfliches Ordinariat. 1. Direktor: der Domdekan (GV). 2. Mitglieder: die Domkapitulare und 1 Geistlicher Rat. 3. Bureaubeamte: Direktor, Sekretäre u. s. w.
II. Bischöfliches Sekretariat.
III. Bistums-Hauptkasse.
IV. Synodal(sic)-Approbationsexaminatoren.
V. Bischöfliche Pfarrbefähigungsprüfungskommission.
VI. Bischöfliche Seminarprüfungskommission.

---

[6]) Schematismus der Diözese Limburg 1893.

Bis zum Jahre (13. März) 1848 führte die Diözesanbehörde die Bezeichnung „Bischöfliches Domkapitel"; um jedoch Missverständnissen und kirchenrechtlichen Unzulässigkeiten vorzubeugen, wurde sie von da ab korrekter „Bischöfliches Ordinariat" genannt. Die verschiedenen Instruktionen und Geschäftsordnungen vom 29. Dezbr. 1827; 13. März 1848; 20. Mai 1884; 3. August 1885 sind aufgehoben; eine geschriebene Ordnung ist hier, wie vielfach auch anderwärts, nicht mehr vorhanden.

5. Rottenburg, Bistum[7]).

I. Bischöfliches Ordinariat. Präsident: B. oder GV. (Domdekan). Geistliche Räte: 6 Domkapitulare. Syndikus des bischöflichen Ordinariats: 1 Jurist, der zugleich Vorstand der Ordinariatskanzlei ist, Sekretäre, Registrator, Kanzlisten u. s. w. Bistumspflege: 1 Laie.

II. Deputation für die Verwaltung der Bistumsdotation. Vorstand: der GV. Mitglieder: 2 Domkapitulare, der Syndikus und der Bistumssekretär.

B. Niederrheinische Kirchenprovinz.

1. Köln, Erzbistum[8]).

I. Erzbischöfliches Ordinariat unter dem Vorsitze des Erzbischofs. Dirigent: der GV. Residirende Räte: 5 Domkapitulare, 1 Assessor.

---

[7]) Personalkatalog des Bistums Rottenburg 1904.

Pfaff, Gesetzeskunde. Zusammenstellung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg. Rottenburg 1897. Ein eigenes Ehe- und Disziplinargericht besteht hier nicht, (vgl. dazu Relatio Episcopi Rottenburgensis ad quaestiones juxta decretum a S. C. C. die 6. Junii 1867 editum Episcopis propositas, Archiv Bd. 23 S. 308 f.); sondern der Bischof bestimmt zwei Kanoniker und den Syndikus, welche den Prozess bis zum Urteil führen; letzteres hat sich der Bischof selbst reserviert.

Konvention vom 8. April 1857, art. IV, b. Das staatliche Gesetz vom 30. Januar 1862 bestimmte in Art. 10, dass Disziplinarstraf- und Ehesachen auch im Instanzenzug nicht vor ein ausserdeutsches Gericht gebracht werden dürfen. Als Gericht zweiter Instanz fungiert das erzbischöfliche Metropolitangericht in Freiburg, als dritte Instanz ist durch päpstliches Breve vom 21. Juni 1885 ad decennium der Bischof von Augsburg delegiert.

„Ueber die württemberg. Konvention mit dem päpstlichen Stuhle“ vgl. auch Archiv Bd. 5, S. 43.

[8]) Handbuch der Erzdiözese Kölns, 18. Ausgabe 1901. Directorium 1904.

II. Erzbischöfliches Generalvikariat: Generalvikar. Generalvikariatsräte: 6 Domkapitulare. Sekretariat (3), Registratur (1), Kanzlei (2), Rechnungskammer (7) etc.
III. Erzbischöfliches Offizialat (Disziplinargericht und Konsistorium 1. Instanz): 1 Offizial, 4 Räte, 1 Promotor, 1 Defensor matrimonii, 1 Aktuar [9]).
IV. Erzbischöfliches Metropolitikum für die aus den anderen Diözesen der Kirchenprovinz eingebrachten Appellationen; Zusammensetzung wie unter III.
V. Kanzler [10]): 1 Landgerichtsrat a. D.
VI. Prosynodalexaminatoren (Pfarrkonkurs).

Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln. 2. Aufl. Köln 1891 mit Nachtrag 1899. Erzbischöflich Kölnische Bekanntmachung vom 26. Dezember 1848, die Konstituierung geistlicher Gerichte betreffend bei Walter, Fontes. p. 532 seq. und in der jetzt geltenden, sehr wesentlich veränderten Gestalt bei Dumont a. a. O. S. 335 ff.

[9]) cf. oben S. 29 Anm. Die Instructio S. C. Epp. et Reg. pro Ecclesiasticis Curiis quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinaribus et criminalibus Clericorum d. d. 11. Junii 1880 in Acta Sanctae Sedis, vol. XIII p. 324, art. XIII: „Unicuique Curiae opus est Procuratore fiscali, pro justitiae et legis tutela." Ueber die Tätigkeit dieses Promotors im Prozesse vgl. ebenda. art. XXXIII—XXXV. Diese Instruktion ist (zunächst) nur für die italienischen Bistümer erlassen und darum in ihrer ursprünglichen Fassung in italienischer Sprache erschienen — die lateinische Uebersetzung in A. S. S. ist Privatarbeit —; die Einsetzung eines procurator fiscalis ist folglich damit auch nur für Italien angeordnet. Doch steht nichts im Wege, dass diese Instructio auch ausserhalb Italiens rezipiert werde da, wo sich dieselben Voraussetzungen — und das wird wohl ziemlich ausnahmslos überall der Fall sein — finden, wie sie in der Einleitung zur Instructio geschildert werden: „S. C. Epp. et Reg., mature praesenti Ecclesiae conditione perpensa, quae pene ubique impeditur, quominus externam explicet suam actionem super materias et personas ecclesiasticas et considerato quoque defectu mediorum aptorum pro regulari Curiarum ordinatione, constituit etc.". Vgl. Droste, a. a. O., S. 47 ff.

[10]) Vgl. dazu Hinschius VI, 1, S. 12 f., Anm. 2, Abs. 6. Köln. Bekanntmachung § 5 (und 6), b) u. g). Siehe auch unten § 13.

VII. Prüfungskommission für die Approbation.
VIII. Erzdiözesan-Kassenrevisor.
IX. Erzdiözesanbaurat.

2. Münster, Bistum[11]).

I. Bischöfliches Generalvikariat: Generalvikar, 4 Geistliche Räte, 1 Assessor, 1 Notarius apostolicus für die Diözese Münster, 1 Justitiar (Jurist), Sekretariat (3), Kalkulatur (3), Registratur (2), Kanzlei u. s. w.

II. Bischöfliches Offizialat zu Vechta für den grossherzoglich-oldenburgischen Teil der Diözese Münster[12]): 1 Offizial, 1 geistlicher und 1 weltlicher Assessor, 1 Sekretär u. s. w.

III. Bischöfliches Offizialat zu Münster für Kriminal- und Ehesachen. Vorsitzender: der Dompropst, 3 Räte, 1 Assessor, 1 Def. matr., 1 Aktuar.

IV. Synodalexaminatoren für den Pfarrkonkurs: a) für den preussischen; b) für den oldenburg. Teil der Diözese.

---

[11]) Schematismus der Diözese Münster 1904.

[12]) Ebenda, S. 183.

Vertrag zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg. Vom 5. Jan. 1830. Dieser wurde abgeschlossen zwischen der oldenburgischen Regierung und dem damaligen Fürstbischof von Ermland Prinz Joseph von Hohenzollern und staatlicherseits als Gesetz publiziert. Trotz der fehlenden Genehmigung des päpstlichen Stuhles bildet er doch die tatsächliche Grundlage für die bestehenden Verhältnisse, vgl. Schneider. Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich. Regensburg 1898, S. 442 f. Nach § 6 „erhält der oldenburgische Bezirk seine eigene Behörde, die unabhängig von dem Generalvikar zu Münster unmittelbar dem Bischofe untersteht". § 11. „Der geistlichen Behörde zu Vechta wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so dass sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines Generalvikars ausübt, sondern überhaupt alle nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann."

V. Examinatoren für die Approbation.
VI. Tridentinische Kommission für die Diözesanseminare: a) für die inneren, b) für die äusseren Angelegenheiten.
VII. Bischöfliche Kommission für die Beaufsichtigung der kirchl. Kunstdenkmale: 11 Geistliche aus dem Kuratklerus für die verschiedenen Dekanate.
VIII. Kuratorium der Ferdinandeischen Missionsstiftung.

3. Paderborn, Bistum[13]).

A. Der westfälische Anteil der Diözese.

I. Generalvikariat: 1 GV., Räte (3 Domkapitulare), 1 Bistumssyndikus und Justitiar des GV., 1 Diözesanbaumeister, Sekretariat. Bibliothek und Archiv. Registratur. Kanzlei.
II. Prosynodal- und Approbationsexaminatoren.
III. Prüfungskommission für die Aufnahme zu den hl. Weihen.

B. Der sächsisch-thüringische Anteil der Diözese.

I. Kommissariatsbezirk Heiligenstadt (Reg.-Bez. Erfurt). Bischöfliches Kommissariat Heiligenstadt: 1 Dirigent, 2 Assessoren, 1 weltliches Mitglied als Justitiar. Rendant. Sekretär u. s. w.
II. Bezirk des Geistlichen Gerichtes Erfurt (Reg.-Bez. Erfurt und Merseburg), 1 Direktor u. s. w. wie sub I.
III. Kommissariatsbezirk Magdeburg (Reg.-Bez. Magdeburg). 1 Bischöflicher Kommissar und 1 Sekretär.

---

[13]) Schematismus der Diözese Paderborn 1904.
Verordnung des Bischofs Konrad Martin vom 10. Febr. 1857. Gerlach, Paderborner Diözesanrecht. 2. Aufl. Paderborn 1864; vgl. auch Freisen, Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe, Programm des Theodorianum, Paderborn 1903 und Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1903 Nr. 33. 34.

4. Trier, Bistum[14]).

I. Bischöfliches Generalvikariat: 1 GV., 3 Geistl. Räte, 1 Justitiar, bisch. Kanzlei.
II. Bischöfliches Offizialat: 1 Offizial, 1 Promotor causarum, 1 Def. matr., 4 geistl. Assessoren, 1 Aktuar.
III. Bischöfliche Prosynodal-Examinations-Kommission.
IV. Bischöfliche Prüfungskommission für die Konferenzarbeiten.
V. Bischöfliche Rechnungsrevisionskammer. Vorsitzender: der GV. Beisitzer: der Bistumsjustitiar, 3 Revisoren.

C. Kirchenprovinz Gnesen-Posen.

1. Gnesen-Posen, Erzbistum[15]).

a) Posen.

I. Ordinariat. Präses: Erzbischof. Vizepräses: Weihbischof, 2 Räte, „in curia“: 1 Geistlicher, 1 Geheimsekretär, 1 Sekretär.
II. Erzb. Generalkonsistorium (Consilium generale archiepple): 1 GV. und Offizial, 5 Räte, 1 Def. matr., 1 Procurator fiscalis, 1 Syndikus und Rat, 1 Thesaurar, Kalkulatoren, Kanzleidirektor u. s. w.

Prosynodalrichter: 10 Geistliche aus dem Domkapitel und dem Kuratklerus.

Prosynodalexaminatoren, Bücherzensoren: 8 Geistliche (Censores librorum argumenti relig.).

b) Gnesen.

I. Generalkonsistorium: 1 GV. und Offizial, 2 Räte, 1 Justitiar, 1 Rat aus dem Kuratklerus, 1 Def. matr., 1 Pro-

---

[14]) Handbuch des Bistums Trier 1900.
[15]) Elenchus 1896.

curator fiscalis, 1 Kanzleidirektor, Thesaurar u. s. w. 12 Prosynodalrichter, 12 Prosynodalexaminatoren, 6 Censoren.

2. Kulm, Bistum[16]).

I. B. Generalvikariat-Amt und Generalkonsistorium von Kulm: 1 GV. und Offizial, 4 Geistliche Räte, 1 Syndikus, 1 Def. matr. Sekretariat: Kanzleidirigent, Sekretäre und Kalkulatoren, Registrator, Kanzlisten etc. Depositur und Rendantur.

II. Appellatorium als Disziplinargericht und Konsistorium 2. Instanz: das erzbischöfliche Generalkonsistorium in Gnesen.

III. Prosynodalgericht als Konsistorium 3. Instanz. Präses: Dompropst, 2 Prosynodalrichter, 1 Syndikus.

IV. Prosynodalexaminatoren.

V. Bischöfliche Kommissariate: in Pelplin, Camin, Kulm, Danzig mit je 1 Kommissar und je 1 Justitiar.

D. Exemte Diözesen.

Breslau, Bistum[17]).

I. Geheime Kanzlei: B. präsidiert den Sitzungen unter Teilnahme des GV., 3 geistl. und 1 weltl. Rat, 1 Sekretär, 1 Kanzleivorsteher, 2 Geheimsekretäre, 1 Registrator u. s. w.

---

[16]) Schematismus 1867.

Eheprozessordnung erlassen vom Bischof Joh. Nepomuk für das bischöfliche Generalkonsistorium der Diözese Kulm, vom 22. Jan. 1885. Archiv. Bd. 53, S. 454 ff.

[17]) Schematismus 1904.

Jungnitz, Die Sanctio u. s. w. Lämmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg 1892, S. 268 f. „In Breslau übt der Fürstbischof hauptsächlich nur die Generalien der Jurisdiktion selbst aus,

II. Generalvikariatamt: GV. präsidiert in Anwesenheit des B. den Sitzungen, 8 Geistl. Räte, 2 weltl. Räte, 1 Diözesanbaumeister.

III. Bistumskonsistorium [18]). 1. Instanz (zugleich Offizialat): 1 Offizial und Präses, 5 geistl. und 3 weltl. Räte. 2. Instanz: 1 Präses, 2 geistl. und 1 weltl. Rat. 3. Instanz: die Räte werden pro casu ernannt. 1 Defensor matrimonii für alle 3 Instanzen.

IV. Kommission zur Verwaltung des Vermögens der für erloschen erklärten Pfarreien.

V. Kassen des Bistums: a) Bistumshauptkasse, b) Kollektenasservation.

VI. Prosynodalexaminatoren.

VII. Bistumskommissariate 11.

Delegaturbezirk für die Mark Brandenburg und Pommern.

1 Fürstbischöflicher Delegat und 1 Sekretär.

Für den österreichischen Anteil [19]).

I. Das fürstb. Generalvikariatamt in Teschen: 1 GV., 9 GV-Assessoren und wirkliche Räte, 4 fürstb. geist-

---

und seine Geheime Kanzlei expediert nur, was er selbständig oder unter ihrem Beirat beschliesst, während mit der Ausübung der Spezialien seiner Jurisdiktionsgewalt die zwei Behörden des Generalvikariatamtes und des Konsistoriums, deren Präsides die Person des Bischofs vertreten, betraut sind. Jede der beiden Behörden verhandelt ihre Angelegenheiten selbständig im Namen des Diözesanordinarius."

Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. 2. Aufl., S. 29 ff. Responsa Principis-Eppi Wratislaviensis (1868) ad quaestiones S. C. C. im Archiv. Bd. 23, S. 466 ad XV.

[18]) Breve Pius IX. 1855 bestimmte, dass die zweite Instanz in der Weise gebildet werden sollte, dass der Bischof mit dem Beirat seines Kapitels eine Liste von Geistlichen, die zum Richteramte geeignet erschienen, aufstellte, aus deren Zahl der Nuntius in Wien die Richter der 2. Instanz ernannte. Sauer a. a. O., S. 32.

[19]) Dziatzko, Die kirchenrechtliche Stellung des Generalvikars ... für den österreichischen Anteil der Diözese Breslau. Archiv f. k. K.R.,

liche Räte, 9 Titular-G.-V.-A.-Räte, 1 fürstb. Kanzleirat, 1 Kanzler für den österr. Bistumsanteil.

II. Fürstb. G.-V.-A. — Kanzlei.

III. Fürstb. Ehegericht: 1 Präses, 5 Räte, 1 Def. matr., 1 Schriftführer.

IV. Kommission zur Verwaltung des Diözesanpriesterunterstützungsfonds: Zentralkomitee und a) Teschener Kommissariatskomitee; b) Neisser Kommissariatskomitee.

V. Prosynodalexaminatoren: a) im Teschener, b) im Neisser Kommissariat.

Ermland, Bistum[20]).

I. Generalvikariatsamt. Präses: 1 GV., 3 Konsultoren.

II. Delegierte Richter in Ehesachen: 2 Domkapitulare, 1 Def. matr.

III. Prosynodalexaminatoren.

IV. Bücherzensoren.

Bd. 51, S. 141 ff. Dieser hat für sein Gebiet die volle kirchenrechtliche Stellung eines Generalvikars. Anders liegen die diesbezüglichen Verhältnisse im preussischen Anteil des Erzbistums Olmütz, wo der dortige eb. Kommissar nur bestimmte Akte der Jurisdiktion vorzunehmen beauftragt ist. Schmalz, l. c. p. 46[4]. Die Assessoren (bezw. Räte) des Teschener Generalvikariats haben in wichtigen Angelegenheiten beschliessende Stimme.

[20]) Elenchus universi cleri 1903.

Fugh, Verordnungen des bischöfl. Ermländischen Ordinariats von 1811—1891. Braunsberg 1892. Regulativ des Bischofs Joseph Ambrosius v. 27. Aug. 1853 bezw. 11. Okt. 1856. Titel III, § 6 handelt von den Ehegerichten. Danach bestehen in der Diözese selbst drei Instanzen. „Die erste Instanz führt die Bezeichnung: ‚Bischöflich Ermländisches Geistliches Ehegericht. Erster Instanz' und besteht für jetzt aus zwei vom Bischofe ernannten Eherichtern und dem Syndikus unter Vorbehalt jedoch, die Zahl der Eherichter, sobald dies tunlich sein wird, auf drei zu erhöhen. Die zweite Instanz ist der Generalvikar mit dem für diese Instanz besonders ernannten Syndikus. Die dritte Instanz besteht aus den vom Bischofe auf Grund päpstlicher Vollmacht ernannten Prosynodalrichtern und dem für die dritte Instanz ernannten Syndikus . . ."

Hildesheim, Bistum[21]).

I. B. Generalvikariat: 1 GV., 1 Justitiar, 2 Geistl. Räte und Unterbeamte.
II. Prosynodalexaminatoren.
III. Ehegericht. Präses: der B. Räte: der GV. und 1 Domkapitular, 1 Justitiar, 1 Def. matr.

Strassburg, Bistum[22]).

I. 3 Generalvikare.
II. Sekretäre: 1. Generalsekretär der bischöflichen Kurie; 2. 2 Prosekretäre; 3. Thesaurar; 4. Sekretär des Bischofs.
III. Bischöflicher Rat (Consilium episcopale) gebildet durch die Titularkanoniker.
IV. Geheimer Rat (Consilium intimum): Weihbischof, die GV., 3 Kanoniker, 1 Generalsekretär.
V. Offizialat (Officialitas). Offizial: der I. GV. Vizeoffizial: der II. GV., 1 Promotor, 3 Assessoren, 1 Sekretär.
VI. Ehegericht. Offizial: der II. GV., 1 Vizeoffizial, 1 Promotor, 1 Def. matr., 2 Assessoren, 1 Sekretär.

Metz, Bistum[23]).

I. 3 GV., 2 Sekretäre der bischöfl. Kurie.
II. Archidiakonen. 1. Archidiaconus major in Metz: der I. GV.; 2. Archidiakon in Diedenhofen; 3. Archidiakon

---

[21]) Elenchus 1902.

In Duderstadt im Eichsfeld befindet sich ein bischöfliches Kommissariat, vgl. Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, in Lipperts Annalen des Kirchenrechts. 2, 1832, 59.

[22]) Schematismus 1901.

[23]) Schematismus 1902.

Statuta synodalia dioecesis Metensis 1869. Tit. X, cap. II, de regimine dioecesano; Dorvaux, Diözesan-Pouillés (alte detaillierte Schematismen), neu herausgegeben 1899.

in Saargemünd; 4. Archidiakon in Saarburg — Château-Salins.

III. Offizialat (Officialitas). Offizial: der II. GV. Promotor: der I. GV., 1 Officialis vicegerens, 1 Notar.

Osnabrück, Bistum[24]).

I. B. Generalvikariat: 1 GV., Geistl. Räte = die Domkapitulare und 2 andere Geistliche, Sekretär, Kanzler u. s. w.

II. B. Offizialat für Kriminal- und Ehesachen.

III. Notarius Apostolicus für die Diözese Osnabrück.

IV. Prosynodalexaminatoren.

Apostol. Vikariat Sachsen und Apostol. Präfektur Lausitz-Meissen[25]).

I. 1 Vicarius apostolicus, 2 geistl. und 1 weltl. (Justitiar) Rat, 1 Secretarius juris, Kanzlei.

II. Exemtes Konsistorium in Bautzen (Oberlausitz). Präses: der apostol. Vikar von Sachsen (Dekan des Domkapitels), 3 geistl. Assessoren und 1 Justizrat, Kanzlei.

III. Konsistorium für Sachsen. Präses: 1 Kanoniker. Räte: 2 Geistliche und 2 Mitglieder aus dem höchsten Gerichtshof des Landes[26]), Kanzlei, Sekretär, Kassier u. s. w.

---

[24]) Handbuch der Diözese Osnabrück 1899. Bezüglich des Apostolischen Vikariats des Nordens, als dessen Provikar der Bischof von Osnabrück erscheint, siehe Hinschius II, 359.

[25]) Catalogus 1902.

1. Mandat, die Ausübung der kathol.-geistl. Gerichtsbarkeit u. s. w. betreffend. Vom 19. Febr. 1827. 2. Gesetz, die Ausübung des staatl. Oberaufsichtsrechts über die kathol. Kirche im Königreich Sachsen betreffend. Vom 23. Aug. 1876. Beide mitgeteilt bei Schneider, Partikuläre Kirchenrechtsquellen, S. 408—423, von Seydewitz, Kodex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 3. Aufl. Leipzig 1890. (Offizielle Sammlung.) Vgl. ferner Hinschius II, S. 358 f.; namentlich hinsichtlich der kirchenrechtlichen Stellung des Konsistoriums in Dresden. S. 359, Anm. 3.

[26]) Mandat ... vom 19. Febr. 1827, § 14. Nach § 11, Abs. 1 des

Bayern[27]).

Kirchenprovinz Bamberg.

1. Bamberg, Erzbistum[28]).

I. Erzb. Ordinariat.

1. Allgemeiner geistlicher Rat[29]). Direktor: der Dompropst. Räte: der Domdechant und die Domkapitulare.

E. G. vom 1. März 1879 zum G. V. G. vom 27. Jan. 1877 sind jetzt Mitglieder des Oberlandesgerichts oder Präsidenten der Landesgerichte zu berufen.

[27]) Vgl. hierzu: Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 4. Aufl. Regensburg 1900, § 24, S. 65 ff. Schlecht, Bayerns Kirchenprovinzen. Ein Ueberblick über Geschichte und gegenwärtigen Bestand der kathol. Kirche im Königreich Bayern. München 1902. Blosse Titulaturen sind die in den bayr. Diözesanschematismen aufgeführten „Bischöflichen geistlichen Räte" sowie die „Königlich geistlichen Räte".

[28]) Schematismus für das Erzbistum Bamberg 1904. Schlecht a. a. O. S. 108.

[29]) Der allgemeine geistliche Rat ist hier wie in den übrigen bayrischen Diözesen meist identisch mit dem Domkapitel, doch kann ihn der Bischof auch als eigene Körperschaft mit besonderen Aufgaben konstituieren. Vgl. Schlecht a. a. O. S. 40. Zum Geschäftsbereich der allg. geistl. Rates gehören die gemischt kirchlich-staatlichen Gegenstände. Die Direktion führt gewöhnlich der Propst oder der Dekan. Der Königliche Erlass vom 7. Mai 1826 bestimmte, dass die weltlichen Behörden in allen Zuschriften an die oberhirtlichen Stellen sich der Adresse „Ordinariat" ohne Bezeichnung der besonderen Geschäftsabteilung zu bedienen hätten. Die Ordinariate stehen zu den Kreisregierungen in einem koordinierten Verhältnisse und bedienen sich daher in dem Verkehre mit denselben der Korrespondenzform. (Allerhöchster Erlass vom 22. Nov. 1821.) Zur Dotation der bayrischen Bistümer wurden für die Ordinariate eigene Gebäude angewiesen. (Konkordat art. IV.) Der Generalvikar erhält vom Staate einen jährlichen Zuschuss von 500 fl., jetzt 900 Mk., unter der Voraussetzung, dass er Mitglied des Domkapitels ist (art. III). Im übrigen ist der Bischof bezüglich der Ernennung der Mitglieder seines Ordinariats durchaus unbeschränkt (art. XII a). Silbernagl, a. a. O. S. 66 f. Nach art. III u. X haben die Domkapitulare die Pflicht, den Bischöfen in der Verwaltung ihrer Diözesen als Räte zu

2. Erzb. Generalvikariat.
GV. = 1 Domkapitular. Räte: der Direktor und die Räte des allgemeinen geistlichen Rates, 1 Sekretär.

II. Metropolitangericht:
1. als päpstliche subdelegierte 3. Instanz (ad triennium) in Ehescheidungssachen für das Erzbistum München-Freising und dessen Suffraganbistümer: Augsburg, Regensburg und Passau;
2. als Appellationsinstanz in Ordinariats- und Generalvikariats- wie in Ehescheidungssachen für die Suffraganbistümer: Würzburg, Eichstätt und Speier.
Direktor: der Dompropst. Räte und Sekretär: das übrige Domkapitel.

III. Erzb. Konsistorium als Ehegericht 1. Instanz. Offizial: der Dompropst. Räte und Sekretär: 3 Domkapitulare. Bei allen 3 Instanzen derselbe Def. matr.

IV. Prosynodalexaminatorium: die Mitglieder des erzb. GV.

V. Erzb. Kanzlei. Kanzleidirektor: der Dompropst. Sekretäre, Expeditor, Regieverwalter, Registrator, Kanzlisten u. s. w.

2. Eichstätt, Bistum[30]).

I. Geistlicher Rat (Ordinariat). Der B. wohnt den Sitzungen selbst bei. Direktor: der GV. Räte: das übrige Domkapitel und der Lyzeumsdirektor, Sekretär, Archivar.

---

dienen; jedoch bestimmt der Bischof nach Gutbefinden deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes.

[30]) Schematismus 1903; Schlecht a. a. O. S. 130. Instructio pastoralis ... Eppi Eystettensis ad clerum dioecesanum Eystadii 1854. (Neueste 5. Ausgabe bei Herder in Freiburg i. B. 1902.) Tit. XVII. De visitatione generali, cap. 1. De Curia Eppli. § 1. De cancellariis curiae episcopalis (p. 547) bestimmt den Wirkungskreis der einzelnen „Tribunale". Demnach gehören vor das Ordinariat die reinen Verwaltungssachen und jura temporalia, nämlich die Sachen bezüglich des Patronatsrechts, der Kirchenfabriken, Benefizien, Testamente, der immunitates a

II. Generalvikariat. Der B. wohnt den Sitzungen selbst bei. 1 GV. Räte: die sämtlichen Räte des geistlichen Rats. 1 Sekretär, Prosynodalexaminatoren.
III. Konsistorium (Ehegericht) 1. Instanz. Offizial: der Dompropst. Räte: sämtl. Räte des geistl. Rats. 1 Def. matr. 1 Sekretär.
IV. Bischöfliche Kanzlei. 1 Direktor, Sekretäre, Kanzlisten.

3. Speier, Bistum[31]).

I. Bischöfl. Ordinariat. Direktor: GV. Räte: das übrige Domkapitel, 1 Sekretär.
II. Bischöfl. Ehegericht. Präsident: der B. Offizial: 1 Domkapitular. Räte: die übrigen Domkapitulare, 1 Def. matr., 1 Sekretär.
III. Bischöfl. Offizialat. 1 Offizial und 1 Sekretär.
IV. Bischöfl. Synodalexamen.

---

foro civili, der Schulen, Ablage der Rechnungen der Kirchen, frommen Stiftungen, Verwaltung des kirchlichen Aerars und domus emeritorum, Errichtung und Teilung von Pfarreien, ferner Errichtung von Spitälern, Klöstern, Konventen und Kollegien. Vor das Vikariat gehören die rein geistlichen und die kirchlichen Disziplinarsachen, welche den Glauben, die Sakramente oder den Gottesdienst betreffen. Diese Behörde ist ferner zuständig für Erteilung der Jurisdiktion und von Fakultäten pro foro interno et externo, für Dispensationen aller Art (natürlich nur innerhalb der vom gemeinen Kirchenrecht gezogenen Grenzen), für die Angelegenheiten der Bruderschaften und frommen Vereine quoad spiritualia, der öffentlichen Feierlichkeiten wie z. B. Anordnungen von besonderen (Bitt-)Gebeten, Prozessionen, Ablässe, Jubiläen, Missionen, Pfarrsynoden, Pastoralkonferenzen. Das Vikariat nimmt die jährlichen Visitationsberichte entgegen, versetzt die Kooperatoren und besorgt die collatio beneficiorum und die institutio canonica. Vor das Konsistorium gehören die Ehesachen nach Massgabe des Tridentiums sess. XXIV, can. 12, mit Ausnahme der rein weltlichen Sachen. (Bayr. Konkordat art. 12 c.)

[31]) Schematismus 1903. Schlecht a. a. O. S. 143. cf. Relatio Episcopi Spirensis ad quaestiones a Sede Apostolica propositas, 1868, quaestio XV. (Archiv Bd. 23, S. 451 ff.)

V. Ordinariatskanzlei. Direktor u. s. w.
VI. Verwaltungsrat des Kathedralfonds.
VII. Verwaltungsrat der Emeritenanstalt.
VIII. Verwaltungsrat des Dekanatsfonds.

4. Würzburg, Bistum[32]).

I. Bischöfl. Ordinariat (zugleich 2. Instanz in kirchlichen Streitsachen für die Erzdiözese Bamberg). Präsident: der B. Direktor: GV. Räte: die übrigen Domkapitulare; die Dompräbendaten fungieren als Sekretär (1), Kanzlisten (3), Registratoren (2) u. s. w.
II. Bischöfl. Konsistorium in Ehesachen (zugleich 2. Instanz in Ehesachen für die Erzdiözese Bamberg). Präsident: der B. 1 Offizial und Räte: die Domkapitulare, 1 Def. matr.
III. Verwaltungsausschuss der beiden Diözesanseminarien. Vorstand: der B., 2 Domkapitulare und 2 Seelsorgsgeistliche.
IV. Verwaltungsausschuss der St. Kilianskonfraternität.
V. Der Diözesanemeritenanstalt.

Kirchenprovinz München-Freising.

1. München-Freising, Erzbistum[33]).

Erzbischöfliches Ordinariat.

I. Generalvikariat. GV. und Räte: die Domkapitulare, 1 Sekretär.
II. Allgemeiner geistlicher Rat. Direktor und Räte: die Domkapitulare, 1 Sekretär.

---

[32]) Schematismus 1903. Schlecht, a. a. O. S. 122 f.

[33]) Schematismus 1904. Schlecht, a. a. O. S. 66 f. Bei Appellationen gegen Entscheidungen des Generalvikariates und des Konsistoriums zu München in kirchlichen Streitsachen bezw. in Ehestreitigkeiten hat das infolge päpstlicher Delegation (ad triennium) von dem Bischof

III. Metropolitangericht. Direktor: der Dompropst. Räte: 3 Domkapitulare, 1 Sekretär, 1 Def. matr.
IV. Konsistorium oder Ehegericht 1. Instanz. Direktor oder Offizial: der Domdekan. Räte: 2 Domkapitulare, 1 Sekretär, 1 Def. matr.
V. Erzb. Kanzlei: Bibliothekar, Sekretäre, Katasterbureau, Registrator, Taxator, Ordinariatskasseverwalter = -kontrolleur, Messstipendienkasseverwalter, Sekretär und Regieverwalter u. s. w.
VI. Verwaltungsrat der Diözesanseminarien. Vorstand: der Erzbischof. Räte: 3 Domkapitulare und 2 Stadtpfarrer.
VII. Verwaltung der Diözesanemeritenanstalt.
VIII. Metropolitanfonds-Administration.
IX. Administration des Ludwigmissionsvereins.
X. Erzbischöfl. Prosynodalexaminatoren.
XI. Erzbischöfl. Sekretär.

2. Augsburg, Bistum[84]).

I. Bischöfl. Ordinariat: GV.
II. Allgemeiner geistlicher Rat. Direktor und Räte: die Domkapitulare, 1 Protokoll-Sekretär.
III. Generalvikariat. Vorstand: der GV. Räte: wie vorher, 1 Protokoll-Sekretär.
IV. Konsistorium (Ehegericht 1. Instanz). 1 Offizial, Räte und Sekretär: 3 Domkapitulare.
V. Ehegericht 2. Instanz für die Erzdiözese München-Frei-

---

von Augsburg dort konstituierte Appellatorium in zweiter Instanz zu entscheiden. Berufungen zur dritten Instanz eignen sich in Eheprozessen zum Hochwürdigsten Metropolitikum in Bamberg; in Disziplinarsachen aber gehen dieselben entweder unmittelbar nach Rom, oder man hat sich an den Päpstlichen Nuntius in München mit der Bitte zu wenden, dass von diesem auf dem Grunde einer neuerlichen besonderen Ermächtigung des hl. Vaters der Erzbischof von Bamberg zum Richter in dritter Instanz kommittiert werden möchte. Schematismus, S. V, n. 9.

[84]) Schematismus 1904. Schlecht, a. a. O. S. 80 f.

sing kraft spezieller päpstlicher Delegation vom 13. Juni 1901 ad triennium erneuert. Direktor: 1 Domkapitular. Räte: wie vorher.

VI. Ehegericht 3. Instanz für das Bistum Rottenburg laut spezieller päpstl. Delegation ad decennium (21. Juni 1895). Vorsitzender: der B. Räte: 4 Domkapitulare, 1 Def. matr. für alle Instanzen.

VII. 2. und 3. richterliche Instanz in kirchlichen Streitsachen: erstere für die Erzdiözese München-Freising, letztere für die Diözese Rottenburg kraft spezieller päpstlicher Delegation vom 13. Juni 1901 und 21. Juni 1895 auf 3 bezw. 10 Jahre. Vorsitzender: der B. Räte: die Mitglieder des allgemeinen geistl. Rats.

VIII. Bischöfliches Siegelamt. Siegler: 1 Domkapitular, 1 Kassaverwalter.

IX. Bischöfl. Ordinariats- und Konsistoriumskanzlei. Kanzleidirektor: der GV., Sekretäre u. s. w.

X. Prosynodalexaminatoren.

3. Passau, Bistum[35]).

Bischöfliche Kurie.

I. Bischöfl. Ordinariat. GV. und die Räte: die Domkapitulare.

II. Bischöfl. Konsistorium (Ehegericht 1. Instanz). Offizial: 1 Domkapitular. Räte: 2 Domkapitulare, 1 Def. matr., Sekretär.

III. Bischöfl. Kanzlei, Sekretär und Expeditor, Registrator u. s. w.

IV. Bischöfl. Prosynodalexaminatoren.

V. Bischöfliche Kommission für das Diözesan-Knabenseminar.

---

[35]) Schematismus 1899. Schlecht, a. a. O. S. 88 f.

4. Regensburg, Bistum[36]).

Bischöfliches Ordinariat.

I. Allgemeiner geistlicher Rat. Direktor: GV. Räte: Domkapitulare, 2 Kollegiatkanoniker und 1 Domvikar, 1 Sekretär.
II. Generalvikariat. GV und die Räte wie unter I., 1 Sekretär.
III. Bischöfl. Konsistorium (Ehegericht 1. Instanz), 1 Offizial. Räte: 2 Domkapitulare, 1 Sekretär, Def. matr.
IV. Bischöfl. Ordinariatskanzlei. Direktor, Sekretäre, Registrator, Taxator u. s. w.
V. Bischöfl. Administration.
VI. Bischöfl. Prosynodalexaminatoren.

§ 5.

Europäische Diözesen ausserhalb des deutschen Reiches.

In Oesterreich-Ungarn[1]) sind die Diözesanbehörden in ähnlicher Weise wie in den deutschen Diözesen gegliedert und organisiert. Sie stehen dort häufig an Stelle des Generalvikars. Jedoch ist dann die Stellung dieser kollegialen Behörden eine wesentlich andere als die des Generalvikars[2]). Für die Geschäfte der Bistumsverwaltung einschliesslich der streitigen

[36]) Schematismus 1903. Schlecht, a. a. O. S. 94 f.

[1]) Schematismus der gesamten kathol. Geistlichkeit Oesterreich-Ungarns. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt von Jordan, 3 Bde. Wien 1887. Daneben besitzt jede Diözese ihren eigenen Schematismus.

[2]) Aichner, Compendium juris ecclesiastici, ed. IX a. Brixen 1900, p. 432 ... institutum vicariatus generalis aevo recentiori varias formas induit nec leves subiit mutationes. In plerisque dioecesibus vicarius generalis cum consiliariis subordinatis collegium efficit, quod Vicariatus generalis. Ordinariatus vel Consistorii nomine venit... In nostro Imperio (sc. austriaco) plerumque in locum vicarii generalis subrogatum est Consistorium seu Ordinariatus, quo nomine tum Collegium eorum, qui episcopo in regenda administrandaque dioecesi a consili sunt, tum etiam cancellaria pro expediendis negotiis adjuncta intelligitur, etc.

Gerichtsbarkeit besteht vielfach nur eine bischöfliche Behörde, gewöhnlich Konsistorium genannt (in Trient heisst sie Ordinariat). Dieses ist jetzt ein rein kirchliches bischöfliches Ratskollegium im Gegensatz zu den früheren österreichischen Konsistorien, welche staatliche Kirchenbehörden darstellten und neben den Bischöfen den Verkehr zwischen dem Klerus und der Staatsregierung vermittelten[3]). An der Spitze derselben stand gewöhnlich der Generalvikar als Konsistorialdirektor oder Präses. Die Konsistorien hatten das Recht, ein eigenes Siegel zu führen.

Konsistorium bezeichnet also in Oesterreich nicht dasselbe wie in Bayern, wo man darunter die Ehegerichte versteht. In den grösseren Diözesen gibt es auch noch besondere Gerichtshöfe für alle kirchlichen Rechts- und Kriminalfälle (sogenanntes „geistliches Diözesangericht", in Brixen („judicium dioecesanum") mit Ausschluss der Ehesachen, welche fast durchweg eigenen kirchlichen Ehegerichten überwiesen sind. Letztere sind, wie oben (S. 33) bemerkt, auf Grundlage des Konkordats von 1855 eingerichtet und seitdem trotz der veränderten staatlichen Gesetzgebung beibehalten worden. Ihre Organisation beruht formell auf den damals von den einzelnen Bischöfen für ihre Diözesen erlassenen Bestimmungen[4]), die

---

[3]) Scherer I, 617. Für den Instanzenzug bei Appellationen von den erstinstanzlichen Urteilen der geistlichen Gerichte in Oesterreich vgl. die Tabelle im Archiv Bd. 10, S. 462.

[4]) Z. B. für Prag: Instruktion für das Prager fürsterzbischöfliche Gericht (1869). Archiv Bd. 23, S. 429 f. Für Linz vgl. Nähere Weisungen über die gerichtliche Behandlung der Ehesachen. Archiv Bd. 2, S. 94 ff. Für Seckau siehe Einführung der kirchlichen Gerichte und zwar des kirchlichen Gerichtes im allgemeinen und des Ehegerichtes im besonderen in Archiv Bd. 1, S. 449 ff.; dazu Erlass vom 4. Februar 1857 betr.: Die Aufstellung der bischöflichen Kommissäre u. s. w. für das kirchliche Diözesangericht, ebenda S. 464 ff. Infolge der Beschlüsse des Prager Provinzialkonzils von 1860 (tit. VI, c. IV) und der Prager Diözesansynode von 1863 (c. VII) wurde das für alle kirchliche Rechtsfälle bestellte Diözesangericht in der Art erweitert, dass zu den Schlussverhand-

sich ihrerseits sehr enge an die meisterhafte Instruktion des Kardinals Rauscher, Fürsterzbischofs von Wien, anlehnen und im wesentlichen deren Inhalt wiedergeben. Uebrigens entspricht die Zusammensetzung dieser Ehegerichte genau der im vorigen Paragraphen für die Diözesen des Deutschen Reiches aufgeführten[5]).

In Ungarn trägt das Ordinariat den Namen officium dioecesanum, das Offizialat heisst sacra sedes und der Vorsitzende desselben causarum auditor generalis.

Die Mitglieder dieser Behörden sind ebenfalls zumeist den betreffenden Kathedralkapiteln entnommen; daneben sind aber auch noch andere Geistliche, namentlich Theologieprofessoren, Dekane oder vicarii foranei dazu berufen. Die Zahl der Räte und sonstigen Glieder dieser Behörden ist verhältnismässig oft sehr gross. Die Assessoren wohnen auch den Sitzungen der betreffenden Behörden bei und vertreten dabei die etwa abwesenden wirklichen Räte.

Von besonderen Aemtern an den grösseren Behörden sind zu nennen: der defensor professionis religiosae[6]), der defensor

---

lungen mehrere Mitglieder des Diözesanklerus eingeladen werden, denen bei der Urteilsprechung die Dezisiv-Stimme so wie den eigentlichen Gerichtsräten zukommen soll. Vgl. Einleitung der Prager Instruktion.

[5]) Wie aus § 97 der Instructio hervorgeht, sind die kirchlichen Ehegerichte Oesterreichs Kollegialgerichte. Sie müssen mindestens aus einem Präses und vier Räten bestehen; die Zahl der Räte soll nicht leicht über sechs betragen. Zu Untersuchungshandlungen sind vom Ehegericht Kommissare, meist die Dekane des betr. Bezirks zu ernennen.

[6]) Konstitution Benedicts XIV. „Si datam" vom 4. März 1748, abgedruckt bei Schulte-Richter, Canones et decreta concilii Tridentini. Lipsiae 1853, Appendix, p. 600 ss.; ibid. p. 603: „Quemadmodum vero in citata constitutione Nostra, quae incipit *Dei miseratione*, decrevimus, ut in singulis dioecesibus ab ordinario deputari deberet aliquis probitate ac doctrina commendatus, cujus officium esset in causis matrimonialibus in judicio stare pro validitate matrimonii: ita nunc omnibus et singulis locorum ordinariis committimus et mandamus, ut personam aliquam similibus qualitatibus praeditam in suis respective dioecesibus eligant, cui defensoris professionum munus imponant, utque huic omnia demandata

validitatis s. ordinationis [7]), der Armenadvokat, der Konsistorialarzt und der Konsistorialchirurg, so zum Beispiel beim Metropolitangericht in Gran.

Ebenso wie in den Volldiözesen befindet sich eine derartige Behördenorganisation auch in dem „Separatum Territorium S. Martini de Sacro Monte Pannoniae seu Abbatia nullius." Der Erzabt von Martinsberg besitzt also quasiepiskopale Jurisdiktion in seinem Kirchensprengel. Er hat einen Generalvikar. Das Konsistorium ist aus 16 Konsistorialassessoren zusammengesetzt, die in kirchlichen Angelegenheiten und Matrimonialprozessen ihre vota consultativa abgeben; die Entscheidung liegt beim Ordinarius. In Ungarn ist es Gewohnheit, dass die Sancta Sedes Consistorialis in Eheangelegenheiten endgültiges Urteil fällt, welches aber vom Ordinarius konfirmiert wird. Auch dieses Konsistorium hat einen Defensor matrimonii et professionis religionis, einen Notar, einen weltlichen Advokaten und einen Arzt, die alle beeidigt sein müssen [8]).

Zur Ergänzung sei hier noch das Feldkonsistorium erwähnt [9]), welches dem Feldvikariate der kaiserlichen und königlichen Armee und kaiserlichen und königlichen Kriegsmarine

---

injuncta et respective applicata esse censeantur, quaequnque Nos in praecitatis literis de matrimonii defensore statuimus."

[7]) Instructio processus judicialis super nullitate s. Ordinis Subdiaconatus ex causis vis et metus S. C. C. 1838; mitgeteilt im Archiv Bd. 3, S. 596 f. Auch der defensor validitatis s. ordinationis hat eine dem defensor matrimonii analoge Stellung. Nullitätsprozesse hinsichtlich der Weihe und Ordensprofess werden heutzutage regelmässig in Rom entschieden; daher fehlt sowohl der defensor professionis als auch der defensor ordinationis an den meisten Kurien.

[8]) Vorstehendes verdanke ich der gütigen Mitteilung des Generalvikars von St. Martinsberg, Herrn P. Cornelius Borbély O. S. B.

[9]) Hinschius II, 335 f.; Bielik, in „Die kath. Kirche" (Leogesellschaft) Bd. II, S. 535—540; ferner Bielik, Geschichte der k. u. k. Militärseelsorge und des Apostolischen Feldvikariats, Wien 1901, S. 123—130, II. Kap., das Feldkonsistorium und die Feldsuperiorate. Der Feldkonsistorialdirektor ist dem Feldvikar als beratendes Organ beigegeben und zur Vertretung desselben sowie zur Leitung der Kanzleigeschäfte des Aposto-

als Beihilfe zur Verwaltung dient und aus einem Feldkonsistorialdirektor sowie aus zwei Feldkonsistorialsekretären besteht, die alle drei dem Militärklerus angehören.

In Luxemburg[10]) steht dem Bischofe das Domkapitel zur Seite, das nach Art der holländischen und englischen Kapitel aus Mitgliedern des Kuratklerus, namentlich aus Dechanten, zusammengesetzt ist und jeden Monat einmal sich versammelt, um einer Kapitelsmesse beizuwohnen und danach eine Beratung der Diözesanangelegenheiten abzuhalten. Die laufenden Geschäfte der Diözesanverwaltung führt in Stellvertretung des Bischofs der Generalvikar, unterstützt von zwei Sekretären; er ist auch der Vorsitzende des Offizialats, welches aus vier Assessoren, einem Aktuar, einem Promotor causarum und einem Defensor matrimonii besteht, also sowohl für Kriminalfälle als auch für Ehesachen zuständig ist. Die Rechnungskammer wird von einem Domkapitular als Präsidenten geleitet; es gehören zu ihr zwei Assessoren und ein Notar.

In den Schweizer[11]) Diözesen ist der kirchliche Behördenorganismus weniger reich gegliedert; neben dem Generalvikar steht hier meistens nur noch ein Kanzler mit dem erforderlichen Kanzleipersonal. Ausnahmsweise findet sich neben den zwei soeben genannten kirchlichen Personen in der Diözese St. Gallen[12]) ein Senatus Ordinariatus et Consistorii episcopalis, welcher aus dem bischöflichen Offizial, vier Domherren, einem Pfarrer und dem bischöflichen Kanzler zusammengesetzt

---

lischen Feldvikariats berufen. Beim Ableben des Feldvikars ist ihm die Ausübung der betreffenden geistlichen Jurisdiktion bis zur Besetzung der obersten militär-geistlichen Stelle übertragen.

[10]) Verzeichnis der Kirchen und der Geistlichkeit der Diözese Luxemburg für das Jahr 1901.

[11]) Status cleri saecularis et regularis omnium Helvetiae dioecesium pro anno communi 1897. Solodori.

Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz. München 1901. Status cleri saecularis dioecesis Curiensis pro anno 1904.

[12]) Status. S. 64.

ist; ebenso in der Diözese Lausanne-Genf[13]), wo die Curia Episcopalis aus dem Generalvikar und sechs Räten besteht. Die dortige Offizialitas ist ohne kollegiale Verfassung; als Mitglieder derselben werden aufgezählt der Generalvikar, der zugleich Offizial ist, der Promotor und der Advokat.

Bezüglich Frankreichs[14]) kommen an dieser Stelle namentlich die kirchlichen Gerichtsbehörden, officialités, in Betracht; für die Administration gibt es dort keine kollegialen Kirchenbehörden. An Stelle der letzteren fungieren die mehreren Generalvikare in einer jeden Diözese. Den Sitzungen der officialité präsidiert gewöhnlich der Offizial; im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle mit der nämlichen Machtvollkommenheit der Vizeoffizial. Je nach der Schwere des abzuurteilenden Falles übt der Offizial allein sein Amt aus; für wichtigere Sachen steht ihm ein Kollegium von zwei oder vier Assessoren mit entscheidender Stimme hinsichtlich der Beantwortung der Schuldfrage zur Seite; bezüglich der Straffrage haben sie nur beratende Stimme. Daneben werden vom Bischofe je nach Bedürfnis noch stellvertretende Assessoren ernannt. Die Führung des Protokolls, die Ausfertigung und Registrierung der Akten besorgt ein Sekretär (greffier). Dieses ist die gewöhn-

[13]) Ibid. S. 79.

[14]) André-Wagner, Dictionnaire de droit canonique. Paris 1894. tom. IV, p. 33, v. „officialité". Bouix, Tractatus de judiciis ecclesiasticis. Paris 1855. tom. I, Sectio II, p. 342—518. Sibour, évêque de Digne. Institutions dioecésaines. Paris 1845. tom. I, deuxième partie, p. 193 bis 515; Collectio Lacensis cf. oben S. 33[54]; Neher, Kirchliche Geographie und Statistik. Regensburg 1856. Bd. I, 424 ff. Notizen über den Bestand kirchlicher Zentralbehörden finden sich in: Le clergé français (Annuaire ecclésiastique). Tours 1904, und in: La France ecclésiastique. Paris 1904. Vgl. dazu Traité pratique des officialités diocésaines in Analecta juris Pontificii XIII, 40—54. Bouvier, Précis historique des jugements ecclésiastiques. Le Mans 1852. Le canoniste contemporain, vol. VIII, 1885, S. 7 f.: Officialité disciplinaire, sa composition. Nach den organischen Artikeln n. 21 hat jeder Bischof zwei, jeder Erzbischof drei Generalvikare. In Frankreich ist der Anteil der Domkapitel an der Diözesanverwaltung sehr zurückgedrängt. Daher stellten einige französische Bischöfe beim

liche Gliederung der französischen Diözesanbehörden (scil. Generalvikare und Offizialat); anders in den ganz grossen Diözesen z. B. Paris[15]). Da begegnen I. Vicaires généraux. II. Secrétaire particulier. III. Administration temporelle des paroisses. IV. Secrétariat de l'archevêché. V. Officialité diocésaine a) contentieux et discipline, b) causes matrimoniales, c) promotorat.

In den übrigen Ländern Europas[16]) sind kirchliche Behörden nach Art unserer Ordinariate oder Offizialate kaum noch vertreten. Entweder sind die Diözesen dort so klein, dass den betreffenden Bischöfen die vom allgemeinen Kirchenrecht ihnen zur Verfügung gestellten Institute des Generalvikars, Domkapitels u. s. w. zur Leitung ihrer Diözesen vollständig ausreichen[17]); so namentlich in den romanischen Ländern. Oder

---

vatikan. Konzil den Antrag, dass der Domdechant zugleich auch Generalvikar des Bischofs sein solle. Coll. Lac. VII, 837 c.

[15]) Le clergé français 1901, S. 667 f.

[16]) Vgl. dazu die kirchlichen Schematismen der verschiedenen Länder; z. B. für Belgien: Annuaire complet du clergé Belge, Bruxelles 1901 sowie Collectio Lacensis, tom. VII, 876; für Holland: Onze Pius Almanak, Amsterdam 1901; für England: The Catholic Directory, London 1901; für Irland: The Irish Directory, Dublin 1901; für Schottland: The Catholic Directory for the clergy and laity in Scotland 1901; für Spanien: Guida eclesiástica de España por Juan B. Sendra, Madrid, und Geografia eclesiástica de España por Sandra y Doménech, Valladolid 1901, für Portugal: Mappa das dioceses.

[17]) So z. B. meist in den zahlreichen Bistümern Italiens, vgl. dafür Milano sacro; anders natürlich in den ausgedehnteren, bedeutenderen Diözesen z. B. Neapel. Die Constitutiones der neapolitanischen Diözesansynode vom 4. Juni 1882 (abgedruckt im Archiv Bd. 51, S. 54 ff. zählen in Constitutio V, cap. I, de foro ecclesiastico folgende Aemter der dortigen kirchlichen Behörde auf (n. I) ... „Officiales Nostrae Curiae superiores sunt: Vicarius generalis, Patronus et Promotor Fiscales, Secretarius Sanctae Visitationis, Patronus pauperum, Judices Matrimoniorum, Patronus et Promotor Fisci Sanctae Visitationis, Procurator pauperum. Officiales inferiores sunt: Magister actorum seu Cancellarius Curiae, Archivarius Curiae, Notarius pro Monialibus, Notarii pro Causis Servorum Dei, Notarii ordinarii vel actuarii, Secretarius Vicarii generalis, Officialis ad-

aber die kirchliche Verfassung ist noch in einem missionsähnlichen Zustand im technischen Sinne wie in den skandinavischen Ländern, so dass man sich dort den Luxus einer kollegialen Behörde nicht leisten kann.

§ 6.
Aussereuropäische Diözesen.

Das Institut der Domkapitel fehlt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika [1]) ganz. Der Bischof wird hier in der Diözesanleitung unterstützt und beraten von einem oder mehreren Generalvikaren; wo viele Deutsche wohnen, ist oft ein zweiter Generalvikar eigens für diese angestellt. Dann findet sich in den meisten Diözesen ein bischöflicher Kanzler (Chancellor) und ein Sekretär (mitunter auch ein besonderer Secretary for the Germans). In vielen Diözesen haben sich die Bischöfe übrigens ein sogenanntes Bishop's Council als Rats-

jutor Secretarii Cleri, Cancellarius Sanctae Visitationis, adjutores tam archivi generalis, quam Sanctae Visitationis, adjutores Magistri actorum, Secretarii Vicarii generalis Notariorum et Sanctae Visitationis, denique Cursores". Alle die hier aufgezählt sind, sollen vom Generalvikar abhängig sein (n. I). Auch der Abt von Monte Cassino hat zur Ausübung seiner quasiepiscopalen Jurisdiktion eine vollständige Kurie. Gütige Mitteilung von P. Dr. Bruno Albers O. S. B. Wegen seiner Sonderstellung behandeln wir den römischen Vikariat in einem besonderen Paragraphen; unten § 9.

[1]) Cf. Instructio S. C. de P. F. De modo servando ab Episcopis Foederatorum Americae Statuum in cognoscendis et definiendis causis criminalibus et disciplinaribus cleriorum (Archiv Bd. 41, S. 401 ff.); ferner: Bellesheim, Das kirchliche Straf- und Disziplinarverfahren gegen Kleriker in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. (Archiv Bd. 42, S. 283 ff.) Wichtig sind in dieser Beziehung auch die neueren amerikanischen Synoden, deren Beschlüsse zum grössten Teile separat herausgegeben wurden; die meisten davon sind auch in die Collectio Lacensis tom. III aufgenommen. Hierhergehöriges statistisches Material enthält Neher, Kirchliche Geographie und Statistik, Bd. III, S. 93. 123. 132. 137. etc., besonders aber auch der Generalschematismus für die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Britisch Nordamerika: The

kollegium zur Seite gestellt, das zusammengesetzt ist aus dem Generalvikar bezw. auch aus dem Koadjutor, dann aus dem Kanzler und Sekretär, endlich aus anderen Räten, die aus der Weltgeistlichkeit oder aus dem Regularklerus, besonders aus den Ordensobern genommen sind.

Das Provinzialkonzil von St. Louis im Jahre 1855 hat den Bischöfen die Ernennung von je zwei Konsultoren aufgegeben, ohne deren Rat die Aburteilung von Geistlichen in Kriminal- und Disziplinarsachen nicht vorgenommen werden darf.

Auch das Plenarkonzil von Baltimore im Jahre 1866 [2]) bot den Bischöfen einen Ersatz für die fehlenden Domkapitel in dem Institute der Konsultoren, dessen Bedeutung bei dem Umfange der Geschäfte der Diözesanverwaltung nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Jeder Sprengel soll sechs oder wenigstens vier Konsultoren besitzen; nur in Ausnahmefällen darf der Bischof sich mit zwei Konsultoren begnügen. Die eine Hälfte der Konsultoren ernennt der Bischof, die andere Hälfte dagegen soll aus der von den Seelsorgsgeistlichen auf-

---

Catholic Direktory. Milwaukee (jährlich zwei Ausgaben; eine kleinere für Nordamerika und eine grössere allgemeine); Le Canada ecclésiastique, Montreal 1898, vgl. auch Hinschius II, 361 ff.

[2]) Schneemann, Das II. Plenarkonzil von Baltimore 1866. Archiv Bd. 21, S. 124 ff., tit. II, cap. V. De consultoribus, Vicario generali, Archidiacono caeterisque Episcopi Officialibus S. 126 ... „Demum ex eorumdem Consultorum numero, si Episcopo videatur, seligantur Judices causarum, qui sacerdotes criminis postulatos in prima instantia ex Episcopi delegatione judicent juxta normam, quae in Concilio provinciali S. Ludovici anno 1855 habito a S. Sede recognitam praescribebatur, quamque legis esse communis statuunt hujus Plenarii Concilii Patres." Noch kürzlich ordnete Leo XIII. in dem Reorganisationsbreve bezüglich der kirchlichen Verhältnisse auf den Philippinen an, dass beim Fehlen von Domkapiteln der Bischof Konsultoren bestellen solle. Breve vom 17. Sept. 1902, cap. III (Archiv 83, S. 99) .. In ceteris porro cathedralibus templis constitui Canonicorum collegia vehementer optamus. Quod quamdiu perfici haud poterit, Episcopi viros aliquot, pietate, scientia, gerendarum rerum usu conspicuos, e gemino clero delectos, Consultores habeant, prouti scilicet in dioecesibus aliis, Canonicorum coetu similiter carentibus.

gestellten Liste ausgewählt werden; zu diesem Behufe hat jeder Seelsorgsgeistliche drei wählbare Kandidaten zu bezeichnen. Das Amt der Konsultoren währt drei Jahre; viermal jedes Jahr hat der Bischof sie zu berufen. Den Rat der Konsultoren braucht der Bischof nicht zu befolgen; jedoch muss er denselben einholen in folgenden Fällen: 1. bei der Berufung der Diözesansynode; 2. bei Teilung einer Pfarrei; 3. bei Uebertragung einer Pfarrei an Ordensgeistliche; 4. bei Ernennung von Konsultoren oder Examinatoren; 5. bei Veräusserung oder Belastung von kirchlichen Liegenschaften, deren Wert 5000 Dollars übersteigt. Natürlich sind auch hier die Behörden in den einzelnen Diözesen verschieden eingeteilt: Baltimore[3]), Erzbistum, zum Beispiel hat I. Generalvikar; II. Kanzler; III. Sekretär; IV. Konsultoren und Sekretär; V. Gerichtshof für Kriminal- und Disziplinarsachen; jedoch ist hier kein ständiger Richter bestellt, sondern der Erzbischof ernennt ihn für jeden einzelnen Fall; dagegen ist der Prokurator fiskalis und der Kanzler ein für allemal bestimmt; VI. Ehegerichtshof.

In Kanada[4]) sind die betreffenden Behörden, da wo sie überhaupt bestehen, mit geringen Abweichungen ganz nach französischem Muster gegliedert.

Für Südamerika[5]) enthält namentlich das Concilium Plenarium Americae Latinae, welches im Jahre 1899 in Rom abgehalten wurde, hierher gehörige Bestimmungen, die wir an dieser Stelle auszugsweise wiedergeben wollen. In tit. III cap. VI De consultoribus seu assessoribus episcoporum werden diese definiert als „personae ecclesiasticae, scientia, virtute ac maturitate praecellentes, quae vices supplere debeant Capituli in adjuvando

[3]) The Catholic Directory. S. 5.

[4]) Le Canada ecclésiastique. Montreal 1898.

[5]) Acta et Decreta Concilii Plenarii Americae Latinae in Urbe celebrati a. 1899. Romae 1900 pag. 115 seq. Vgl. ferner: La provincia eclesiástica Chilena. Freiburg, Herder 1895. Diözesanschematismen für Südamerika gibt es nicht.

Episcopo opportunis consiliis pro gubernatione dioeceseos in rebus gravioris momenti". Also nur da, wo sich keine Domkapitel vorfinden, sollen Konsultoren des Bischofs aufgestellt werden und zwar vier oder, in Diözesen mit einer nur kleinen Anzahl von Geistlichen, zwei; sie sollen in der Bischofstadt oder in deren Nähe residieren. Vor Antritt ihres Amtes haben sie eidlich zu geloben, über Amtsgeheimnisse Stillschweigen zu beobachten und unparteiisch ihre Pflichten zu erfüllen; sie werden auf drei Jahre gewählt und können wider ihren Willen nicht abgesetzt werden ausser „ex legitima et justa causa et de consilio caeterorum Consultorum". An Stelle eines ausscheidenden Konsultors setzt der Bischof einen anderen wiederum nach Befragung der übrigen Konsultoren. Tritt innerhalb der dreijährigen Amtsperiode eine Sedisvakanz ein, so behalten die Konsultoren ihr Amt bei bis zum Eintreffen des neuen Bischofs, der binnen sechs Monaten a capta pacifica possessione sedis eine Neuwahl von Konsultoren vornehmen muss. Sie haben nur beratende Stimme, die Definitivsentenz ist dem Bischofe reserviert.

Titulus XV desselben Plenarkonzils handelt: de judiciis ecclesiasticis cap. I de curiis episcopalibus et earum officialibus. Demnach besteht dort jede bischöfliche Kurie zunächst aus dem Generalvikar; für die streitige Gerichtsbarkeit kann auch ein eigener Generalvikar mit der in Spanien üblichen Bezeichnung Provisor bestellt werden. Ferner gehört zu dieser Behörde der Promotor oder Prokurator fiskalis; sein Amt erlischt nicht mit der Jurisdiktion des Bischofs, er hat vielmehr auch dem Kapitularvikar zu assistieren. Als dritter Beamter erscheint der Kanzler (Aktuar oder Notar), der möglichst ein Geistlicher sein soll.

Aehnliche Verhältnisse finden sich in Australien[6]); in dem

[6]) Australasian Cattolic Directory for 1901; cf. ferner die Provinzialsynoden zu Sydney 1844, Melbourne 1869. Bellesheim. Plenarconcil von Australien zu Sydney vom 14. bis 29. November 1885 im Archiv Bd. 60 S. 85 ff., S. 98.

oben genannten cap. VI de consultoribus schliesst sich das Plenarkonzil des lateinischen Amerikas enge an Bestimmungen des australischen Plenarkonzils von Sydney 1885 an (art. 34. 31. 32).

In Asien[7]) und Afrika sind diese Behörden, wo sie überhaupt existieren, nach dem Muster der im europäischen Mutterlande befindlichen Organisation gebildet, sofern es sich um Kolonien oder solche Länder handelt, deren christliche Bewohner unter europäischem Protektorat stehen.

§ 7.

Vicariatus urbis.

Eine eigenartige Stellung hinsichtlich seiner Geschichte, seiner Jurisdiktionsverhältnisse sowie seiner Zusammensetzung nimmt der Vicariatus urbis ein. Dieser vertritt den Papst in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom; er ist die römische Diözesanbehörde. Sie sei hier nur kurz erwähnt.

Zunächst ist schon die Stellung des römischen Generalvikars, der seit Paul IV. (1558) immer ein Kardinal ist und darum kurzweg Kardinalvikar heisst, verschieden von derjenigen eines jeden anderen bischöflichen Generalvikars: Seine Jurisdiktion ist unbestritten eine ordinaria und wird ihm auf Lebenszeit verliehen, so dass sie selbst den Tod des Papstes überdauert; ausserdem ist sie nicht auf das eigentliche römische Bistum im engsten Sinne beschränkt, sondern sie greift in gewissen Punkten über dessen Territorium hinaus und erstreckt sich auch auf die suburbikarischen Diözesen; und dazu ist der Kardinalvikar auch Weihbischof von Rom. Ihm steht eine ganze Reihe von Beamten und Stellen zur Seite, die nament-

[7]) The Madras Catholic Directory. General annual register for the year of Ourlourd 1901. Madras (für Südostasien.) Missiones catholicae cura S. C. de Prop. Fid. descriptae sowie La Gerarchia cattolica lassen jede diesbezügliche Nachricht vermissen.

lich durch die spezifisch römischen Verhältnisse bedingt sind; ihre Gesamtheit bildet den römischen Vikariat[1]) (Vicariato di Roma.) Zu den Gehilfen des Kardinalvikars gehört namentlich der vicegerente, meist mit der bischöflichen Weihe ausgezeichnet. Er vertritt den Kardinalvikar in der Jurisdiktion und in den Pontifikalien; er ist gewissermassen dessen Generalvikar und Weihbischof. Und zwar bestimmt sich das rechtliche Verhältnis des vicegerente zum Kardinalvikar ganz analog dem des gewöhnlichen Generalvikars zu seinem Bischof: mit dem Aufhören der Jurisdiktion des Kardinalvikars erlischt also auch die des Vicegerente; letzterer bedarf zur Fortführung der Geschäfte in diesem Falle alsdann eines erneuerten Auftrages von seiten des Papstes oder nachfolgenden Kardinalvikars.

Das Tribunal des Vikariates hat nicht bloss Verwaltungs- sondern auch richterliche Befugnisse und setzt sich zusammen aus: 1. dem Kardinalvikar; 2. dem vicegerente; 3. dem luogotenente civile; 4. dem deputato dei monasteri; 5. dem promotore per le materie ecclesiastiche[2]); 6. dem difensore delle

---

[1]) La Gerarchia cattolica, Roma 1904, S. 501 f. Vicariato di Roma. Bangen, Römische Kurie, S. 287 ff. Amadeo Sofronio in „Die katholische Kirche". Rom, Bd. I, herausg. von der Leogesellschaft, S. 585 ff. Für die Bistümer des ehemaligen Kirchenstaates hat Gregor XVI. am 5. Nov. 1831 ein eigenes Decretum pro causis criminalibus erlassen. (Bangen, a. a. O. S. 527 f.; Droste, Kirchliches Disziplinarverfahren u. s. w. gegen Geistliche. Paderborn 1882. S. 229 f.; vgl. dazu Tribunaux ecclésiastiques in Analecta juris Pontificii IX, S. 725, chap. I [IX, 443 ff.], Composition des tribunaux.) Art. 4 der Appendix zum cit. Decretum bestimmte: „Das geistliche Gericht einer jeden Diözese ist zusammengesetzt aus dem Ordinarius und vier von ihm gewählten Richtern." Bangen a. a. O. S. 528 f. Wo es jedoch schwer fällt, ein solches Richterkollegium zusammenzubringen, ist es den Bischöfen durch Zirkulare der Staatssekretarie vom 24. April 1832 gestattet worden, sich mit der Zuziehung von nur zwei Richtern zu begnügen (das Zirkular siehe bei Droste a. a. O. S. 229, vgl. ferner Analecta juris pontificii II, 2734—2750; XI, 5—21; Wernz, Jus decretalium. Romae 1899. II, 788 und die dort angegebene Literatur).

[2]) § 2 der cit. Appendix.

professioni religiose e dei matrimoni; 7. dem custode delle reliquie; 8. dem uditore del vicario; 9. dem uditore del vicegerente; 10. den uffizi civili nebst 4 Notaren und Substituten; 11. dem segretario del vicariato mit seinem Substituten und den Unterbeamten; 12. den uffizi criminali bestehend aus 14 Personen; 13. der allgemeinen Kriminalkongregation; 14. der Kongregation der Präfekten des Pfarrkollegiums von Rom.

Weiter gehören noch zum Vikariate: 15. der deputato dei matrimoni; 16. der camerlengo del clero Romano; ferner noch Kommissionen für Pfarrkonkurs- und Approbationsexamen, welche zusammengesetzt sind aus hervorragenden Welt- und Ordensgeistlichen.

Das Recht der Kollation römischer Benefizien wird durch die Datarie und das der Visitation der römischen Diözese durch S. C. visitationis apostolicae ausgeübt.

Abschnitt III.

Die Rechtsnatur der bischöflichen Behörden.

§ 8.

Ihre Stellung zum Ordinarius.

Nachdem wir im Vorhergehenden die bischöflichen Diözesanverwaltungs- und Gerichtsbehörden in ihrer konkreten Gestaltung in Vergangenheit und Gegenwart, also mehr in verfassungsstatistischer Hinsicht behandelt haben, gehen wir nunmehr dazu über, die juristische Natur dieser Behörden und ihre Stellung im Organismus der Diözese zu charakterisieren.

Aus unserer bisherigen Darstellung ist schon ersichtlich, dass diese Behörden nicht jure divino sind; vielmehr haben sie sich erst im Laufe der Zeiten, und zwar verhältnismässig spät, entwickelt und bestehen kraft menschlichen Rechtes.

Sie gehören somit nach katholischem Kirchenrechte nicht begriffsnotwendig zum Organismus der Diözese; sie können daher fehlen und fehlen auch tatsächlich in den meisten ausserdeutschen Diözesen, ohne dass diesen dadurch ein wesentlicher Bestandteil mangelte, oder sie selbst eine Wesensveränderung erführen. Der Bischof ist also nicht verpflichtet, derartige Behörden zu organisieren.

Eine allgemeine Begriffsbestimmung der bischöflichen Behörden im Sinne dieser Abhandlung liesse sich etwa folgendermassen formulieren: Das Ordinariat [1]) als Inbegriff des ge-

[1]) Das Ordinariat bezeichnet entweder nur die Verwaltungsbehörde oder aber auch die gesamten bischöflichen Behörden mit Einschluss des Bischofs; im letzteren Sinne spricht man auch von „Kurie“ oder „Bistum“.

samten bischöflichen Zentralverwaltungsapparates mit Einschluss der Justizverwaltung, ist eine aus einer Mehrheit von Personen oder aus verschiedenen Personengruppen gebildete Behörde, welche dem Bischofe in der Zentralleitung der Diözese ratend und helfend zur Seite steht und durch sein Vertrauen dazu berufen ist. Diese Behörde darf man sich aber nicht losgelöst vom Bischofe oder gar ihm gegenüberstehend denken; sondern diese Behörde umfasst den Bischof oder seinen Generalvikar mit, so zwar, dass vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet der Bischof die Seele des Ordinariats, ja in gewisser Weise mit dem Ordinariate identisch ist, indem das Ordinariat sozusagen ganz in ihm aufgeht. Diese Definition ist, wie gesagt, allgemein gehalten; wir haben sie hier aufgestellt, gleichsam als Thema für die folgenden Ausführungen, da wir nämlich in Anknüpfung an die darin gegebenen Begriffsmerkmale die Rechtsnatur der Ordinariate zu erörtern versuchen wollen [2]).

Die Bezeichnung der Ordinariate als Behörden darf nicht, wie es vielfach geschehen ist, in dem Sinne aufgefasst werden, als ob damit eine Gleichheit der Rechtsnatur dieser kirchlichen Behörden mit derjenigen der staatlichen Behörden statuiert werden sollte; vielmehr sind die beiderseitigen Behörden, auch ganz abgesehen von der kirchlichen bezw. der staatlichen Qualität, innerlich durchaus verschieden.

Laband [3]) definiert: „Ein Staatsamt ist ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften... Es gehört (demnach) zu einem Amte nicht nur ein Kreis von staatlichen Geschäften, sondern auch ein Kreis von öffentlichrechtlichen Befugnissen, eine Amtsgewalt. Man kann deshalb das Amt selbst personifizieren und als das dauernde Subjekt

[2]) Eine präzisere Definition, welche das Wesen der Ordinariate adäquat zum Ausdruck brächte, ist wegen der herrschenden Verschiedenheiten nicht möglich.

[3]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin I, 1895. S. 322 f., 4. Aufl. 1901, I, S. 402 ff.

von Rechten und Pflichten sich denken im Gegensatz zu dem Beamten, dem das Recht zeitweilig übertragen ist. In diesem Sinne nennt man das Amt eine Behörde. Auch der Ausdruck Behörde bedeutet nicht eine Person (Beamten), sondern eine Institution; aber im Gegensatz zum Amt nicht einen Kreis von Geschäften, sondern das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten, welche mit der Führung der zu einem Amte geeigneten Geschäfte verknüpft sind."

Es setzt also der Begriff der staatlichen Behörde notwendig nicht lediglich eine selbständige, persönliche Wirksamkeit des Beamten voraus, sondern eine selbständige, durch Recht und Verfassung dauernd — dies schliesst aber die Veränderlichkeit und Widerruflichkeit keineswegs aus — geregelte Organisation des Amtes. Der Bestand, das Wesen der staatlichen Behörde, wird durch den Fortfall und Wechsel der Mitglieder der Behörde (Beamten) nicht berührt[4]; das staatliche Organ dauert fort ganz unabhängig von der Person des speziellen Repräsentanten. Die Behörden haben nicht den Charakter besonderer Rechtssubjekte, sondern den staatlicher Organe; ihre Amtsgewalt ist demnach Staatsgewalt.

„Das Wort Amt kommt in einer doppelten Bedeutung vor. Es bezeichnet den Inbegriff der Befugnisse (und Pflichten), welche einem Beamten zustehen, und das durch einen Beamten oder eine Mehrheit von Beamten repräsentierte Organ des Staates. Im letzteren Sinne ist es gleichbedeutend mit Behörde;" es muss also das Amt als solches in einer bestimmt geregelten Gliederung ein organischer Bestandteil der Amtsbehördenverfassung geworden sein. Keine Behörde ist demnach denkbar ohne eine solche Verfassung des Amtes, der Amtsstelle, welche dieselbe in den allgemeinen Organismus der Behörden in der Art einfügt, dass der Bestand der Amtsstelle unabhängig ist von der Existenz, dem Wegfalle, dem Wechsel

[4]) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig. 5. Aufl. 1899. S. 307 ff.

des Beamten als der physischen Person, welcher die Besorgung der in den Kreis des Amtes fallenden Geschäfte anvertraut ist.

Der Grundsatz, dass das Amt, die Behörde, eine von der Person des Beamten unabhängige Existenz hat, kommt praktisch zur Geltung z. B. im deutschen Strafgesetzbuch §§ 113. 114. 116. 137. 196 u. a.

Anders verhält es sich dagegen mit den kirchlichen Diözesanbehörden; bei diesen sind Amt und Beamter durchaus nicht in der Weise zu trennen, dass beide unabhängig voneinander existieren. Vielmehr entsteht hier, dauert und erlischt das Amt mit der Ernennung oder Bestellung des Beamten, mit der Dauer und mit der Beendigung seiner Berechtigung zur Vornahme der betreffenden Amtsfunktionen. Es lässt sich darauf anwenden, was Mommsen (Röm. St. R. I, 67) von den Römern sagt, „ihnen erscheine das Amt nicht als abstrakte Institution von dem Beamten geschieden, sondern in ihm verkörpert", oder wie Gierke (Deutsches Genossenschaftsrecht III, 51) sich ausdrückt, die Römer kennen „keine personifizierte oder irgendwie verselbständigte dignitas".

Dieses gilt vor allem vom Amte des Generalvikars, dessen jurisdictio daher auch nur als quasiordinaria bezeichnet wird, und in noch stärkerem Masse von dem der Behördenkollegien und deren Mitgliedern, den Ordinariatsräten u. s. w.; mit dem Fortfalle der physischen Personen existiert also auch das betreffende Amt nicht mehr, es ermangelt der objektiven Perpetuität.

Allerdings wird dadurch, dass regelmässig das fortfallende Mitglied eines Ordinariats alsbald durch ein anderes ersetzt wird, eine gewisse moralische Einheit und ein gewisser Zusammenhang trotz des Wechsels der Personen hergestellt. Es kann daher ein Ordinariat in seinen Erlassen auf Ordinariatserlasse, die etwa hundert oder noch mehr Jahre zurückliegen, als auf seine eigenen verweisen.

Aber von den Inhabern getrennte Organe der Kirche analog den Staatsbehörden sind darum die Diözesanbehörden

und deren Aemter doch nicht. Gerade deshalb gibt es hier auch keine Stellen, die der Bischof an und für sich schon zu besetzen verpflichtet wäre, die er mit einem Repräsentanten zu versehen hätte. Eine interimistische Verwesung, eine bloss kommissarische Verwaltung des Generalvikariats u. s. w. ist somit streng genommen nicht möglich; wer bloss interimistisch die Befugnisse des Generalvikars oder eines Ordinariatsrates ausübt, der ist eben für diese Zeit wirklicher Generalvikar u. s. w. und nicht blosser Generalvikariatsverweser.

In dem eben entwickelten Sinne ist wohl aufzufassen, was Scherer I, 614 sagt: „Das Generalvikariat ist kein Amt"; nämlich kein solches, das unabhängig und abgesehen von der Person existierte, welcher die betreffenden Befugnisse vom Bischofe übertragen sind.

Insofern man das Wort Amt als den Inbegriff der einem Beamten zustehenden Befugnisse und Pflichten nimmt, kann man auch bei dem Generalvikar, den Räten des Ordinariats u. s. w. von einem Amte reden.

Allerdings kann man beim Ordinariat nicht von Amt in dem engumgrenzten Sinne des Benefizialrechtes reden. Denn hier bezeichnet Kirchenamt im objektiven Sinne, officium ecclesiasticum: einen durch das kirchliche Recht selbst bleibend fixierten, fest umschlossenen Kreis von kirchlichen Befugnissen und damit korrespondierenden Pflichten. Daher sagt Maas [5]) unter Berufung auf Hinschius und zunächst in wörtlicher Uebereinstimmung mit ihm: „Unter den Kirchenämtern werden nur jene ständigen Aemter (Benefizien) begriffen, welche sich auf die Verwaltung der Kirchengewalt beziehen," und fährt dann fort: „also nicht die zur Ausübung der Kirchenregierung vom Bischof widerruflich besetzten Stellen des Generalvikariats, der Räte und Assessoren des Ordinariats."

---

[5]) Maas, Geschichte der kathol. Kirche im Grossherzogtum Baden. Freiburg 1891. S. 423. Vgl. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg 1904. S. 209.

Anderseits brauchen wir aber auch nicht den Begriff des Kirchenamtes so weit und unbestimmt zu fassen, dass wir mit Hinschius II, 364 f. unter Kirchenamt im objektiven Sinne schon einen durch das Kirchenrecht festbestimmten Kreis von kirchlichen Geschäften oder Funktionen verstehen, während dementsprechend Kirchenamt im subjektiven Sinne das Recht und die Pflicht der damit betrauten Personen, derartige Geschäfte vorzunehmen oder derartige Funktionen auszuüben, bezeichnen würde. „Die kirchliche Tätigkeit," so führt Hinschius ebenda weiter aus, „wird ihrem Umfange nach durch die der Kirche zustehende Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt bestimmt. Jedes Kirchenamt muss daher die Teilnahme an einer dieser Gewalten gewähren, oder mindestens Geschäfte umfassen, welche die Erleichterung oder Unterstützung der in die ebengedachte Kategorie gehörenden Funktionen bezwecken;" und weiter in Anm. 5 ebenda: „Die Grenze zwischen den Hilfsfunktionen, welche noch als kirchliche zu betrachten sind, und anderen, welche ihrer inneren Natur nach nicht kirchlich sind, sondern nur in Dienstleistungen für die Kirche bestehen, ist eine flüssige, und folgeweise ebenso die Grenze, wo das Kirchenamt aufhört. Rein mechanische und rein technische Leistungen, welche auch andere Personen und andere Behörden in Anspruch nehmen können, werden jedenfalls ihrem Charakter nach nicht als solche Geschäfte, wie sie der Begriff des kirchlichen Amtes voraussetzt, anzusehen sein. Demnach bilden die Funktionen des Aktenträgers einer bischöflichen Behörde einerseits, die des Syndikus einer solchen oder des Baumeisters einer Domkirche anderseits an und für sich nicht ein kirchliches Amt. Bei anderen Geschäften, deren Beziehung zur Kirche eine nähere ist, wie zum Beispiel bei der Tätigkeit (der Mesner), ferner der Expedienten, Sekretäre und Registratoren der bischöflichen Konsistorien, erscheint dies zweifelhafter. Hier wird teils die geschichtliche Entwicklung, teils das Herkommen entscheiden müssen. Endlich ist auch zu berücksichtigen, dass ebenso wie auf dem Gebiete des Staates Aemter vorkommen,

welche keinen Anteil an der Ausübung staatshoheitlicher Rechte geben, so auch für das Gebiet der Kirche durch die besondere Art der Organisation, Schaffung einer dauernd zu besetzenden Stelle mit festzugewiesener Kompetenz und regelmässiger Verleihung derselben — im Gegensatz zu bloss vertragsmässiger Stipulierung gewisser Leistungen — kirchliche Aemter, z. B. die des bischöflichen Syndikus, deren Funktionen an und für sich nicht kirchlich sind, geschaffen werden können." Als festabgegrenzter Inbegriff von kirchlichen Geschäften erscheine das Kirchenamt als eine objektive und dauernde Institution, welche von dem Wechsel in der Person des Amtsträgers unberührt bleibe. Dem stehe durchaus nicht entgegen, dass eine derartige Institution bestimmt sei nur unter besonderen Voraussetzungen, selbst solchen, welche eine Kontinuität der Amtsträger ausschlössen, wie z. B. bei der Stellung der Generalvikare, in das Leben und in Wirksamkeit zu treten. Auch hierbei finde sich das wesentliche Begriffsmerkmal des festbegrenzten Kreises von Geschäften, und das Moment der Dauer liege bei derartigen Stellungen darin, dass sie regelmässige Bestandteile der kirchlichen Organisation für gewisse nicht überall vorhandene und kontinuierliche Verhältnisse bildeten.

Jedoch ist, wie gesagt, unseres Erachtens die von Hinschius aufgestellte Definition des Kirchenamts zu weit gefasst [6]) und widerspricht der in der Kirchenrechtsliteratur vorherrschend vertretenen Auffassung; gerade diejenigen, welche solche kirchliche Geschäfte und Funktionen versehen, für die früher, und heutzutage noch in romanischen Ländern, fast ausschliesslich niedere Kleriker verwendet wurden, wie z. B. zum Altardienst, Glöcknerdienst u. s. w., pflegt man nicht als Kirchenbeamte, sondern als Kirchendiener zu bezeichnen.

Also weder der Begriff des Amtes im staatsrechtlichen noch der im herkömmlichen kirchenrechtlichen Sinne lassen

---

[6]) Vgl. Scherer I, 403 [2]; Wernz, Jus decretalium. Romae 1899. II, 240.

sich adäquat auf die Stellung der kirchlichen Behörden und ihre Zugehörigen anwenden. Trotzdem unterliegt es keinem Bedenken, von dem Amte des Generalvikars, der Ordinariatsräte zu sprechen; ja es ist gebräuchlich geworden, selbst die in der bischöflichen Verwaltung angestellten Subalternen kirchliche Beamte zu nennen. Es macht sich in dieser Bezeichnung wohl die Tendenz bemerkbar, die wir auf dem modernen staatlichen Gebiete bemerken, nämlich die, immer weiteren Kreisen Beamtenqualität zuzuschreiben [7]).

Was die allgemein, auch offiziell ohne Beanstandung angewendete Bezeichnung der Ordinariate als kirchliche Behörden und ihrer Mitglieder als kirchliche Beamten unseres Erachtens rechtfertigen dürfte, das ist die öffentlichrechtliche Stellung, welche die Ordinariate im Organismus der Diözese einerseits dem Bischofe gegenüber und anderseits gegenüber den Diözesanen einnehmen.

Bezüglich der eigentlichen Mitglieder, der Räte des Ordinariats, die durch ihre beratenden oder beschliessenden Stimmen an dem Zustandekommen der diözesanobrigkeitlichen Akte unmittelbar beteiligt sind, steht sie ausser Frage. Auch wenn sie nur beratende Stimme haben, sind sie infolge ihrer Ernennung oder Anstellung gehalten, die ihnen zugewiesenen Geschäfte kraft öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses auszuführen. Dadurch unterscheiden sie sich eben von einem Freunde, den etwa der Bischof bei seiner Diözesanregierung privatim zu Rate zieht, oder von einem Rechtsgelehrten oder von einem sonstigen Sachverständigen ausserhalb des Ordinariats, den der Bischof mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraut [8]).

---

[7]) Allerdings herrscht über den allgemeinen Begriff des Beamten weder in der Literatur Uebereinstimmung, noch auch gewährt der Sprachgebrauch hinlängliche Sicherheit. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts, S. 451 f. Das Beamtenstatut für die Erzdiözese Freiburg vom 23. Jan. 1902 spricht in § 1 von „Dienststellen der kirchlichen Verwaltung".

[8]) Vgl. Meister, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 9) 1904, S. 58 f. Erzbischöflicher

Was das übrige Personal des Ordinariats betrifft, so gilt von diesen allerdings mit gewissen Einschränkungen analog dasselbe, was Meyer a. a. O. S. 450 sagt: „Beamte sind demnach diejenigen Personen, welche einem politischen Gemeinwesen kraft eines besonderen staatsrechtlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind. Zum Begriffe des Beamten wird nicht erfordert, dass er Hoheitsrechte des Staates ausübt; zu den Beamten gehören auch die Verwalter staatlicher Vermögensobjekte. Ebensowenig kommt es für den Begriff des Beamten in Betracht, ob die Dienste höherer Art sind, d. h. eine wissenschaftliche Ausbildung und eine selbständige geistige Tätigkeit voraussetzen, oder ob sie den Charakter von niederen d. h. mechanischen Diensten haben. Auch Personen, welche Dienste letzterer Art leisten, gehören zu den Beamten im staatsrechtlichen Sinne, wenn sie förmlich angestellt sind und mit ihnen nicht etwa ein blosser privatrechtlicher Dienstvertrag abgeschlossen ist."

Staatsrechtlich sind die bei den Ordinariaten angestellten Beamten und Diener als öffentliche Beamte und Diener der als öffentliche Korporation anerkannten Kirche zu betrachten. Keineswegs aber sind sie unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, wie man dies früher mit Berufung auf die Bestimmung des Preuss. Allgem. L. R. T. II, Tit. 10, §§ 68, 69; Tit. 6, §§ 25, 169—173 manchmal annahm; mit Rücksicht auf den später allerdings wieder aufgehobenen Artikel 15 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 entbehrt die genannte Ansicht erst recht jeglicher Begründung.

Beamter im Sinne des Beamtenstatuts (für die Erzdiözese Freiburg vom 23. Jan. 1902) ist jede Person, welcher vom Ordinarius oder einer vom Ordinarius hierzu ermächtigten kirchlichen Behörde ohne Verleihung eines Kirchenamtes im Sinne des kanonischen Rechts eine dauernd errichtete und mit bestimmt geordneten Bezügen ausgestattete Dienststelle der kirchlichen Verwaltung übertragen wird, und welche nicht zugleich die Eigenschaft eines Staatsbeamten besitzt. (§ 1, B. St.)

Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist auch folgende Entscheidung [9]). Der erzbischöfliche Konsistorialkalkulator Berger zu Gnesen fühlte sich darüber beschwert, dass der Magistrat ihn im Gegensatz zu früher für das Etatsjahr 1900/1901 nach seinem vollen Gehalt zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt hatte. Mit diesem Einspruch und demnächst der Klage forderte Berger, dass sein dienstliches Einkommen nur zur Hälfte der kommunalen Besteuerung unterworfen werde. Eine Vergünstigung in dieser Beziehung steht nach der Verordnung vom 23. September 1867 zu: allen in unmittelbaren Diensten des Staates oder der ihm untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehenden, mit fester Besoldung angestellten öffentlichen Beamten, einschliesslich der Militär- und Hofbeamten. Der Bezirksausschuss erkannte auf Abweisung der Klage. Er sprach aus, dass die erzbischöflichen und bischöflichen Konsistorien nicht unmittelbare staatliche Behörden darstellten, auch nicht zu den dem Staate untergeordneten Obrigkeiten rechneten. Das erhelle aus den Vorschriften im Tit. 11, T. II des Pr. A. L. R. Allerdings stehe dem Staate nach dem Gesetze vom 7. Juni 1876 die Aufsicht zu über die Verwaltung der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke sowie der zur kirchlichen Wohltätigkeit oder zu Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht von katholischen kirchlichen Oberen gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, die nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden. Allein hieraus werde für die hier zu entscheidende Frage, ob der Kläger zu den Staatsbeamten, wenn auch nur zu den mittelbaren gehöre, nichts gewonnen. Die Staatsbeamteneigenschaft des Klägers folge auch nicht aus dem Umstande, dass der Staat nach der Bulle De salute animarum einen Besoldungszuschuss gewähre. Hiermit solle die katholische Kirche nur für die Einziehung von Kirchengütern entschädigt

[9]) Kölnische Volkszeitung. 1901. Nr. 918.

werden. Wenn das Oberverwaltungsgericht den Beamten der evangelischen Konsistorien und des Oberkirchenrats die Eigenschaft von Staatsbeamten und somit die Vergünstigung auf kommunalsteuerlichem Gebiete zugesprochen habe, so sei in Preussen die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche eine andere als die der katholischen. Die Beamten der erzbischöflichen und bischöflichen Konsistorien könnten weder als unmittelbare noch als mittelbare Staatsbeamten anerkannt werden. Diese Entscheidung hat in der Revisionsinstanz der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichtes bestätigt.

Hierher gehört auch der Fall des Kuratpriesters und Rechnungsrats R. beim erzbischöflichen Generalvikariat zu Köln [10]); dieser beschwerte sich darüber, dass er für 1897/98 zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen war. Nach fruchtlosem Einspruch beschritt er den Klageweg. Der Bezirksausschuss erachtete nur den Betrag für nicht gemeindesteuerpflichtig, den Kläger in Ansehung rein geistlicher Funktionen bezog; dagegen stehe dem Kläger bezüglich seines Gehaltes als Sekretär bei dem Generalvikariate nicht die Verordnung vom 23. September 1867 zur Seite, wonach die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen, die diese bei geistlichen Verrichtungen beziehen, von den direkten Kommunalabgaben freibleiben müssen. Auf die Revision des Klägers hob jedoch der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts die Entscheidung des Bezirksausschusses auf und wies die Sache an ihn zurück. Der Senat bezeichnete die Auffassung des Vorderrichters als irrig, dass ein Amt deswegen, weil seine Wahrnehmung, äusserlich betrachtet, auch einem Laien möglich sei, kein geistliches sein könne. Es sei sehr wohl denkbar, dass auch ein solches Amt von der katholischen Kirche als geistliches anerkannt, in den Organismus der Kirche gliedlich eingefügt und aus sachlichen Gründen der Besetzung mit Geistlichen vor-

[10]) Nach einer Mitteilung im Anzeiger für die kathol. Geistlichkeit. Nr. 9, 1899.

behalten werde. Es könne dem Vorderrichter aber auch darin nicht beigetreten werden, dass die Amtsstellen im Generalvikariat ohne weiteres von denjenigen geistlichen Aemtern ausgenommen werden müssten, deren Trägern die Verordnung von 1867 Abgabenfreiheit gewähre. Selbst wenn unter diesen Aemtern nur solche verstanden werden sollten, die mit der Seelsorge befasst sind, so bleibe doch zu erwägen, ob man ihnen nach dem Vorgange der Ministerialerlasse vom 6. Dezember 1826 und vom 6. April 1828 sowie der Kabinettsorder vom 21. April 1827 die Geistlichen beizählen müsse, denen eine Leitung der Geistlichen bezüglich deren gesamter Tätigkeit mit besonderer Beziehung auf die Seelsorge obliegt.

Zu apodiktisch ist der Satz von Schulte[11]): „Es gibt keine Behörden für die Diözese in der katholischen Kirche.“ Allerdings wird diese etwas missverständliche Behauptung durch die daran sich anschliessende Auseinandersetzung gemildert und richtiggestellt: „Die ungehörigste Analogie, welche denkbar ist, wäre die, jene Personen, deren sich der Bischof bei Leitung der Diözese bedient, denen nach der Natur der Sache eine bestimmte Organisation gegeben werden muss, analog den Staatsbehörden aufzufassen. Sie haben nichts mit letzteren gemein als den Schein. Die Staatsbehörden beruhen auf dem Gesetze; ihre Organisation, ihre Kompetenz u. s. f. ist regelmässig sogar jeder Einwirkung des Landesherrn entzogen. Für die Gerichte gilt dies unbedingt, für die Administrativbehörden regelmässig. Dem Landesherrn bleibt nur die Einsetzung der Person. Der Staatsbeamte ist daher mit dem Amte nicht identisch; er ist nichts, als die mit der Verwaltung des Amtes betraute Person.“ „Die bischöflichen Behörden sind durchaus keine selbständigen Behörden, wenn sie auch nach aussen zur Vornahme gewisser Akte legitimiert erscheinen, sondern sie

---

[11]) Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen. Giessen 1869. S. 159.

sind nur der Inbegriff von Personen, deren sich der Bischof bedient, um gewisse Angelegenheiten zu erledigen“ [12]).

Der innere Unterschied zwischen Diözesanbehörden und Staatsbehörden wurde nicht immer mit der wünschenswerten Klarheit und Deutlichkeit erkannt und festgehalten. Schuld daran trugen gewisse äussere Analogien zwischen beiden Behördenarten namentlich hinsichtlich der Zusammensetzung und des Funktionierens, ferner ein gewisser ziemlich entwickelter Bureaukratismus; besonders machten sich hierbei gallikanische und febronianische Ideen geltend.

Dagegen ist zu betonen, dass die Diözesanbehörden durchaus nicht bestimmt sind, den Bischof zu beschränken, so dass er zur Leitung und Regierung seiner Diözese, zur Gültigkeit eines Aktes an ihre Mitwirkung gebunden wäre, wie dies etwa in den modernen konstitutionellen Staaten das Verhältnis des Staatsoberhauptes zu seinen Behörden, namentlich den Gerichtsbehörden ist. Vielmehr dienen dem Bischofe seine Behörden dazu, seine Rechte nachdrücklicher und leichter zur Entfaltung zu bringen. Rechtlich betrachtet haben die Ordinariate keinen von dem des Bischofs verschiedenen Willen; sie bilden mit dem Bischofe unum idemque tribunal; sie stehen ihm nicht eigenberechtigt gegenüber; sie haben keine jurisdictio propria. Man kann hier wie bei dem Rechtsverhältnis des Generalvikars zum Bischofe von einem gewissen juristischen Monotheletismus sprechen. Das Ordinariat bezw. dessen Mitglieder sind nur die Organe, durch welche der Bischof handelt. Das Recht des Ordinariats zur Teilnahme an der Diözesanregierung ist seiner Natur nach also sehr prekär [13]).

---

[12]) Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl., Regensburg 1903, S. 345.

[13]) Sibour, Bischof von Digne (Institutions diocésaines de Digne. Digne et Paris 1845, I, S. 193—524) bestimmte u. a., dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Offizialats im Besitze eines Benefiziums sein sollte. Diese und andere Massnahmen des Bischofs, welche die Grundsätze für die modernen staatlichen Gerichtsbehörden bezüglich der Un-

Aus diesem innigen Abhängigkeitsverhältnisse des Ordinariats vom Bischofe ergibt sich als notwendige Folge, dass dieHandlungen und Verfügungen des Ordinariats, welche es im Rahmen seiner Zuständigkeit vornimmt, gerade so anzusehen sind, als ob sie vom Bischofe selbst ausgegangen wären; dieser trägt daher nach aussen auch die rechtliche Verantwortung für sein Ordinariat. Daraus ergibt sich ferner, dass der Bischof frei sein muss in der Auswahl seiner Räte und Gehilfen, dass es ihm jederzeit freistehen muss, im Personalbestand seiner Behörden Veränderungen vorzunehmen.

Prinzipiell ist die rechtliche Stellung des Ordinariats höchstens dieselbe wie diejenige des Generalvikars[14]). Es ist durchaus falsch, was Gehring behauptet: „Bezüglich der Stellung des Erzbischofes und des Bischofes zum Metropoliticum und Officialat ist hervorzuheben, dass beide Instanzen Behörden im juristischen Sinne sind, deren Unabhänigkeit und Selbständigkeit jede Einmischung von dieser Seite als Cabinetsjustiz unmöglich macht. Selbst Rom erkennt diesen Grundsatz an, indem es das für Bayern bestehende Commissorium in Bamberg als dritte Instanz in allen Entscheidungen unbeirrt lässt“[15]).

Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Offizialate durchaus nicht unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind, wie dies zum Beispiel für die deutschen staatlichen Gerichte im G.V.G. § 1 ausgesprochen ist. Der Bischof ist judex ordinarius et proprius seiner Diözese; er ist hier der oberste

---

abhängigkeit der Richter u. s. w. in gewissem Umfange auch auf die geistlichen Diözesangerichte ausdehnen wollen, übersehen ganz die Verschiedenheit der Rechtstellung der kirchlichen und staatlichen Behörden in ihrem Organismus.

[14]) Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Düsseldorf 1855, II, S. 212; vgl. die Glosse zu c. 1 in VI° 1, 13: „officialis vel officialatus“ sowie Quellenstellen und Ausführungen bei Hirschel, Archiv Bd. 27 (1872), S. 4 f.

[15]) Gehring, Die kathol. Domkapitel Deutschlands als jurist. Personen. Regensburg 1851. S. 144.

Gerichtsherr, der Träger der Gerichtsbarkeit im engeren Sinne. Sein Eingreifen in den Gang der Justiz hat demnach gar nichts Befremdliches; er handelt damit keineswegs gegen die Diözesanverfassung. Ja in gewissem Sinne könnte man die Diözesanbehörden mit dem Kabinett im staatsrechtlichen Sinne auf eine Stufe stellen; man könnte sie als Kabinett des Bischofs bezeichnen. Aus dem Verhalten Roms gegenüber den Entscheidungen des Bamberger Kommissoriums, welches in bestimmten Fällen als päpstlich subdelegierte dritte Instanz auftritt, folgt an und für sich gar nichts, was für die von Gehring ausgesprochene Ansicht eine Stütze bieten könnte; der Erzbischof erscheint hier als päpstlicher Delegierter, und das Metropolitikum ist zur Ausübung der betreffenden Jurisdiktion subdelegiert. Es kommen also hier die Grundsätze der Delegation zur Anwendung. Die gewöhnlichen Diözesanbehörden dagegen beruhen nicht auf Delegation, sondern auf Mandat seitens des Bischofs, sie bilden demnach auch keine vom Bischofe getrennte Instanz; ihre etwaige Jurisdiktion ist der des Generalvikars analog [16]).

Ebensowenig wie die bischöflichen Verwaltungsbehörden haben die Offizialate ein vom Willen des Bischofs unabhängiges Recht auf ihre Existenz, ihre festgesetzte Kompetenz und ihre sonstige Organisation; der Bischof kann in jedem Stadium des Prozesses persönlich eingreifen, in jedem Augenblicke kann er beliebig Sachen zur eigenen, persönlichen Verhandlung an sich ziehen und Umgestaltungen treffen. Aber natürlich nur so lange, als noch keine definitive Entscheidung der Behörde vorliegt; denn liegt einmal eine solche vor, dann hat er ja entschieden. Ist in einem Prozesse vom Offizialate eine rechtsgültige Definitivsentenz gefällt, dann ist auch dem Bischofe jedes weitere Verfügungsrecht über die Sache entzogen; eine nochmalige Verhandlung und etwaige Reformation des Urteils steht alsdann nur noch der höheren Instanz zu.

[16]) S. C. C. 20. Dez. 1873 (Acta S. Sedis VII 1872 ff. p. 575). „Episcopum cum suo Consistorio sive Curia unum idemque tribunal constituere."

Es steht daher mit den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts im Widerspruch, wenn in ein und derselben Diözese die eine bischöfliche Behörde der anderen bischöflichen Behörde als Appellationsinstanz übergeordnet ist. Denn da beide Behörden in gleicher Weise den Bischof repräsentieren und mit ihm unum idemque tribunal bilden, würde der Bischof unter solchen Umständen geradezu als sein eigener Appellationsrichter erscheinen. Der darin liegende Widerspruch könnte allenfalls in der Weise gelöst werden, dass man annimmt, der erstinstanzlichen Behörde eigne nur eine jurisdictio delegata, welche eine Appellation an den Deleganten bezw. an die mit ihm ein Tribunal bildende Behörde zulässt. Doch würde eine solche Konstruktion der Behördenorganisation nicht dem Geiste der tridentinischen Bestimmungen entsprechen, wonach die erste und unterste Instanz für die kirchlichen Straf- und Disziplinarsachen der Geistlichen und der Laien der Bischof ist; diese Jurisdiktion darf dem Bischofe weder entzogen werden, noch darf er sie selbst niederen Richtern überlassen. (Conc. Trid. sess. XXIV., c. 20 de ref.) Allerdings hat dies tridentinische Verbot keine irritierende Kraft.

Ein Beispiel für mehrere Instanzen in ein und derselben Diözese bietet das „Geschäftsregulativ für die bischöflich Ermländische Kurie und die bischöflichen Behörden" vom Bischof Joseph Ambrosius vom 27. August 1853, bezw. 11. Okt. 1856, dessen einschlägige Bestimmung Titel III § 6 wir oben S. 48, A. 20 mitteilten. Dieses Regulativ hat jedoch im Laufe der Jahre manche Abänderungen erfahren; ein neues Regulativ ist nicht ausgearbeitet. Nach den oben S. 47 gemachten Mitteilungen aus dem Elenchus 1898 scheint der Instanzenzug jetzt in anderer Weise geordnet zu sein.

Für Köln hatte Erzbischof Johannes v. Geissel in der „Erzbischöflich Kölnischen Bekanntmachung vom 26. Dezember 1848 die Konstituierung geistlicher Gerichte betreffend" in § 5 festgesetzt: „Für die aus der Erzdiözese selbst eingelegten Appellationen errichte ich eine zweite besondere geist-

liche Gerichtsstelle. Dieselbe wird die Benennung ‚Metropolitikum II. Abteilung als Disziplinar und Ehegericht II. Instanz' führen und über alle aus der Erzdiözese eingebrachten Berufungen in Ehe- und Disziplinarsachen — in sofern über letztere eine Appellation zulässig ist (unten § 15) — in zweiter Instanz verhandeln und erkennen" [17]). Hier lag die Sache aber anders als im Bistum Ermland; der Erzbischof von Köln betrachtete sich nämlich nicht bloss als Bischof der Erzdiözese Köln, sondern auch als der Inhaber der Metropolitangewalt über dieselbe Erzdiözese; vgl. § 4 der Bekanntmachung [18]) und dazu c. 3 princ. in VI°, 2, 15, Trid. sess. XIII, c. 2 de. ref.

Inzwischen hat übrigens für Köln schon längst eine Neuregelung stattgefunden. Laut einer Notiz des damaligen Registrators vom 4. Juli 1860 zu den Akten des erzbischöflichen Generalvikariats [19]) ordnete Kardinal v. Geissel mündlich an, dass „die II. Abteilung des Metropolitikum fortan nicht mehr aufgeführt werden solle" [20]).

---

[17]) So der bei Walter, Fontes iuris p. 534 abgedruckte ursprüngliche Wortlaut, gegen den Permaneder in der 1. Aufl. von Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, Bd. 7, 1859 s. v. Metropolitikum S. 136 f. ziemlich lebhaft polemisierte, eine Polemik, die auch noch in der 2. Aufl., Bd. 8, Sp. 1446 ff. nachklingt. Fast die gesamte kirchenrechtliche Literatur behandelt diese ursprüngliche Regelung noch als geltendes Recht, so z. B. Hinschius VI, 1897, S. 9, N. 2. 3 und darnach Stutz a. a. O. II, 1904, S. 994, aber auch v. Scherer I, 1886, S. 616 [84]; Silbernagl, 4. Aufl., 1903, S. 391 mit N. 6; Sägmüller, 1904, S. 666 mit N. 5.

[18]) Ebenda p. 533 seq.

[19]) Diese Angabe und die weiteren, im folgenden gemachten, beruhen, soweit sie tatsächlicher Natur sind, auf gütiger Mitteilung Sr. Gnaden des Herrn erzb. Generalvikars Dr. Kreutzwald in Köln an den Herausgeber dieser Abhandlungen.

[20]) In der Tat kennt die Ausgabe des Handbuches der Erzdiözese Köln von 1860 das Metropolitikum II schon nicht mehr, während es in der Ausgabe von 1857 noch aufgeführt war. Vgl. auch die Acta et Decreta des Kölner Provinzialkonzils vom 29. April bis 17. Mai 1860, p. II, tit. I c. 3 Coloniae 1862 p. 91: Metropolitani quoque est, in causis appellationum, quum Episcoporum eiusdem provinciae sub-

Schon in die 1874 erschienene erste Auflage von Dumonts Sammlung wurde die „Bekanntmachung" zwar unter dem ursprünglichen Datum und ohne einen Hinweis darauf, dass und wann eine Aenderung erfolgt sei[21]), aber in einer ganz neuen, vielleicht von Domkapitular Kirch herrührenden Fassung aufgenommen, die das Metropolitikum II nicht mehr erwähnt und überhaupt der zweiten Instanz für die streitige Gerichtsbarkeit, soweit die Erzdiözese selbst in Frage kommt, nicht gedenkt[22]). Zweite Instanz ist nämlich seither auf Grund einer speziellen Delegation des päpstlichen Stuhls, die von drei zu drei Jahren erneuert wird, der Bischof von Münster[23]), indes durch jeweilen auf 7 Jahre erteilte päpstliche Vollmachten dem Erzbischof von Freiburg die dem Papst zustehende drittinstanzliche Gerichtsbarkeit delegiert wird[24]).

Die Fälle, dass in exemten und Erzdiözesen mehrere Instanzen für die betreffenden Diözesen selbst existieren, kommen nur ausnahmsweise vor; in der Regel sind, wie in dem eben mitgeteilten Kölner Falle, durch päpstliche Bestellung andere Erzbischöfe oder Bischöfe als Appellationsrichter für die in den Erzdiözesen und exemten Bistümern entschiedenen Berufungssachen aufgestellt. Näher auf die Regelung des Instanzenzuges und die dadurch hervorgerufenen Rechtsverhältnisse hier einzugehen hat um deswillen keinen Zweck, als

---

diti ab Ordinariorum sententia ad ipsum provocant, inquirere ac cognoscere.

[21]) Dies offenbar, weil nach Obigem ein Aktenstück nicht vorlag, das die Abänderung verfügte und der Bekanntmachung offiziell eine neue Fassung gab.

[22]) So auch in der 2. Aufl. der Sammlung von Dumont S. 335 ff.

[23]) Bereits angedeutet von Permaneder in der 2. Aufl. des Kirchenlexikons Bd. 8, Sp. 1447 und von Vogt, Handbuch des katholischen Eherechts, 2. Aufl., Köln 1904, S. 195 f.

[24]) Der Instanzenzug beschränkt sich aber, und zwar nach der Kölner Praxis auch für das Metropolitikum gegenüber den Appellationen von den Offizialaten der Suffragane, streng auf streitige Sachen. Gegenüber Massnahmen der Verwaltung erübrigt nur der Rekurs nach Rom.

hierbei zunächst und unmittelbar nur die Ordinarien und erst in zweiter Linie die von ihnen eingesetzten Behörden in Betracht kommen.

§ 9.

Sind die bischöflichen Behörden juristische Personen?

Bisher haben wir die öffentlichrechtliche Stellung des Ordinariats in der Diözese dargestellt. Gehen wir nunmehr zu seinen privatrechtlichen Beziehungen über.

Ebensowenig wie heutzutage die staatlichen Behörden oder Beamtenkollegien sind die Diözesanbehörden juristische Personen oder Korporationen; sie sind keine selbständigen Rechtssubjekte oder Verbände mit Vermögensfähigkeit [1]).

Die Frage nach der juristischen Persönlichkeit der Ordinariate gelangte erstmals zu praktischer Bedeutung anlässlich des „Bamberger Falles“ [2]).

Der am 31. Juli 1864 verstorbene Konrad Kapfer, Stadtkirchner in Bamberg, hatte in seinem Testamente das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg zu seinem Universalerben eingesetzt. Die Verwandten des Verstorbenen fochten dieses Testament wegen Ungültigkeit desselben in formeller Beziehung und wegen Abgangs der Rechtspersönlichkeit des eingesetzten Erben an und beantragten Eröffnung der Intestaterbfolge. Dementsprechend entschieden denn auch in drei Instanzen: das Bezirksgericht und das Appellationsgericht zu Bamberg sowie das Oberappellationsgericht in München [3]).

Diese Entscheidungen hatten zur Folge, dass nun auch

---

[1]) Savigny, System des röm. Rechts, II, 237. Puchta, Vorlesungen über das römische Recht. 5. Aufl. I, S. 65. Bernatzik, Die juristische Persönlichkeit der Behörden. Freiburg 1890.

[2]) Mitgeteilt im Bamberger Pastoralblatt 1868, Nr. 9.

[3]) Archiv f. k. K.R. Bd. 20 (1868), S. 119 ff.; Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe. München 1897. III, S. 38 ff.

in der Literatur die Frage nach der juristischen Persönlichkeit der Ordinariate ausführlich erörtert wurde[4]).

Zunächst trat Schulte auf und bekämpfte entschieden die Urteilssprechung der drei genannten Gerichte.

Nach Schulte ist das Ordinariat ein Ausdruck für das Bistum, den Bischof, die Diözese; er gibt aber zu, dass von einer besonderen Rechtspersönlichkeit der Ordinariate nicht die Rede sein könne. Nach ihm ist das Ordinariat erbfähig nicht als Korporation an und für sich, selbständig, sondern nur in seiner Qualität als Repräsentant der Diözese, kraft welcher diese Behörde als Bischof auftritt. Zu dieser Folgerung gelangt Schulte durch folgenden Beweisgang: der Bischof ist Repräsentant der Diözese und daher erwerbs- also auch erbfähig; das Ordinariat ist aber Repräsentant des Bischofs und damit auch der Diözese und deshalb notwendig in gleicher Weise erwerbs- und näherhin erbfähig für dieselbe.

In der Annahme, dass das Ordinariat Repräsentant der Diözese sei, liegt der Grundirrtum dieser ganzen Beweisführung. Das Generalvikariat ist nicht der Vertreter des Bistums, der Kirche, des Bischofs in abstracto, sondern das Ordinariat ebenso wie der Generalvikar sind nur die persönlichen Vertreter, die Bevollmächtigten des Bischofes in concreto. Sie vertreten nicht das bischöfliche Amt an sich und unmittelbar, wie der Bischof es tut; sie vertreten vielmehr rechtlich lediglich und einzig die Person des zeitlichen Inhabers des bischöflichen

---

[4]) Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, ihre Institute und Stiftungen. Giessen 1869. § 18, S. 175—215. Diesen Ausführungen trat Domkapitular Hirschel in Mainz entgegen im Archiv f. k. K.R. Bd. 27 (1872), S. 1—42: Sind bischöfliche Ordinariate erbfähig? Zur Kritik von Schultes jurist. Persönl. der kathol. Kirche. Diesem schliesst sich an Vering, Lehrbuch des ... Kirchenrechts. Freiburg. 3. Aufl., S. 594 sowie Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 4. Aufl. Regensburg 1900. S. 65 ff. Einen dagegen etwas modifizierten Standpunkt nimmt Meurer, Begriff und Eigentümer II, §§ 47—50, S. 210—226 ein.

Stuhles in seiner amtlichen Tätigkeit. Sie handeln nur in seinem Namen, in seinem Auftrage, indem sie statt seiner, statt dieses individuellen Bischofs, die im bischöflichen Amte enthaltenen Befugnisse ausüben.

Repräsentant der Diözese ist einzig und allein der Bischof; eine doppelte Repräsentanz würde der vom Kirchenrecht so nachdrücklich betonten und festgehaltenen Einheit der Diözesanregierung widersprechen[5]). Im Bischofe allein konzentriert sich die Rechtspersönlichkeit der Diözese; er ist demnach der Vertreter der Diözese auch in vermögensrechtlicher Beziehung[6]).

Aus der Stellung, welche das Ordinariat dem Bischofe und der Diözese gegenüber einnimmt, folgt, dass es an sich nicht erwerbs-, erb- und eigentumsfähig ist weder für die ganze Diözese, noch für einzelne kirchliche Anstalten.

Wenn auch der Ausdruck „Ordinariat" vollständig synonym mit „Ordinarius" vielfach gebraucht wird, so besteht zwischen beiden doch keine Identität, da das Ordinariat nur eine vom Bischofe bevollmächtigte Behörde ist[7]). Er kann sein Ordinariat allerdings zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Akte legitimieren, die ihre Wurzel in der ihm inhärierenden Rechtsfähigkeit haben; aber die Rechtsfähigkeit selbst kann er nicht übertragen, da diese ein jus personalissimum ist.

---

[5]) Hirschel, a. a. O. S. 8 ff. Die Annahme einer doppelten Repräsentation der Diözese durch den Bischof und durch das Ordinariat ist juristisch nicht zulässig; sie findet auch keine Stütze in dem Hinweis auf die potentielle Repräsentation des Koadjutus und die aktuelle Repräsentation des Koadjutors; denn es ist das Rechtsverhältnis in beiden Fällen gänzlich verschieden. Auch die Analogie der unmittelbaren und primären Vertretung der kirchlichen Institute durch die Lokalobern und der mittelbaren und sekundären durch den Ordinarius kann hier keine Anwendung finden; vielmehr ist die Amtsbefugnis des Ordinariats eine durchaus willkürliche und hört coram episcopo ganz auf. Meurer a. a. O. S. 217.

[6]) Vering, Lehrbuch d. K.R. Freiburg 1893. 3. Aufl., S. 241. Maas, Geschichte der kathol. Kirche in Baden. Freiburg 1891. S. 475.

[7]) Silbernagl, a. a. O. S. 65 f. Anm.

Ueberdies fehlen beim Generalvikariate jene begriffsnotwendigen Momente, welche es als Korporation oder Institut erscheinen lassen könnten.

In dieser Hinsicht steht es dem Domkapitel durchaus nicht gleich. Denn bei den Kapiteln wie bei den Benefizien überhaupt bot die Sicherstellung und Selbständigkeit des Amtes genügende Veranlassung zur privatrechtlichen Verselbständigung. Davon aber kann beim Ordinariat, da es ad nutum episcopi amovibilis ist, keine Rede sein [8]).

Des weiteren fehlt aber dem Ordinariate die Anerkennung seiner Rechtspersönlichkeit durch die Rechtsordnung; ein derartiger anerkennender Rechtssatz lässt sich nirgends finden.

Die Rechtsfähigkeit auf dem Privatrechtsgebiete ist dem Ordinariate zur Erfüllung seiner Aufgaben aber auch durchaus nicht erforderlich; es erreicht seine Bestimmung und seinen Zweck ganz gut auch ohne dieselbe [9]).

Freilich muss für das Ordinariat zur Bestreitung der Real- und Personalexigenz ein bestimmtes Vermögen angewiesen werden; so hat zum Beispiel das Ordinariat nach dem bayerischen Konkordat Art. IV ein bestimmtes Gebäude. Doch ist klar, dass Eigentumsträger dieser Vermögensstücke nur der Bischof bezw. die Diözese sein kann.

Das Ordinariat erscheint nach aussen hin allerdings als eine Einheit; als Träger eines einheitlichen Willens. Doch genügt dies nicht zur Konstituierung der juristischen Persönlichkeit auf dem Privatrechtsgebiet.

---

[8]) Meurer, a. a. O. S. 213.

[9]) Schulte, a. a. O. S. 200 f. „Das Ordinariat ist eine kirchliche Verwaltungsstelle, welche sich als Beraterin und Hilfsorgan des Bischofs mit Behandlung der Diözesanangelegenheiten befasst und ihre Tätigkeit nur im Bereiche des öffentlichen Rechts entfaltet, ohne nach ihrem Zwecke oder ihrer inneren Verfassung dazu berufen zu sein, unter dem Schutze der juristischen Persönlichkeit als Rechtssubjekt mit selbständigem Vermögen in den Privatverkehr einzutreten."

Das sogenannte Willensdogma ist unhaltbar [10]). Die Organe einer Anstalt oder eines Gemeinwesens sind zwar deren Willensträger, aber doch nicht die Subjekte jener Rechte, die durch ihren Willen realisiert werden. Daher können auch die staatlichen Aemter und Behörden in dieser Hinsicht nicht als juristische Personen betrachtet werden. Dasselbe gilt in entsprechender Weise von den Ordinariaten.

Die vielumstrittene Stelle Ulpians in l. 25. D. ad municipalem 50, 1: „Magistratus municipales cum unum magistratum administrent, etiam unius hominis vicem sustinent" bezieht sich auf das einheitliche Funktionieren eines Kollegiums auf dem Verwaltungsgebiet; damit ist aber noch keine juristische Persönlichkeit gegeben, denn für letztere ist die Einheitsfunktion auf dem Gebiete des Privatrechts massgebend [11]). Obwohl also das Ordinariat an und für sich nicht institutionsfähig und daher eine ihm gemachte letztwillige Zuwendung an sich hinfällig ist, so muss dieselbe dennoch nach der von Hirschel, Vering, Silbernagl vertretenen Ansicht aufrecht erhalten werden, wenn unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass dieselbe der Diözese, einer Kirche oder kirchlichen Anstalt zugedacht war. Bei Erbeseinsetzung eines Ordinariats müsse man diesen Ausdruck als zweifelhaft erachten und demnach den Sinn erforschen, den der Erblasser mit jenem Ausdrucke verband; es sei also anzunehmen, dass der Erblasser mit diesem Ausdrucke den Repräsentanten des Bistums bezeichnen und hiermit das Bistum zum Erben einsetzen wollte. So erklärte das Appellationsgericht zu Nürnberg ein Testament, in welchem der Magistrat einer Stadt als Erbe eingesetzt war, durch Urteil vom 25. Juli 1875 [12]) für gültig, indem es annahm, dass der Erblasser den Magistrat als Vertreter und Repräsentanten der Stadtgemeinde

[10]) Vgl. dazu Bernatzik, Die juristische Persönlichkeit. Freiburg 1890.

[11]) Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901. S. 9 [2].

[12]) Silbernagl, a. a. O. S. 66.

und somit die Stadtgemeinde zum Erben habe einsetzen wollen. Und der oberste Gerichtshof bestätigte dieses Urteil unterm 30. Juni 1876, weil der Richter sowohl berechtigt als verpflichtet sei, eine letztwillige Verfügung, welche nach ihrer Wortfassung zu Zweifeln Veranlassung gibt, nach der vermutlichen Absicht des Erblassers mit Rücksicht auf den einschlägigen Sprachgebrauch und den Zusammenhang der Urkunde auszulegen und sich hierbei für jene Bedeutung zu entscheiden, welche mit den Gesetzen vereinbarlich ist und eine rechtliche Wirkung hervorzubringen vermag.

Immerhin ist es, wie Hirschel a. a. O. S. 1 f. mit Recht hervorhebt, höchst bedenklich, Verfügungen auf den Namen der bischöflichen Ordinariate als solche zu treffen. Um sicher den vom Erblasser intendierten Zweck zu erreichen, sind Zuwendungen für kirchliche und gute Zwecke nur an solche Personen und Anstalten zu machen, welche nach der Gesetzgebung und Praxis des einzelnen betreffenden Landes mit zweifelloser Sicherheit rechtsgültig bedacht werden können. Die Frage, ob das obenerwähnte Kapfersche Testament, trotz des Abgangs der Erbfähigkeit des Ordinariats, etwa als testamentum ad pias causas gültig sei, wird von Meurer, Begriff und Eigentümer II, § 50, S. 219 ff. entschieden verneint. Er steht hierbei ganz auf dem Standpunkt der in dieser Sache erflossenen Urteilsbegründungen. Denn die den dispositiones ad piam causam zugestandenen Privilegien beziehen sich nach ihm nur auf das Aeusserlich-Formale; ein Essentiale oder Innerlich-Formales darf nicht fehlen, weil alsdann überhaupt kein Testament vorhanden ist. Ein Substantialrequisit ist aber ohne Zweifel die testamenti factio activa wie passiva, letztere fehlte bei dem Kapferschen Testamente [13]).

[13]) Anders liegt der Fall bei dem von Meurer, a. a. O. S. 221, Anm. 1, aus Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bistum Rottenburg 1876, S. 174 mitgeteilten Testamente. Dieses lautet: „Für den Fall meines Todes setze ich zum Erben meiner Verlassenschaft ein die in unserer Diözese so wünschenswerte Emeriten-

Es ist also sicher und allgemein anerkannt das bischöfliche Ordinariat keine juristische Person, kein selbständiges Rechtssubjekt. Es fehlt hiernach dem Ordinariate auf dem Gebiete des Privatrechts auch die Parteifähigkeit, d. h. die aus der Rechtssubjektivität fliessende Fähigkeit, aktiv und passiv Subjekt eines Rechtsstreites zu sein.

Die Klage, welche der erzbischöfliche Baudirektor Max Meckel in Freiburg zur Geltendmachung seiner (vermögensrechtlichen) Ansprüche aus seiner Anstellung einreichte [14]), war ursprünglich gerichtet gegen „das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg, vertreten durch Seine Exzellenz Herrn Erzbischof Dr. Thomas Nörber in Freiburg". Demgegenüber bemerkte ganz richtig der Prozessbevollmächtigte des beklagten Teiles, das Ordinariat sei nicht parteifähig, da es keine vermögensrechtliche Persönlichkeit sei, noch werde es durch den Erzbischof vertreten. Es sei lediglich ein Verwaltungskollegium, in welchem der Erzbischof den Vorsitz führt. So sei in einer Annalen der badischen Gerichte, Bd. 40, S. 6 abgedruckten Entscheidung des Oberhofgerichts vom 14. Februar 1873 ausgeführt.

Jedoch bezeichnete in der mündlichen Verhandlung vor dem Freiburger Landgericht der Vertreter des Klägers als

---

anstalt, wenn solche binnen zwanzig Jahren, vom Tage der Eröffnung des Testaments an gerechnet, errichtet werden sollte. Nach gerichtlicher Ausscheidung meiner Hinterlassenschaft soll die zu diesem Zwecke sich ergebende Summe dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg ausgefolgt werden, welches dieselbe zu verwalten und nutzbringend anzulegen hat, bis sie zu dem beabsichtigten Zweck verwendet werden kann. Sollte die genannte Emeritenanstalt binnen zwanzig Jahren nicht zu stande kommen, so substituiere ich dafür die Kirche in meinem Geburtsort Flochberg." „Hier ist in widerspruchsfreier und klarster Weise eine zu errichtende Anstalt als Erbe eingesetzt und dem Ordinariat nur die interimistische Verwaltung übertragen."

[14]) Vgl. Urteil der I. Zivilkammer des Landgerichts zu Freiburg vom 21. Dez. 1900 und Urteil des III. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 23. Dez. 1901, abgedruckt als Anhang bei Meister, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. Stuttgart 1904. S. 131—165. (9. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz.)

den beklagten Teil „die katholische Kirche in Baden, vertreten durch den Erzbischof in Freiburg". Hierin wurde nach Entscheidung des Landgerichts und des Oberlandesgerichts eine unzulässige Klageänderung nicht erblickt.

„Die katholische Kirche im Grossherzogtume Baden" [15]) ist landesgesetzlich — vgl. § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend — als eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete, somit parteifähige Korporation des öffentlichen Rechtes anerkannt.

Die Klage bezeichnet ferner ganz richtig als Vertreter des beklagten Teils den Erzbischof in Freiburg. Denn nach der Lehre und Praxis des Kirchenrechts [16]) steht dem Ordinarius als dem höchsten inländischen Repräsentanten der Kirchengewalt auch die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu, was auch die Legitimation des Ordinarius zur Rechtsvertretung der Kirche im Prozesse über kirchliche Fonds inolviert.

---

[15]) Meister, a. a. O. S. 129 f. Dies ist freilich kein kirchenrechtlicher Begriff. „Denn da die katholische Kirche nach Bistümern und nicht nach Ländern organisiert ist, so ist es unrichtig, zu sagen, die katholische Kirche eines Landes sei Trägerin der Rechte, die ihr in diesem Lande gewährleistet sind. Subjekt dieser Rechte ist vielmehr nach der auch staatlicherseits anerkannten Verfassung der Kirche mangels eines andern ausdrücklich mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Instituts stets das Bistum (bezw. die Bistümer) des betreffenden Landes. Darum konnte auch im § 1 zit. Ges. unter katholischer Kirche als juristische Person nichts anderes gemeint sein als der im Erzbistum Freiburg organisierte Teil der Gesamtkirche, soweit er geographisch mit dem Grossherzogtum Baden zusammenfällt. Juristische Person ist daher in Baden (vom Standpunkt des Staatskirchenrechts) die katholische Kirche nur in Gestalt des Erzbistums Freiburg in seinem badischen Anteil oder Bestand". Zum Erzbistum Freiburg gehört nämlich ausser Baden auch noch der preussische Regierungsbezirk Hohenzollern; auch für diesen Teil der Erzdiözese die juristische Persönlichkeit zu gewährleisten, wäre der badische Gesetzgeber nicht kompetent gewesen. Die beiden Ausdrücke besagen sachlich dasselbe; nur ist der letztere juristisch präziser gefasst.

[16]) Vgl. oben Anm. 6.

§ 10.

Formationen der bischöflichen Behörden.

In den bisherigen Erörterungen haben wir versucht, die Rechtsnatur der Diözesanbehörden und ihre Stellung zum Ordinarius im allgemeinen darzulegen. Dazu sollte auch der Vergleich dieser Behörden mit den staatlichen Behörden und Amtsstellen sowie mit den eigentlichen kirchlichen Aemtern dienen.

Trotz der innerlichen Wesensverschiedenheit der kirchlichen und staatlichen Behörden haben sie dennoch beide, äusserlich betrachtet, bezüglich des ganzen Aufbaues, der Organisation und Gliederung viele Analogien aufzuweisen, so dass auf die Diözesanbehörden viele im Staatsrecht gebräuchliche Termini unbedenklich Anwendung finden können [1]).

So sind die Ordinariate und Offizialate fast ausschliesslich Zentralbehörden; ihre Tätigkeit erstreckt sich regelmässig auf den ganzen Umfang der Diözese. Nur in ganz singulären Fällen finden sich, namentlich durch territoriale und politische Verhältnisse veranlasst, Anklänge an das sogenannte Provinzialsystem; zum Beispiel in der Diözese Münster, wo für Oldenburg in Vechta ein eigenes Offizialat organisiert ist. Dahin gehört auch das Generalvikariat des Fürstbischofs von Brixen in Feldkirch für Vorarlberg, das Generalvikariatsamt in Teschen für den österreichischen Anteil des Bistums Breslau sowie das Vikariat des Erzbischofs von Prag in der Grafschaft Glatz und das Kommissariat des Erzbischofs von Olmütz in Katscher für deren in Preussen gelegene Diözesangebiete, ebenso das Kommissariat des Bischofs von Hildesheim in Duderstadt, das von Paderborn zu Heiligenstadt und Magdeburg eingerichtete Kommissariat und das bischöflich paderbornische Gericht zu Erfurt.

---

[1]) Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1899. 5. Aufl. S. 307 f.

Jedoch ist der Geschäftskreis der genannten Kommissariate meist beschränkter als derjenige der Behörden in der Residenz des Ordinarius selbst; sie sind den Ordinariaten immer noch untergeordnet.

Der Regel nach soll in jeder Diözese eigentlich nur ein Generalvikar bestellt werden; nur ausnahmsweise sind, wie in den ebenerwähnten Fällen, kraft Gewohnheit oder eines päpstlichen Indultes mehrere Generalvikare gestattet.

Das gemeine Recht und die Spruchpraxis der römischen Kongregationen, besonders der S. Congregatio Episcoporum et Regularium zeigt sich einer Mehrheit von Generalvikaren in einer und derselben Diözese durchaus nicht günstig. Da, wo mehrere Generalvikare in einer Diözese sind, sollen sie ihr Amt nicht collegialiter, sondern aeque principaliter seu in solidum ausüben, wobei entweder ein bestimmter Turnus einzuhalten ist, oder aber die Prävention zu entscheiden hat. Wie die Verhältnisse tatsächlich liegen, ist es doch fast immer ein und derselbe, welcher das Amt des Generalvikars ausübt, während die anderen weniger einflussreich eine untergeordnete Rolle spielen [2]).

Die Bestimmung, dass die mehreren Generalvikare nicht collegialiter ihr Amt ausüben dürfen, bietet keine Handhabe, die in den deutschen Diözesen bestehenden Behördenorganisationen als dem Kirchenrecht widersprechend zu bezeichnen; denn diese Behörden sind als Kollegien, so namentlich in Ver-

---

[2]) Vgl. zu dieser Frage Hinschius II, 220. Scherer I, 610 [60]. Wernz II, 980 f. Analecta juris Pontificii III, 873 ff.; IX, 54 f. Santi-Leitner, Praelectiones juris canonici. Ratisbonae 1898. edit. III lib. I, S. 232 sq. ff. Schmalz, De instituto officialis. Vratislavia 1899. S. 58 ff. Bouix, De judiciis ecclesiasticis. Paris 1855. II 410 f. Von diesen Autoren sprechen sich Bouix und mit besonderem Nachdruck Scherer dafür aus, dass der Bischof ohne weiteres von sich aus mehrere Generalvikare bestellen könne, während die anderen hierzu eine rechtmässige Gewohnheit oder besonderes päpstliches Indult als erforderlich erachten.

waltungsangelegenheiten, durchweg wohl nur mit votum consultativum ausgestattet, also ohne eigentliche Jurisdiktion. Selbst da, wo den Mitgliedern einer solchen Behörde votum decisivum eingeräumt ist, wo also die Mehrheit einen rechtswirksamen Beschluss herbeiführen kann, treffen die Voraussetzungen des genannten Verbotes nicht zu; denn es handelt sich bei einer solchen Behörde nicht um ein Kollegium von Generalvikaren, sondern um eine Vielheit, die nach aussen als Einheit, gewissermassen als ein Generalvikar erscheint.

Allerdings lässt es sich nicht leugnen, dass trotz der Verschiedenheit der juristischen Konstruktion der Effekt schliesslich fast der gleiche ist. Gegen die rechtliche Stellung eines förmlichen Kollegiums als Generalvikar hat man eingewendet [3]), dass dies durchaus nicht dem Interesse einer guten Diözesanleitung entspreche, weil auf solche Weise der ganze Geschäftsgang nur verlangsamt und verschleppt würde. Dies wäre zutreffend, wenn in einer Diözese die Funktionen des Generalvikars ausschliesslich von einem Kollegium wahrgenommen würden.

Anders aber liegt die Sache, wenn daneben eine Einzelperson als Generalvikar fungiert, der die Sachen, welche keinen Aufschub erleiden sollen, und welche keiner eingehenderen Beratung bedürfen, selbst erledigt. Es ständen demnach in derselben Diözese nebeneinander der Generalvikar und das Kollegium, wie sonst zwei Generalvikare, oder wie der Generalvikar und der Offizial; denn bei den Kollegien, wie wir sie hier im Sinne haben, handelt es sich fast ausschliesslich um Gerichtsbehörden. Solche hat es in den früheren Jahrhunderten immer gegeben und gibt es jetzt noch. Ein Widerspruch gegen das kirchliche Recht dürfte darin schwerlich erblickt werden. Allerdings würde bei einer solchen Einrichtung der Diözesanbehörden die universalitas oder generalitas causarum, welche man als Spezifikum dem Generalvikar vindiziert, tatsächlich unter Umständen

[3]) Santi-Leitner, Praelectiones. lib. I tit. XXVIII, n. 25, p. 223 sq.

arg eingeschränkt werden, braucht es aber nicht mehr als wie beim gewöhnlichen Offizial. Jedenfalls ist die rechtliche Natur der Jurisdiktion bei beiden die gleiche; auch hier ist unum idemque tribunal cum episcopo [4]).

Wie die staatlichen, so können auch die bischöflichen Behörden entweder kollegialisch oder bureaumässig organisiert sein. Im ersteren Falle beruhen alle Beschlüsse derselben auf einer Abstimmung, bei welcher die Majorität den Ausschlag gibt. Das Kollegium hat nach aussen nur einen einheitlichen, durch die Abstimmung gefundenen Willen; die Mitglieder haben also votum decisivum; innerhalb des Kollegiums nimmt der Vorsitzende eine bevorzugte Stellung ein. Bei der bureaumässigen Organisation der Behörden liegt die alleinige Entscheidung in der Hand des Chefs der Behörde, also des Bischofs oder seines Stellvertreters, der zumeist auch der Generalvikar ist; dem gegenüber haben die anderen Mitglieder nur den Charakter von Gehilfen, sie sind bloss mit votum consultativum ausgestattet. Welcher Art nun die Organisation der Diözesanbehörden sein müsse, ist gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben; sie ist daher in den einzelnen Diözesen nicht auf gleiche Weise durchgeführt.

Massgebend hierfür sind die von den Bischöfen aufgestellten Geschäftsordnungen, welche das Stimmrecht der Ordinariatsmitglieder regeln. Jedoch dürfte wohl in weitaus den meisten Diözesen in diesem Punkte einfach das Herkommen entscheidend

---

[4]) Ueber Kollegialbehörden vgl. Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche. Wien 1858. Bd. V, S. 481 ff.; über die Zulässigkeit der Richterkollegien auch im kirchlichen Rechte, vgl. Molitor im Archiv Bd. 5 (1860), S. 348 ff. Siehe die Instruktion des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli an den Erzbischof von Freiburg vom 30. Sept. 1859. Nr. 10. „Oportet, ut Tuum Tribunal rite constituas . . ., si ita existimaveris, eligens . . . collegiale Tribunal, cui . . . ecclesiasticus vir a Te destinandus praesit", abgedruckt bei Maas, Geschichte der kathol. Kirche in Baden. S. 326 f.[2]. Vgl. ferner Wernz, Jus decretalium II, 981; De Angelis. Praelectiones juris canonici, I, 61.

sein; denn derartige Geschäftsordnungen sind bisher nur sehr vereinzelt an die Oeffentlichkeit gelangt.

Es lassen sich bei den kirchlichen Behörden etwa folgende Formationen feststellen [5]).

Zunächst für die Verwaltungsbehörden: der Bischof hat sich oder seinem Stellvertreter (Generalvikar, Offizial) die Entscheidung vorbehalten; die übrigen Mitglieder des Ordinariats haben alsdann nur beratende Stimme. Es ist in diesem Falle die Bezeichnung „Ordinariat" lediglich ein Inbegriff für die verschiedenen Personen, welche dem Bischof oder seinem Generalvikar ratend zur Seite stehen; dieser Inbegriff umfasst den Bischof bezw. den Generalvikar mit. Gewöhnlich präsidiert der Bischof oder in seiner Verhinderung der Generalvikar den Sitzungen, die regelmässig jede Woche ein oder mehrere Male abgehalten werden, aber auch ausserordentliche sein können. Die dabei getroffenen Entscheidungen gelangen meist unter der Firma „Bischöfliches Generalvikariat oder Ordinariat" nebst Unterschrift des Generalvikars oder eines anderen Stellvertreters [6]) zur Publikation; letzterer bedarf dazu eines Spezialmandates von seiten des Bischofs, kann aber auch im einzelnen Falle vom Generalvikar damit beauftragt werden. Rechtlich ist es jedenfalls irrelevant, ob die betreffenden Entscheidungen unterzeichnet sind mit dem Ausdruck „B. Ordinariat" oder einfach mit „Generalvikar". Keinesfalls erscheint der Generalvikar mit seiner Unterschrift lediglich als Beauftragter des Kollegiums so, dass er die durch dessen Abstimmung perfekt gewordenen Entscheidungen einfach zur geschäftsmässigen Behandlung und Expedition weiter zu besorgen und zu publizieren hätte [7]). Son

---

[5]) Hinschius VI, 13 [1].

[6]) In Rottenburg unterzeichnet der Bischof selbst die Ordinariatserlasse. In Freiburg, wo es keinen Generalvikar gibt, unterschreibt der Erzbischof; in seiner Abwesenheit besorgt das dienstälteste Mitglied des Ordinariats die Unterschrift.

[7]) Vgl. die vom Freiburger Generalvikar von Vikari entworfene „Geschäftsordnung des erzb. Generalvikariats". Maas, a. a. O. S. 43 f.;

dern immer ist der Generalvikar bezw. der Bischof der juristische Urheber der Entscheidungen; ihr Wille bildet einzig und allein das konstitutive Element der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse. Eine etwaige Abstimmung der Ordinariatsräte könnte höchstens dem Bischofe bezw. seinem Generalvikar eine materielle Grundlage für seine Entschliessungen bieten.

In diesem Falle also besitzen die Ordinariatsräte keine Jurisdiktion.

In gleicher Weise kann der Bischof natürlich auch sein Offizialat einrichten; es fungiert dann hierbei nur ein Einzelrichter [8]).

Wo die Diözesanbehörden kollegiale Verfassung haben, können folgende Modalitäten eintreten:

a) die Behörde entscheidet selbständig ohne den Bischof, nimmt also diesem gegenüber eine dem Generalvikare analoge Stellung ein; das Kollegium hat demnach eine mandierte jurisdictio quasiordinaria; die einzelnen Mitglieder sind ohne eigentliche selbständige Jurisdiktion [9]).

ähnlich der noch zu erwähnende § 21 der landesherrlichen Verordnung der Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz von 1830.

[8]) Einzelrichter setzt Art. XXXIV der Instructio pro ecclesiasticis Curiis etc. von 1880 voraus. Vgl. auch das Geschäftsregulativ für die bischöflich Ermländische Kurie u. s. w. von 1853 in Tit. I... Sämtliche Mitglieder haben nur konsultatives Votum, während die Entscheidung lediglich dem Generalvikar zusteht. Für Rottenburg vgl. Archiv, Bd. 23 (1870). 308.

[9]) Erzbischöflich Köln. Verordnung von 1848 (Dumont a. a. O. S. 336 f.) § 6 (8). „Den Räten und Assessoren des Offizialats steht... eine entscheidende Stimme zu. Der vorsitzende und leitende Offizial spricht das Urteil nach Mehrheit der Stimmen aus." § 7 (10). „Zur Gültigkeit der Urteile müssen mit dem Offizial mindestens zwei Votanten an der Verhandlung und dem Urteilsspruche teilnehmen." Jedoch führt bei Appellationen aus den Suffraganbistümern an das Offizialat als Metropolitikum der Erzbischof selbst den Vorsitz, so oft er solches für angemessen erachtet; in solchem Falle nimmt der Offizial als erster Rat des Metropolitikums an den Verhandlungen teil, wogegen einer der Räte oder Assessoren für dieses Mal ausscheidet. „Den noch teilnehmenden Räten und Assessoren steht alsdann nur eine beratende Stimme zu" § 8 (11).

b) Diese Form erscheint abgeschwächt da, wo das Gericht zwar selbständig verhandelt und die Entscheidung fällt, wo aber die Entscheidung ihre Rechtskraft erst durch die Zustimmung des Bischofs erhält. Bestätigt der Bischof das betreffende Urteil nicht, so geht die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Kollegium zurück [10]).

c) Eine ganz singuläre Ausnahme vom gemeinen Kirchenrechte bilden die in den Bistümern des ehemaligen Kirchenstaates nach dem Regolamento di procedura Gregors XVI. vom 5. November 1831 für jeden Einzelfall zu bildenden geistlichen Kriminalgerichte, welche aus dem Bischofe und vier bezw. zwei von ihm gewählten Richtern bestehen. Diese Ausnahme beruht auf päpstlicher Anordnung und kann schon um deswillen nicht auf unsere Offizialate übertragen werden, weil die dortigen geistlichen Gerichte auch in anderer Hinsicht nicht mit den unsrigen auf gleiche Stufe zu stellen sind [11]).

§ 11.

Die Mitglieder und Beamten der bischöflichen Behörden.

Bisher haben wir die rechtliche Natur des Ordinariats als Ganzes betrachtet; wir gehen nunmehr dazu über, die recht-

---

[10]) Nach § 81 der Instruktion für das Prager Diözesangericht von 1869 (Droste, a. a. O. S. 182) haben die Urteile vor der Bestätigung durch den Erzbischof keine Kraft; sie müssen daher dem Erzbischofe mit Beifügung der Gründe vorgelegt werden, welcher sie entweder bestätigt, oder dem Gerichte den Auftrag erteilt, die von ihm anzudeutenden Umstände noch einmal in reife Ueberlegung zu ziehen, bezw. darüber die Verhandlung fortzusetzen. Ebenso in Paderborn. Gerlach, Paderborner Diözesanrecht. 2. Aufl., S. 4 f. Im Grunde genommen haben, wo solches gilt, die Mitglieder der Behörde eigentlich nur votum consultativum, und geht dabei die kollegiale fast ganz in die bureaukratische Form über. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei der einen Form eine Abstimmung stattfindet, bei der anderen nicht; es ist die kollegiale Verfassung hier vollkommen veräusserlicht.

[11]) Analecta juris Pontificii 1867, 443.

liche Stellung der einzelnen Mitglieder, ihre Ernennung und Absetzung zu behandeln.

In der eingangs dieses Abschnittes aufgestellten Definition ist angedeutet, dass die Einrichtung der Behörden und die Ernennung der Mitglieder ganz und gar als Vertrauenssache des Bischofs erscheint, dessen freie Willensentschliessung hierin an und für sich weder durch dogmatische noch durch positiv rechtliche Bestimmungen eingeschränkt ist [1]). Allerdings, wenn der Bischof eine Behörde einrichtet, ist er gehalten, etwaige in Betracht kommende Grundsätze und Bestimmungen genau zu beobachten. Es findet hierbei keine Einschränkung statt, wie etwa im Benefizialrecht, wo die libera collatio durch Präsentation u. s. w. aufgehoben wird.

Die Freiheit des Bischofs in der Zusammensetzung der Behörden und in der Ernennung der Mitglieder ist in etwa schon gerechtfertigt und gefordert durch das innige persönliche Verhältnis beider zueinander. Die Natur, die Art und Weise der den Ordinariaten zufallenden Aufgaben erfordert aber anderseits auch wieder, dass es dem Bischofe jederzeit freistehen müsse, Veränderungen im Bestande der Behörden vorzunehmen, ja sie gänzlich aufzulösen und aufzuheben.

Da die Ernennung dem persönlichen Vertrauen des Bischofs entspringt, erlischt naturgemäss das Amt der Ordinariatsräte auch mit dem Aufhören der bischöflichen Jurisdiktion. Doch wird davon noch unten die Rede sein.

Aus dem Gesagten ist schon ersichtlich, dass die Stellung des Ordinariatsrates sehr prekär ist; er ist jederzeit ad nutum

---

[1]) Vgl. die oben schon erwähnte Instruktion Antonellis Nr. 10: „Omnes hujus Tribunalis judices a Te unice ac libere sunt eligendi, ac pro Tuo arbitrio amovendi . . .“ Nr. 11: „Sancta Sedes nunquam sinere potest, ut ullo modo Tua . . . nulli obnoxia coarctetur libertas tum formandi tum ordinandi Tuum Tribunal, tum eos eligendi, qui ipsum componant . . . Propterea tolerari non poterit, ut Gubernium . . . occasionem accipiat examinandi et confirmandi . . . illos . . . a Te electos“, abgedruckt bei Maas, a. a. O. S. 326 f.[3].

episcopi amovibel. Doch kann wohl der seines Amtes enthobene Beamte unter denselben Voraussetzungen wie der Generalvikar sich mit einer Beschwerde an die Congregatio episcoporum et regularium wenden [2]).

Ist jedoch, wie dies vielfach nur bei den kirchlichen Laienbeamten und solchen Geistlichen, die berufsmässig am Ordinariate angestellt sind, geschieht, durch das Ernennungsdekret die Unwiderruflichkeit (Unkündbarkeit) der Anstellung verbürgt, so stehen diese Beamten zwar in Ermangelung der subjektiven Perpetuität gegenüber den Inhabern von Kirchenämtern zurück; im Vergleiche mit den amovibeln Kirchenbeamten jedoch sind sie günstiger gestellt, da sie wohl ihres Amtes jederzeit enthoben werden, nicht aber der aus dem Amte fliessenden vermögensrechtlichen Wirkungen ohne weiteres verlustig gehen können. Widerruflich angestellte kirchliche Laienbeamte hingegen stehen auch in vermögensrechtlicher Hinsicht den amovibeln Kirchenbeamten gleich [3]).

Was die Auswahl der Personen für die Diözesanbehörden angeht, so steht es dem Ordinarius, so weit es sich nicht um geistliche Jurisdiktion handelt, an und für sich frei, dazu Geistliche oder Laien zu nehmen. Jedoch bringt es die Natur der Sache und die Art der zu behandelnden Gegenstände mit sich, dass der Bischof fast nur Geistliche zu Kollegialmitgliedern ernennt [4]).

Bei der Auswahl der Ordinariatsmitglieder wird sich der Bischof zunächst an das Domkapitel halten. Jedoch steht ihm kirchenrechtlich nichts im Wege, ja es kann ein Bedürfnis sein, auch andere Geistliche dem Ordinariate nicht etwa bloss als Geschäftsgehilfen, wie es in der Entschliessung der württembergischen, badischen, hessischen und nassauischen Regierungen vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des

[2]) Hinschius II, 226 f.

[3]) Meister, Beamtenrecht a. a. O. S. 1.

[4]) Eine Uebersicht über die bei deutschen Ordinariaten angestellten Laienbeamten bei Meister a. a. O. S. 9 f.

oberrheinischen Episkopats vom März 1851 heisst, sondern auch mit vollem Stimmrechte beizugesellen.

Eine Ingerenz des Staates auf die Zusammensetzung des Ordinariats, namentlich ein Recht der Genehmigung oder des Einspruchs von seiten des Staates, widerspricht eigentlich der Natur der Sache, da die Wahl der Mitglieder des Ordinariats eine rein persönliche Vertrauenssache des Bischofs ist. Nach dem oben Angeführten sind die kirchlichen Behörden nur die rechte Hand des Bischofs und ganz und gar von ihm abhängig; für ihre Beschlüsse, die als bischöfliche Regierungsakte gelten, trägt einzig und allein der Bischof die rechtliche und kirchenpolitische Verantwortlichkeit.

Die kirchenpolitischen Gesetze der deutschen Einzelstaaten erkennen wenigstens indirekt die Freiheit des Bischofs in der Organisation und Besetzung seiner Behörden an und machen zumeist keine positive staatliche Mitwirkung dabei geltend.

Für die eigentlichen Ordinariatsmitglieder geistlichen Standes, sofern sie nicht rein technische Beschäftigung haben, wird aber von Staats wegen regelmässig dieselbe Qualifikation verlangt, die zur Anstellung in einem kirchlichen Amte überhaupt als erforderlich gilt, so die Staatsangehörigkeit, wissenschaftliche Vorbildung, einwandfreies Verhalten in bürgerlicher und politischer Beziehung u. s. w.

Eine besondere Qualifikation der Laienmitglieder wird staatlicherseits nicht gefordert.

Während die übrigen deutschen Staaten die bischöflichen Behörden in ihren Gesetzen über die Anstellung der Geistlichen mit Stillschweigen übergehen, nehmen Baden und Sachsen eigens Bezug darauf.

Das badische Gesetz vom 19. Februar 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend sagt in Art I, Abs. 5. „Die Bestimmungen dieses Paragraphen (§ 9, Abs. 1, Ges. vom 9. Oktober 1860 und die an Stelle der ursprünglichen Absätze 2 und 3 tre-

tenden Absätze 1—4 des zit. Art. I) finden auch Anwendung auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die ausserordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats" u. s. w. Demnach können zu Ordinariatsmitgliedern ausser den Domherren nur solche Geistliche ernannt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden, sowie den Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbildung erbringen. Vgl. dazu badisches Gesetz vom 5. März 1880 und die landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880 sowie das Gesetz vom 5. Juli 1888[5]).

Im Königreich Sachsen[6]) bestimmt das Gesetz vom 23. August 1876 (mit § 11, Abs. 1 des E.G. zum G.V.G.) § 17: „Die Räthe des Vikariatsgerichts, mit Ausnahme der aus dem Oberlandesgericht zu deputierenden (bezw. aus den Präsidenten der Landesgerichte zu nehmenden), desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vikars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt. Von Staats wegen wird erfordert, dass der Anzustellende die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen und diejenige besondere Befähigung besitzt, welche für diese Aemter in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Zur Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apostolischen Vikariat ist der apostolische Vikar, und bei dem katholisch-geistlichen Konsistorium der Präses desselben auch fernerhin beauftragt."

In Württemberg kommt hier in Betracht Art. 4 des Gesetzes, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862: „Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst

---

[5]) Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich. Regensburg 1898. S. 337 ff.

[6]) Schneider, a. a. O. S. 420 mit 410 A. 1.

abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Tatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden." Dazu bemerken die Motive ausdrücklich: „Jenes Ausschliessungsrecht greift also in gleicher Weise Platz .... bei Bestellung eines Generalvikars, falls derselbe nicht aus dem Kapitel genommen werden sollte, bei etwaiger Berufung ausserordentlicher Mitglieder des bischöflichen Ordinariats, bei Bestellung der Mitglieder des bischöflichen Gerichtshofes, falls diese nicht aus dem Ordinariat genommen sein sollten" [7]).

Wenn nun die kirchenpolitischen Gesetze der übrigen deutschen Staaten keine besonderen Forderungen hinsichtlich der Qualifikation der anzustellenden Ordinariatsmitglieder aufstellen, so hat dies hauptsächlich darin seinen Grund, dass die Ordinariatsmitglieder in der Regel Domkapitulare sind, bei deren Beförderung zum Kanonikat die Staatsregierung schon einen genügenden Einfluss ausgeübt hat, um ihre Interessen wahren zu können.

Uebrigens ist das Recht der Bischöfe, ihre Ordinariatsräte frei zu wählen und zu ernennen, in den Konkordaten des neunzehnten Jahrhunderts vielfach ausdrücklich anerkannt und festgelegt worden.

So im bayerischen Konkordat [8]) vom 5. Juni 1817. art. XII: „Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit; ac praesertim: a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque ad praedicta officia idoneos judicaverint." Aehn-

---

[7]) Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 2 (1862), S. 94. Schneider, a. a. O. S. 310.

[8]) Ebenda. S. 8.

lich art. IV der württembergischen Konvention[9]) vom 8. April 1857; „Pro regimine Dioecesis suae Episcopo ea jura omnia exercere liberum erit, quae .... Ipsi competunt, ac praesertim: ... b) Vicarium suum Generalem atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios seu Adsessores, necnon Decanos rurales eligere, nominare confirmare. Fast gleichlautend die badische Konvention[10]) vom 28. Juli 1859 art. IV b). Vgl. dazu ferner art. IV a) des österreichischen Konkordats[11]) vom 18. August 1855.

Was die Form der Ernennung anlangt, so ist darüber im gemeinen Kirchenrecht nichts bestimmt; sie kann mündlich, schriftlich oder auch stillschweigend erfolgen. Letzteres geschieht zum Beispiel durch Uebertragung eines Kanonikates, wo dem Herkommen gemäss die Domkapitulare eo ipso zu den Ordinariatsgeschäften herangezogen werden.

Die Ernennung der Domkapitulare und solcher Geistlichen, für die anderweit schon durch ein Benefizium oder durch eine sonstige Anstellung gesorgt ist, erfolgt in der Regel durch einen einseitigen Akt des Ordinarius; das ihnen übertragene Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit meistens weder einen Gehalt noch eine besondere Vergütung; sie haben „unbepfründete Regierungsstellen“ wie Meurer[12]) sich ausdrückt.

Die Begründung des Beamtenverhältnisses der übrigen beim Ordinariat Beschäftigten geschieht durch gegenseitigen Vertrag zwischen dem Ordinarius als Vertreter der Diözese und dem anzustellenden Beamten, wofür in Freiburg eine besondere schriftliche Form vorgeschrieben ist[13]). Es kann dies ein rein privatrechtlicher Dienstvertrag sein; es kann aber dieser Vertrag auch in die Sphäre des öffentlichen Rechtes hin-

[9]) Ebenda. S. 146.
[10]) Ebenda. S. 155.
[11]) Ebenda. S. 170.
[12]) Bayrisches Kirchenvermögensrecht. Stuttgart 1901. Bd. II. S. 146.
[13]) Meister, Beamtenrecht. S. 69 f.

einragen. Im letzteren Falle begründet er ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen der Diözese und dem Beamten; der Kirche steht danach eine besondere Gewalt und Herrschaft über den Beamten zu, während der Beamte ihr in besonderer Weise zu Gehorsam, Treue und Dienstpflicht verbunden ist. Dafür, dass der Beamte der Kirche seine ganze Kraft widmet, sichert sie ihm den Lebensunterhalt zu. Die Dienstleistung eines solchen Beamten ist danach nicht nur Vertragserfüllung, sondern Erfüllung der übernommenen Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht, und deren Verletzung dementsprechend nicht nur Vertragsbruch sondern auch ein (Disziplinar-) Vergehen. Es finden sich also auch hier Analogien zum staatlichen Beamtenrecht.

An und für sich sind die Diözesangeistlichen dem Bischofe und seinen jeweiligen Nachfolgern zu besonderem, kanonischem Gehorsam verpflichtet durch das bei der Weihe abgelegte Gelöbnis der obedientia und reverentia. Da die Geistlichen heutzutage regelmässig nicht auf ein bestimmtes Benefizium, sondern für den Dienst der Diözese überhaupt geweiht werden, so bedarf es zur Anstellung des Geistlichen beim Ordinariat an und für sich eines Vertrags nicht, sondern es genügt der einseitige Ernennungsakt, wo nicht etwas anderes in dieser Hinsicht bestimmt ist. Letzteres geschah in Freiburg, wo das am 12. Februar 1902 in Kraft getretene Beamtenstatut für die Erzdiözese Freiburg als Norm für die Beurteilung des dienstlichen Verhältnisses aller erzbischöflichen Beamten erlassen wurde; in § 5 zieht dieses Statut auch die geistlichen Beamten ausdrücklich in seinen Geltungsbereich [14]).

Vor Antritt des Amtes werden die Mitglieder und Beamten des Ordinariats in der Regel vereidigt, oder man begnügt sich mit der Abgabe einer Erklärung an Eidesstatt. Durch den Diensteid erhalten die schon entstandenen Pflichten eine feierliche und religiöse Bekräftigung.

---

[14]) Meister, a. a. O. S. 48 f.

Auf weitere Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Beamten des Ordinariats näher einzugehen, hat hier keinen Zweck; da wir nicht die Rechtsverhältnisse eines einzelnen Ordinariats, sondern das allgemein Gültige hervorzuheben beabsichtigen.

§ 12.

Domkapitel und Ordinariat.

Das dem Bischofe zustehende freie Ernennungsrecht seiner Ordinariatsräte wird freilich durch die tatsächlichen Verhältnisse und Umstände in etwa beschränkt, indem er dabei wohl meist auf die Domkapitulare angewiesen ist. So überall in Deutschland[1]). Daher kommt es auch, dass man in Deutschland im vulgären Gebrauch vielfach „Domkapitel“ oder

---

[1]) In Frankreich besitzen die Domkapitulare keinen solchen Einfluss auf die Diözesanregierung wie in Deutschland, wo sie fast ausnahmslos auch dem Ordinariate angehören. Vgl. dazu die Postulate, welche einige französische Bischöfe dem vatikanischen Konzile proponierten; danach sollte der Dekan des Domkapitels zugleich auch Generalvikar sein, wie dies seit dem Konkordat von 1801 laudabilis mos sei. Collectio Lacensis. VII, 836 c. Das Institut der Domkapitel als besonderer, mit bestimmten eigenen Rechten ausgestatteter Korporationen, denen ein gesetzlich garantierter Einfluss auf die Diözesanregierung zusteht, gab und gibt es nur in der lateinischen Kirche. Im Orient werden die Bischöfe bei Verwaltung ihrer Diözesen von dem Presbyterium unterstützt. Dieses Kollegium von Priestern bildet ebenfalls den Senat des Bischofs, es erhielt aber dort niemals die Rechte der Kapitel, noch bildete es eine eigene geschlossene Korporation. Die Patriarchen sind ausserdem noch von einem Stabe von Würdenträgern umgeben, als da sind der Logotheta, Carthophylax, Oekonomos, Sacelarios u. s. w.; vgl. dazu Zhisman, Die Synoden und Episkopalämter in der morgenländischen Kirche. Wien 1867. Ueber die Konsistorien der russisch-griechischen Kirche zur Handhabung der bischöflichen Jurisdiktion vgl. Silbernagl, Verfassung und Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. 2. Aufl. Regensburg 1904, S. 121 f. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts. Freiburg 1893. 3. Aufl. S. 628 f., S. 641 ff.

kurzweg „Kapitel“ mit Generalvikariat oder Ordinariat synonym verwendet. Man muss aber dabei Ordinariat und Domkapitel genau auseinanderhalten; beide sind durchaus nicht identisch. Beide kann man füglich jedes für sich senatus episcopi nennen; die Domkapitulare als solche sind die consiliarii nati episcopi[2]), die Ordinariatsräte sind die consiliarii electi.

Aus dem Schreiben Alexanders III. (1180) an den Patriarchen von Jerusalem (c. 4 X 3, 10) „Novit tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita, quod tu caput et illi membra esse probantur. Unde non decet te omissis membris aliorum consilio in ecclesiae tuae negotiis uti, cum id non sit dubium et honestati tuae et sanctorum patrum institutionibus contraire“[3]), scheint hervorzugehen, dass das Ordinariat nicht bloss unkanonisch, sondern auch antikanonisch sei, oder wenigstens dass die Ordinariate nur aus Domkapitularen bestehen dürfen.

Aber beide Schlussfolgerungen ergeben sich mit nichten aus der angeführten Stelle, wenn man die näheren Umstände des Schreibens Alexanders III. in Betracht zieht. Zunächst handelte es sich hier darum, die Rechte des Domkapitels gegenüber dem Bischofe nachdrücklich zu wahren, daher allerdings die etwas einseitige Betonung dieser Rechte. Sodann ist Inhalt und Umfang der Domkapitelsrechte im Laufe der Zeiten durch Gesetz und Gewohnheit näher geregelt und festgelegt worden.

Danach steht das Domkapitel als eine selbständige, eigenberechtigte Korporation, ja in gewissen Fällen als mitentscheidender Faktor, der bischöflichen Diözesanverwaltung gegenüber. Schon wegen dieses Verhältnisses kann das Domkapitel als

[2]) Benedict. XIV. De synodo dioecesana. lib. 13 c. 1, n. 5.

[3]) Von neuem eingeschärft u. a. durch Resolutio S. C. C. in Fulden. Novembris 1767, § Institutis (Pallotini, Collectio omnium conclusionum et resolutionum S. C. C. Rom. 1868 ff., Bd. VI, n. 19, v. Capitulum, § 3.)

solches die eigentliche Diözesanverwaltungsbehörde nicht selbst sein[4]). Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Mitglieder des Domkapitels zugleich auch Mitglieder der bischöflichen Behörden sind.

Anders wollte man freilich bei den Konkordatsverhandlungen am Anfange des 19. Jahrhunderts staatlicherseits die Diözesanbehörden organisiert wissen; man wollte darauf hinwirken, dass die Domkapitulare eo ipso die Räte des Bischofs sein sollten.

Ausschlaggebend war für diese Bestrebungen zunächst die finanzielle Seite; man wollte bei der Dotation der Bistümer nicht doppelte Aufwendungen für das Domkapitel und für das Ordinariat machen. Man wollte auch die alten „geschäftslosen Domherren" nicht mehr aufleben lassen, und man beabsichtigte, durch die Kapitulare, welche alle oder doch zum grössten Teil unter Mitwirkung der Staatsregierungen ernannt werden sollten, die Diözesanverwaltung in staatlichem Sinne zu beeinflussen und darin den Bischöfen ein Gegengewicht zu geben.

So verlangte für Bayern der Konkordatsentwurf des Oberkirchenrats von Holler vom 6. Dezember 1814, jede Diözese solle ein Domkapitel erhalten, dessen Mitglieder „den eigentlichen bischöflichen Rat bilden" und „deswegen den Titel geistliche Räte" führen[5]).

Das römische Ultimatum ging auf dies Verlangen der bayerischen Regierung ein[6]). Das endgültige Ergebnis der

[4]) Bischof und Domkapitel stellen hinsichtlich ihrer Willensentschliessungen in der Diözesanverwaltung einen gewissen Dualismus dar; natürlich nicht in dem Sinne, als ob sie gleichberechtigt in der Diözesanregierung auf einer und derselben Stufe ständen, sondern in der gehörigen Unterordnung des Domkapitels unter den Bischof. Diese Unterordnung und das einträchtige Zusammenwirken beider wird im kanonischen Recht gern und oft unter dem Bilde des Hauptes und der Glieder eines Leibes zum Ausdruck gebracht.

[5]) v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern. München 1874, S. 191.

[6]) v. Sicherer, ebenda. Anhang, S. 64; ferner Mejer, Otto, Zur

diesbezüglichen Verhandlungen findet sich in Art. III und XII des Konkordats vom 5. Juni 1817 [7]). Von diesen wurde Art. XII mit a) schon oben S. 108 mitgeteilt. Art. III, Abs. 3 aber lautet: Dignitates et canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Wie sich aus den Verhandlungen mit der römischen Kurie ergibt, wollte man bei Neukonstituierung der Domkapitel den Mitgliedern derselben eine angemessene Verwendung in der Verwaltung der Diözese sichern; „da es einmal zum blossen Chorsingen keine Domkapitularen mehr geben solle“ [8]). Ausserdem aber spielten auch hier die oben erwähnten Erwägungen finanzieller Natur mit; man wollte eben weiter keine Kosten für ein gesondertes Ordinariat auf die Staatskasse übernehmen.

Während man nun staatlicherseits die Konkordatsbestimmungen dahin auffasste, dass durch dieselben sämtliche Dignitäre und Kanoniker als solche konkordatsmässig zu Räten der Erzbischöfe und Bischöfe bestimmt seien, dass also damit der geistliche Ratsdienst der sämtlichen Kapitelsmitglieder als eine von dem Willen des Bischofs unabhängige, organische Einrichtung vorgeschrieben sei, und dass das a consiliis servient den Domkapitularen nicht bloss eine Pflicht auferlege, sondern auch ein Recht dazu einräume und zwar kraft ihres Amtes, leugnete man kirchlicherseits, dass damit den Domkapitularen ein

---

Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock bezw. Freiburg 1871 bis 1885, Bd. II, S. 90. 106. 117. 133 f. 207. Brück, Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert. Münster 1903. 2. Aufl. S. 14 ff. 150 ff.

[7]) Schneider, Partikuläre K. Quellen S. 3, 12.

[8]) Instruktion an den bayr. Gesandten in Rom Baron Häffelin vom 7. Sept. 1817, abgedruckt in Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsburg 1847, S. 79 ff.

Recht gegeben worden sei; vielmehr besagten die Konkordatsbestimmungen nur, die Kapitulare seien lediglich verpflichtet, dem Bischofe ratend in der Verwaltung seiner Diözese zur Seite zu stehen; die besondere Art und Weise ihrer Verwaltungstätigkeit werde vom Bischofe bestimmt.

Betrachten wir nun den Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen etwas näher, so ist es sofort unbestritten klar, dass die kategorische Form des „servient" für die Domkapitulare einen Imperativ, eine Verpflichtung enthält; danach können sich die Domkapitulare dem Verlangen des Bischofs als Ordinariatsmitglieder zu fungieren, nicht mehr entziehen mit der Begründung, dass sie nur in so weit bei der Diözesanverwaltung mitzuwirken hätten, als sie nach gemeinem und Gewohnheitsrechte in bestimmten Fällen consilium oder consensus abzugeben hätten. An und für sich enthält der zitierte Art. III, Abs. 3 wohl auch einen Imperativ, eine Verpflichtung für den Bischof, nämlich die Domkapitulare zu den Diözesanverwaltungsgeschäften heranzuziehen. Dieser Verpflichtung des Bischofs entspricht anderseits ein Recht der Domkapitulare; dieses Recht der letzteren erfährt aber durch das tamen im folgenden eine bedeutende Einschränkung [9]). Aus dem Wortlaute ergibt sich ganz und gar noch nichts darüber, ob den Domkapitularen die Teilnahme am Ordinariat kraft eigenen, vom Willen des Bischofs unabhängigen und nicht entziehbaren Rechtes zustehen solle, oder ob sie zu dieser Teilnahme eines besonderen Auftrages oder einer Bevollmächtigung seitens des Bischofs bedürfen; in dubio ist letzteres als mit dem gemeinen Rechte übereinstimmend anzunehmen. Die Bischöfe haben demnach im allgemeinen die Pflicht, sich der Domkapitulare bei der Diözesanverwaltung zu bedienen, während diese im allgemeinen verlangen können,

[9]) Es ist durchaus nicht notwendig anzunehmen, dass mit „tamen" das Recht des Bischofs dem Rechte der Kanoniker gegenübergestellt sei, sondern es kann damit auch eine Gegenüberstellung des Rechts des Bischofs einerseits und der Pflicht der Kanoniker anderseits gewollt sein. Vgl. Hinschius II, S. 158 ff.

dass der Bischof sie dazu verwende und heranziehe[10]). Doch wurde in Art. XII, lit. a den Bischöfen ausdrücklich das Recht gewahrt, auch Geistliche ausserhalb des Domkapitels zu Vikaren, Räten und Gehilfen in ihrer Verwaltung aufzustellen.

Durch den Zusatz in Art. III, 3 aber: Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit applicare ist den Ordinarien in der Verwendung der Domkapitulare ein weiter Spielraum eröffnet. Danach steht ihnen unbestritten die Befugnis zu, bei der Zuteilung der Amtsgeschäfte und Amtsverrichtungen nach freiem Ermessen zu verfahren. Sie haben es demnach in der Hand, die Teilnahme der Domkapitulare bis auf die gemeinrechtlichen Fälle, in denen consilium oder consensus capituli erfordert wird, herabzudrücken. Weiter kann jedoch der Bischof in der Ausschliessung nicht gehen; denn hier stellt sich ihm ein vom gemeinen Rechte anerkanntes jus proprium entgegen. Er könnte es deshalb nicht verhindern, dass ein vom Ordinariate ausgeschlossener Domkapitular bei der Findung und Abgabe des consilium oder consensus capituli sich beteiligt.

Das im Art. III, Abs. 3 angedeutete Recht steht demnach auf sehr schwachen Füssen, so zwar, dass im Effekt der Bischof eigentlich bei der Ernennung der Ordinariatsmitglieder nur an das gemeine Recht gebunden ist.

Die Ausführung der genannten Konkordatsbestimmungen hat unseres Wissens zu keinen erheblichen, grösseren Differenzen und Konflikten geführt.

Zu praktischer Bedeutung gelangte die Verschiedenheit der Interpretation von Art. III, Abs. 3 coll. Art. XII, lit. a) im Falle des Domkapitulars Hohn in Würzburg[11]). Dom-

[10]) Silbernagl, Verfassung und Verwaltung, S. 64. Schöttl, Der Anteil der Domkapitel an der Diözesanregierung einst und jetzt besonders in Bayern (Jahresbericht über das bischöfl. Lyzeum in Eichstätt für 1846/47), S. 8 ff.

[11]) Archiv Bd. 39 (1878), S. 130 ff. cf. Eichmann, Der recursus

kapitular Hohn war wegen seiner Abstimmung bei der bayerischen Landtagswahl im Jahre 1875 vom bischöflichen Ordinariate in Würzburg diszipliniert worden; im Schreiben dieser Behörde an den Domkapitular Hohn wurde „ausdrücklich anerkannt, dass ein Staatsbürger über die Art der Ausübung seines staatsbürgerlichen Wahlrechtes von keiner Seite, also auch nicht von seiner vorgesetzten Behörde zur Rechenschaft oder Verantwortung gezogen werden dürfe. Wenn aber jemand, zum Beispiel ein Katholik oder (!) Priester, vermöge besonderen Vertrauens von Seite der Kirche besondere Funktionen und Verrichtungen übertragen erhalten habe, wie dies beim Herrn Kapitular Hohn der Fall sei, der von seinem kirchlichen Oberen zur Teilnahme an den Beratungen über die kirchlichen Interessen aus Vertrauen berufen worden (sei), dann entstehe aus diesem besonderen Titel für die betreffende Oberbehörde das Recht und die Pflicht, in Ausübung der heiligsten Amtsobliegenheiten darüber zu wachen, ne quid detrimenti res publica capiat, die Aufmerksamkeit auf Alles zu lenken, was eventuell die amtliche Ueberzeugung von der Fortdauer oder dem Mangel des nötigen Vertrauens beeinflussen könne". In einem weiteren Erlasse des Ordinariats vom 22. Juli 1875 wurde ihm eröffnet, „dass der Bischof unter der vollsten und ungeteilten Zustimmung der sämtlichen Räte des bischöflichen Ordinariats und Konsistoriums beschlossen habe, bis auf Weiteres der Dienste und Mitwirkung des Domkapitular Hohn in der Verwaltung der Diözese sich nicht zu bedienen".

Eine vom Domkapitular Hohn beim königlichen Regierungspräsidium von Unterfranken eingereichte Beschwerde hatte ein Ministerialschreiben vom 4. November 1875 an die königliche Regierung von Unterfranken zur Folge. Hierin wurde unter ausführlicher Darlegung des staatlichen Stand-

---

ab abusu nach deutschem Rechte, Heft 66 von Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Breslau 1903 S. 238 ff.

punktes hinsichtlich der Interpretation des Art. III, Abs. 3 des Konkordats „der Bischof von Würzburg zur Zurücknahme der Beschwerde und rechtlich nicht begründet befundenen Verfügung vom 22. Juli d. J. aufgefordert und zwar mit dem Anhange, dass, insolange die verlangte Remedur nicht erfolgt, alle dessen Amtshandlungen, für welche die Bischöfe nach kanonischem Rechte den Beirat oder die Zustimmung des Kapitels bedürfen, und ebenso alle Beschlüsse des Kapitels, welche von demselben als Korporation ohne ordnungsmässige Zuziehung des Kan. Hohn gefasst werden, als nichtig und ungültig erachtet und demgemäss behandelt werden würden....“ Genau betrachtet enthält die Aufforderung an den Bischof materiell nichts, zu was er nicht schon nach gemeinem kirchlichen Rechte gehalten wäre. Sitz und Stimme im Kapitel kann der Bischof nicht ohne weiteres einem Mitgliede desselben entziehen. Dies wäre allerdings mehr als blosse Vertrauensentziehung; es stellte sich ein solches Verfahren vielmehr dar als Entziehung eines kraft Benefiziums zustehenden Amtes, Rechtes, wozu es doch eines regelrechten prozessualen Verfahrens bedürfte. Der Wortlaut des Ausschliessungsdekrets vom 22. Juli 1875 war wohl wider Intention zu weit gefasst, man wollte damit doch wohl den genannten Domkapitular nur von der Beteiligung an den eigentlichen Ordinariatsgeschäften ausschliessen.

In ähnlicher Weise enthob der Erzbischof von Freiburg durch Verfügung vom 15. Dezember 1853 den Domkapitular Haiz „seiner Funktionen als Rat des Ordinariats und Senats (Offizialats)“ [12]).

Allerdings hatten die Staaten, deren Gebiete jetzt die oberrheinischen Kirchenprovinz bilden, einst gleich Hannover hinsichtlich der Teilnahme der Domkapitel an der Diözesanregierung noch viel weiter gehende Forderungen aufgestellt als Bayern.

---

[12]) Maas a. a. O. S. 251.

Die von dem hannoverschen Gesandten am 28. Juni 1817 dem Kardinalstaatssekretär Consalvi überreichte Note enthielt unter anderem die ganz den Geist Wessenbergs atmende Behauptung: „das Domkapitel sei der permanente Rat (conseil permanent) und der wahre Senat und das wahre Presbyterium des Bischofs" und „die Mitglieder desselben geistliche Räte", welche „in allen wichtigen Geschäften der Diözese mitzuwirken hätten" [13]).

Consalvi unterzog in einer ausführlichen Note [14]) vom 2. September 1817 an den hannoverschen Gesandten von Ompteda die einzelnen Punkte der Note des hannoverschen Gesandten einer eingehenden Kritik. Darin bezeichnete er auch den Art. 7 der hannoverschen Note, in welchem die staatliche

---

[13]) Brück, Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert. II. 2. Aufl. Münster 1903, S. 84.

[14]) Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage 1873. II, 2, S. 142; ebenda S. 301—308 als Anhang der Wortlaut der Note Consalvis S. 317. Die Ausführungen Consalvis bezüglich der Domkapitel lauten: Nell' art.° 7° parlandosi del Capitolo si rende necessario di venire ad una franca spiegazione su questo punto. Si dice in esso, che il Capitolo stesso conformemente all' antica disciplina sia il consiglio permanente del Vescovo, il vero di lui senato, il vero presbiterio, i di cui membri siano i consiglieri, e i cooperatori, come lo erano in addietro, in tutti gli affari gravi della diocesi. L'insieme de queste espressioni non può non incontrare somma difficoltà, poichè rassomiglia di molto ad alcuni punti della famosa costituzione detta Civile del Clero di Francia, si accosta non poco al sistema collegiale de' Protestanti, e tende a stabilire una specie di Presbiterianismo. Vostra Eccellenza ben vede, che il Papa dovendo sistemare le cose de' Cattolici nel Regno di Hannovre, non deve, ne può regolarle, che secondo i principj della Chiesa Cattolica, e quindi deve essere attentissimo anche nell' espressioni, che possono in qualche modo condurre ai sistemi dei Protestanti. Secondo i principj cattolici si riconosce per utile e savio, che il Vescovo negli affari gravi consulti il suo Capitolo, ma esso deve esser libero di consultare anche altri ecclesiastici di sua fiducia, ed essendo egli i Capo ed il giudice in ciò che riguarda il governo della Diocesi, dev' esser sempre in di Lui potere di ammettere, o di rigettare il sentimento di quelli, che avra consultati.

Ansicht und Forderung hinsichtlich der Domkapitel zum Ausdruck kam, als einen jener Gegenstände, die „grosse Schwierigkeiten“ hervorrufen könnten; da sie „in einzelnen Punkten Aehnlichkeit mit der französischen Zivilkonstitution“ und „mit dem Kollegialsystem der Protestanten hätten“ und „eine Art Presbyterianismus einführen wollten“. Das Domkapitel habe den Bischof in der Regierung der Diözese zu unterstützen, dieser sei aber keineswegs an dessen Rat gebunden und habe das Recht, auch andere Geistliche sich als Räte beizugesellen.

In der Zirkumskriptionsbulle Impensa Romanorum Pontificum vom 16. März 1824 wurde dieser Punkt weiter nicht erwähnt; dagegen wurde in der Erektionsurkunde für das Domkapitel zu Hildesheim vom 1. Juli 1828 in Art. XIII und in derjenigen für das Domkapitel zu Osnabrück vom 19. April 1858 in Art. XII die Pflicht eingeschärft, auf Verlangen des Bischofs in der Diözesanverwaltung mitzuwirken [15]).

Den gleichen Standpunkt wie die Regierung von Hannover vertrat die Deklaration, die von den ausserordentlichen Gesandten der vereinigten Staaten der nachmaligen oberrheinischen Kirchenprovinz [16]) im Frühjahr 1819 dem römischen Stuhle zur Genehmigung überreicht wurde. Diese besagt unter pos. III: „In quavis ecclesia cathedrali in forma presbyterii sive senatus ecclesiastici constituetur capitulum e sufficienti numero canonicorum, quorum muneris est, praeter ea, quae cultus publicus et pastorale officium illis injungit, episcopum in administranda dioecesi adjuvare.“

Damit war man aber in Rom nicht einverstanden; man

---

[15]) Schneider, Partikuläre Kirchenrechtsquellen S. 101. 108.

[16]) Klein, Die landesgesetzliche Stellung der Domkapitel in der oberrheinischen Kirchenprovinz hinsichtlich der Diözesanverwaltung. Archiv Bd. 41 (1879), S. 222—258. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock 1873. II, 2 S. 165 ff. 215 ff. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz. Mainz 1868, S. 523 u. a.

wollte den Domkapiteln nur so viel Rechte zur Teilnahme an der Diözesanregierung einräumen, als sie nach dem kanonischen Rechte und nach rechtmässiger Gewohnheit hätten. In seiner Espozione [17]) dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione germanica vom 10. August 1819 äusserte sich Kardinal Consalvi zu diesem Punkte: „Nell Articolo 3 delle Dichiarazione parlandosi dei Canonici delle Cattedrali si dice, che essi dovranno essere di ajuto al Vescovo nell' administrare la Diocesi. Sulla qual cosa il Santo Padre ha osservato, che essendo prescritta nel diritto Canonico e stabilita dalle legittime consuetudini la parte che può avere il Capitolo Cattedrale nell' ajutare il Vescovo nell' administrazione della Diocesi, per evitare le questioni che potrebbero insorgere fra i Vescovi ed i Capitoli, alle parole: Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare, si dovrebbero aggiungere le seguenti, cioè: juxta ea, quae Canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo."

Nach weiteren Verhandlungen der vereinigten Staaten mit dem hl. Stuhle kamen endlich in der Zirkumskriptionsbulle Provida solersque vom 16. August 1821 die von Consalvi verlautbarten Ansichten zum Ausdruck, wobei es auch die Erektionsbulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 bewenden liess.

Die Regierungen hielten jedoch fest an der Verwirklichung ihrer Absicht, den Mitgliedern der Domkapitel durch die Bistumsdotationsurkunden und die erst am 30. Januar 1830 publizierte Verordnung das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend [18]) (§ 21) die Pflicht aufzulegen, den Bischöfen als Mitglieder der ober-

---

[17]) Text bei Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Würzburg 1832, Bd. 5, S. 454 ff. Vgl. ferner Note Consalvis vom 24. September 1819, mitgeteilt von Brück a. a. O. S. 525 ff., namentlich S. 535 f.

[18]) Walter, Fontes S. 343.

sten Diözesanverwaltungsbehörde unentgeltlich ihre Beihilfe zur Diözesanregierung zu gewähren [19]).

Dieser Pflicht sollte aber auf der anderen Seite das verfassungsmässige Recht der Domkapitulare zur Teilnahme an der Diözesanregierung entsprechen. Der erwähnte § 21, mit dem die betreffenden Bestimmungen der Bistumsdotationsurkunden inhaltlich und wörtlich übereinstimmen, lautet: „Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion." Bei der eigentümlichen Formulierung des Paragraphen erfuhr derselbe naturgemäss je nach den verschiedenen Standpunkten auch eine verschiedene Interpretation. Zunächst ist gar nicht klar, was unter dem „vollen Wirkungskreis der Presbyterien" zu verstehen sei; weder die Urheber der fraglichen Verordnung selbst noch sonstige Quellen geben hinreichenden Aufschluss über diese Frage. Es ist in so fern also diese Bestimmung durchaus ungeeignet, eine Grundlage für die Neuorganisation der bischöflichen Behörden abzugeben. Klein führt a. a. O. S. 239 aus, es scheine „der hl. Stuhl zu der

---

[19]) Klein a. a. O. S. 254. „Nichts spricht dafür, dass die beteiligten Landesherren mit der in Rede stehenden Verpflichtung der Mitglieder der Domkapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz eine Verlegung der Kirchengewalt von dem Bischof in das Domkapitel oder eine Teilung der Diözesanjurisdiktion zwischen dem Bischof und seinem Kapitel bezweckt haben; und nichts spricht dafür, dass jene Verpflichtung die Wirkung haben solle und könne, dass der Bischof die aus der ihm inhärierenden potestas jurisdictionis fliessenden Rechte nur unter Zuziehung und Beratung seines Domkapitels ausüben dürfe und nicht befugt sei, Regierungsgeschäfte juxta prudens arbitrium suum auch allein zu erledigen oder für ihre Besorgung sich eigene Beamte auszuwählen."

Es dürfte daher wohl zu weit gehen, wenn Brück, Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert II., S. 223 meint, dass die Domkapitulare hiernach mit dem Bischofe ein Kollegium bilden sollten, an dessen Majorität er gebunden sei.

Ueberzeugung gelangt zu sein, dass die vereinigten Regierungen mit ihrer etwas auffallend formulierten Feststellung nichts anderes anstrebten, als was das bayerische Konkordat hinsichtlich der Verbindlichkeit der Mitglieder der Domkapitel zur Unterstützung der Bischöfe in ihrer Amtsführung festgesetzt hatte". Den Beweis hierfür findet Klein einmal darin, dass Papst Pius VIII. in seinem an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichteten Breve „Pervenerat non ita pridem" vom 30. Juni 1830, worin doch sonst alle anstössig befundenen Punkte der genannten Verordnung von 1830 vom Standpunkte des kirchlichen Rechtes rektifiziert worden seien, sich nicht auch speziell gegen den § 21 wendet[20]) und ihn mit Stillschweigen übergeht; auch sonst sei kein Protest dagegen bekannt geworden. Daraus folge also, „dass nach der Ansicht des Papstes der Wortlaut des § 21 eine Auslegung und Vollziehung zulässt, welche sich mit dem Glauben, der Verfassung und dem positiven Rechte der Kirche verträgt". „Anderseits böten auch die einschlägigen Aktenstücke der verbündeten Regierungen hinreichende Stützpunkte für die Ansicht, dass wirklich nur eine solche Auslegung und Vollziehung von den Regierungen intendiert worden sei, nicht aber eine den kirchlichen Prinzipien und dem kanonischen Rechte widerstreitende."

Eine unbefangene Interpretation des Wortlautes des mehrgedachten § 21 dürfte wohl dartun, dass man eine Organisation der Diözesanbehörden in folgender Form erstrebte: Das Domkapitel als solches beteiligt sich an der Diözesanregierung,

---

[20]) Das Breve siehe bei Walter, Fontes p. 345 seq.; Schneider, Partik. Kirchenrechtsquellen S. 129. Ein Protest gegen § 21 dürfte aber doch vielleicht in den Worten „muneribus ecclesiasticis praeficiendos seligendi" mit inbegriffen zu sein. Uebrigens hebt das Breve nur das Wichtigste hervor, aber nicht alle Einzelheiten, die in der landesherrlichen Verordnung als kirchenrechtlich anstössig befunden waren. Der Standpunkt Roms war durch die erwähnte Esposizione dei sentimenti hinreichend klargestellt.

indem es die Funktionen, welche bisher dem Ordinariate oblagen, ausübt; nur mit dem Unterschiede, dass dem Domkapitel dies als eigenes, nicht entziehbares Recht zukommt, während jenes sein Recht kraft bischöflichen Auftrages hatte. Dass der Domdekan zugleich der Generalvikar sein müsse, geht aus der Verordnung nicht hervor; sie wurde aber vielfach so aufgefasst. Er ist der Korporation gegenüber nicht Stellvertreter des Bischofs, sondern Präsident, Vorstand. Den durch Abstimmung gefassten Beschlüssen des Kollegiums kann der Bischof seine Genehmigung versagen, so dass sie also wirkungslos bleiben.

Trotz aller entgegenstehenden theoretischen Auffassungen vollzog sich schliesslich die Ausgestaltung der bischöflichen Behörden im grossen und ganzen nach den Normen des kirchlichen Rechts[21]). Es ist nicht unsere Absicht, hier die einzelnen Entwicklungsphasen der Diözesanbehörden der oberrheinischen Kirchenprovinz darzustellen; wir möchten nur kurz auf die Einrichtung und Weiterentwicklung der bischöflichen Behörden in Fulda hinweisen[22]).

Das Protokoll über die Bestellung und Einsetzung des Domkapitels als Diözesanverwaltungsbehörde vom 2. Oktober 1829

[21]) § 21 dürfte wohl in Preussen durch Art. 15 u. 18 der Verfassungsurkunde von 1850 derogiert sein; wenn diese Artikel auch wieder beseitigt wurden, so ist damit doch noch nicht das Wiederaufleben des früheren Rechtszustandes gegeben. Klein a. a. O. S. 251 ff. In Baden fiel § 21 mit dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 dahin; dadurch dass dieses in § 7 auch der römisch-katholischen Kirche die freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheit zubilligt, wurde die dem Kirchenrecht entsprechende, aber dem § 21 widerstreitende Regelung, welche die Organisation des Domkapitels und der bischöflichen Behörden schon vorher gefunden hatte (Maas a. a. O. S. 42 ff.; Klein a. a. O. S. 252 f.) hinterher auch staatskirchenrechtlich unanfechtbar.

[22]) Fulda gehört nicht zu den Bistümern, „wo man", wie Klein a. a. O. S. 245 meint, „wohl am weitesten fehl ging in der Ausführung dieser Bestimmung". Für Limburg siehe die interessanten Schriftstücke des Nassauischen Regierungspräsidenten Möller und des Domkapitels von Limburg. Klein S. 248 ff.

berichtet u. a.: „Der Herr Bischof (Joh. Adam Rieger) erklärte, dass die benannten Herren Domkapitulare von gegenwärtigem Augenblicke an die Diözesanverwaltungs- und richterliche Behörde bilden und ihnen zu dem Ende die erforderliche Jurisdiktion in dem Masse delegiert werde, in welchem sie früher das bischöfliche Generalvikariat Sede plena ausgeübt habe, und die benannten Herren daher auch allen Sitzungen beizuwohnen und von dem ihnen hiermit verliehenen Sitz und Stimmrechte gewissenhaften Gebrauch zu machen hätten. Ferner erklärte des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Exzellenz, dass diese neu konstituierte Diözesanverwaltungsbehörde den Namen ‚Bischöfliches Fuldaisches Domkapitel', — in Ehesachen aber ‚Konsistorium' führen solle." Zum Unterschiede von den Diözesanverwaltungsangelegenheiten waren in der Folge die dem Domkapitel als solchem zu eigenem Rechte zustehenden Beschlüsse unterzeichnet mit „das Domkapitel" unter Weglassung des Beisatzes „Bischöfliches". „Da durch diese Titulatur, welche zwei verschiedene Behörden bezw. Kollegien bezeichnet, leicht Irrtümer ernstester Art entstehen können und bereits mancherlei Inkonvenienzen wirklich sich ergeben haben, so habe ich es für geboten erachtet anzuordnen, dass, gleichwie dies bei den übrigen Diözesen, namentlich jenen der älteren Provinzen Preussens der Fall ist, und auch ehedem zu fürstbischöflichen Zeiten dahier Gebrauch war, die gedachte kirchliche Behörde die Titulatur ‚Bischöfliches Generalvikariat' von neuem führe" [23]). Damit ward nur das von jeher bestehende innere Rechtsverhältnis auch äusserlich dokumentiert.

Klein fasst das uns hier interessierende Resultat seiner Untersuchung in folgender Weise zusammen: „Vermöge einer vom hl. Stuhle tolerierten, von den Bischöfen akzeptierten und von den Domkapiteln ausgeführten Bestimmung der Stiftungsbriefe über die Errichtung und Dotierung der Bistümer der oberrheinischen

---

[23]) Mitteilung des Bischofs Chr. Fl. Kött von Fulda an den Oberpräsidenten von Möller in Kassel vom 15. Oktober 1868.

Kirchenprovinz sind die Mitglieder der Domkapitel dieser Bistümer auch verpflichtet, die oberste Diözesanverwaltungsbehörde unter dem Bischofe zu bilden, d. h. als Mitglieder des Ordinariats oder Generalvikariats nach dem vollen Erfordernisse des Diözesanverwaltungsbedürfnisses zu fungieren, ohne dafür — abgesehen von den bezüglichen Festsetzungen der Dotationsurkunde für das Bistum Rottenburg — ein besonderes Honorar beanspruchen zu können. Diese Verpflichtung besteht aber nicht bloss Sede plena und dem Bischofe gegenüber, sondern auch Sede impedita vel vacante und dem Bischöflichen Generalvikar oder dem Kapitelsvikar gegenüber"; natürlich, wie Klein noch weiter auseinandersetzt, unbeschadet der bischöflichen Jurisdiktionsrechte.

Unseres Erachtens lässt der Wortlaut der fraglichen Bestimmung unzweifelhaft auf weitergehende Absichten der Regierungen schliessen; man wollte damit nicht bloss die Verpflichtung, sondern auch das Recht der Domkapitel, unter dem Bischofe die oberste Diözesanbehörde zu bilden, statuieren. Wie schon bemerkt, vollzog sich aber die Organisation der Behörden in den neuen Bistümern schliesslich auf eine mit den Prinzipien des kirchlichen Rechts im grossen und ganzen verträglichen Weise[24]).

In den übrigen deutschen Diözesen ist auch von der staatlichen Gesetzgebung das Recht des Bischofs bezüglich der Organisation seiner Behörden nach den Grundsätzen des gemeinen kirchlichen Rechts anerkannt; es bestehen hier keine Bestimmungen, welche dem Bischof die Heranziehung der Domkapitulare zu den Ordinariatsgeschäften vorschreiben.

Eine spezielle Verpflichtung der Domkapitulare, dem Bischofe in der Verwaltung der Diözese beizustehen, ist dagegen ausgesprochen in dem Diploma, quo sanctae Metropolitanae Coloniensis Ecclesiae Capitulum restituitur[25]) vom 1. Mai 1825 Art. 18:

---

[24]) Schneider, Domkapitel, S. 378.

[25]) Abgedruckt bei Schneider, Partikuläre Kirchenrechtsquellen,

„. . . . Insuper Dignitates et Canonici Numerarii tenentur . . . Archiepiscopo in licitis et honestis obedientes esse, eidemque in negotiis Ecclesiae gerendis, cum postulatum fuerit, operam fidelem et alacrem praestare. Qua de re fusius agendum erit in Statutis Capituli condendis"; ebenso in der Erektionsurkunde des Metropolitankapitels zu Gnesen[26]) vom 25. Januar 1830 Art. X: „Praepositi et Canonicorum est . . . Archiepiscopo in administranda Dioecesi opem, quam postulaverit, ferre" und in der Erektionsurkunde des Metropolitankapitels zu Posen[27]) vom 25. Januar 1830, Absatz 2: „Praepositi, Decani ac numerariorum Canonicorum commune hoc erit officium rei divinae faciendae sedulo ut incumbant et Antistiti suo, Ecclesiam gubernanti, opem quam postulaverit, fideliter praestent"; weiter, wie schon oben S. 120 bemerkt wurde, in der Erektionsurkunde für das Domkapitel zu Hildesheim[28]) vom 1. Juli 1828, Art. XIII: „Cathedralis ecclesiae Hildesiensis Decanus et Canonici obligantur ... Episcopo suo mandanti in rebus Ecclesiae gerendis opem fidelem praestare", sowie in der Erektionsurkunde des Domkapitels zu Osnabrück[29]) vom 19. August 1858, Art. XII: „Ecclesiae cathedralis capitulares, Decanus et Canonici, sciant se esse obligatos, ut episcopo mandanti in rebus ecclesiae gerendis, administrationem et directionem dioeceseos quoquo modo respicientibus, gratuito operam fidelem praestent."

Da, wo die Domkapitulare zugleich auch dem Ordinariat angehören, sind dieselben an und für sich immer noch verpflichtet und berechtigt, in den Fällen, wo sie dem Bischofe gemeinrechtlich consilium und consensus abzugeben haben, zu besonderen Kapitelssitzungen, die vom Propste oder

---

S. 71—81; ferner bei Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rhein. Kirchenrechts. Münster 1863, S. 338.

[26]) Schneider a. a. O. S. 81—85.

[27]) Ebenda S. 85—88.

[28]) Ebenda S. 98—101.

[29]) Schneider a. a. O. S. 106—110.

Dekan des Kapitels berufen und geleitet werden, zusammenzutreten, während den Ordinariatssitzungen der Bischof oder sein Generalvikar präsidiert. Praktisch jedoch liegt die Sache meist so, dass derartige Domkapitelssitzungen selten oder kaum stattfinden; es wäre allerdings eine überflüssige und reine Formsache, wenn die Domkapitel zu den Ordinariatsbeschlüssen, bei deren Zustandekommen die Domkapitulare selber mitgewirkt haben, nochmals in getrennter Sitzung Stellung nehmen wollten. Die etwa notwendige Einholung des consilium oder consensus erfolgt daher meist in weniger formeller Weise in den Ordinariatssitzungen selbst. Man kann in gewisser Weise sagen, dass die den Domkapiteln eigentümlich zustehenden Rechte an der Diözesanverwaltung durch die Beteiligung der Kapitulare an den Ordinariaten zu Gunsten der bischöflichen Rechte etwas zurückgedrängt und geschwächt wurden; anderseits haben aber auch die Mitglieder der Domkapitel wenn auch in dieser ihrer Eigenschaft an Bedeutung und Einfluss tatsächlich gewonnen, wie sich aus einem Vergleiche der deutschen Domkapitel mit denen anderer Länder ergibt, wo sich, wie zum Beispiel in Frankreich, die Teilnahme der Domkapitel an der Diözesanverwaltung fast nur auf das gemeinrechtliche Mass beschränkt.

§ 13.

Nichtdomkapitularische Geistliche und Laienbeamte.

Wie der Bischof nicht verpflichtet ist, alle Domkapitulare zu Mitgliedern des Ordinariats zu bestellen, so ist er auch anderseits nicht gehalten, nur Domkapitulare mit diesem Amte zu betrauen, sondern er kann aus persönlichem Vertrauen auch andere Geistliche und Laien in sein Ordinariat berufen. Dabei ist er nicht etwa an einen numerus clausus gebunden; die Anzahl der Ordinariatsmitglieder bestimmt sich ganz nach dem freien Ermessen des Bischofs und den jeweiligen Bedürfnissen der Diözesanregierung. Eine sich von selbst er-

gebende rechtliche Folge der Vertrauensstellung der Ordinariatsmitglieder besteht darin, dass der Bischof keinen über seine eigene Amtsdauer hinaus zum Mitgliede des Ordinariats ernennen kann; denn gerade so gut wie er geniesst auch sein Nachfolger das Recht der freien Auswahl und Ernennung der Ordinariatsmitglieder. Gewöhnlich behalten jedoch in der Praxis der Kapitelsvikar und der nachfolgende Bischof die Diözesanbehördenorganisation, so wie sie unter dem Vorgänger bestand, bei.

Was nun die Frage angeht, ob und inwieweit der Bischof befugt sei, auch Laien zu Ordinariatsmitgliedern zu ernennen, so muss man dabei vor allem das Prinzip des Kirchenrechts im Auge behalten, wonach ein Laie unfähig ist, rein geistliche Jurisdiktionsrechte zu erlangen [1]). Dies gilt auch für die Laienreligiosen, obschon sie an den klerikalen Standesprivilegien partizipieren. Eine solche Unfähigkeit (incapacitas) kann nach allgemeiner Annahme nur der Papst, nicht der Bischof beheben. Es steht aber nichts im Wege, dass der Bischof Laien mit votum consultativum in sein Ordinariat beruft; denn damit ist diesen noch keine geistliche Jurisdiktion gegeben [2]). Bezüglich der Temporalien kann der Bischof jedoch auch Laien-

---

[1]) Reiffenstuel, Jus canonicum universum. Venetiis 1711. ad lib. I decretal. tit. XXVIII, § 3, p. 312, n. 68, Resp. IV. . . . In temporalibus nihil obstat, quin Laicus possit esse Vicarius Episcopi. Pichler, Summa jurisprudentiae sacrae universae. Aug. Vindelic. 1741, lib. I, tit. XXVIII, p. 131. Laicus tamen non prohibetur esse Assessor vel Consiliarius Vicarii Generalis vel etiam Episcopi in Ecclesiasticis quoque negotiis, nam suggerendo consilia praecise et ea, quae Juris sunt, non tractat proprie Ecclesiastica; nec jurisdictionem in Spiritualibus exercet etc.; ebenso Pirhing, lib. I, tit. XXVIII, sect. II, p. 517. Hinschius II, 210[10].

[2]) Conventio inter Pium IX. et Praesidem Rei publicae Aequatoris (Ecuador) 1862 in Nussi, Conventiones. Mainz 1870, p. 351: „Ecclesiastici judices proferent sua judicia, quin illa umquam assessorum laicorum sententiae antea subjiciant, quos tamen consulere poterunt, ubi opportunum esse duxerint".

mitgliedern des Ordinariats votum descisivum erteilen. Ein Laie kann selbst Vicarius generalis episcopi in temporalibus sein; in Deutschland pflegt freilich der Vicarius generalis episcopi in spiritualibus zugleich v. g. in temporalibus zu sein. So führen auch an den deutschen Ordinariaten [3]) vielfach Laien als Justitiare, Syndici, Kanzler u. s. w. namentlich die vermögensrechtlichen Diözesanangelegenheiten.

Liegt so bezüglich der Teilnahme von Laien an der Diözesanadministration die Sache an und für sich klar, so ist aus demselben Grundsatze heraus auch die Frage zu beurteilen, ob Laien Mitglieder des Offizialats werden können. So weit sie nur beratende Tätigkeit auszuüben haben, ist ihre Berufung zur bischöflichen Gerichtsbehörde rechtlich zulässig; in vermögensrechtlichen Streitigkeiten könnte unter Umständen auch ein Laie als Richter fungieren. Die betreffenden Grundsätze des kirchlichen Rechtes sind dargestellt in dem Rundschreiben der S. C. Immunitatis [4]) an die Bischöfe des Kirchenstaates vom 3. Oktober 1832; wegen der authentischen Deklaration, welche dieses Schreiben enthält, ist es von genereller Bedeutung. Im selben Sinne hatte schon früher die S. C. Immunitatis [5]) an sie gerichtete Anfragen entschieden; so in causa Mantuen. am 18. Juni 1651: „An episcopus ad conficiendum processum possit delegare usque ad sententiam inclusive judicem laicum? Resp.: Episcopum non posse delegare judicem laicum.“ Im Jahre 1775 hatte ein tonsurierter, aber verheirateter Kanzler die Untersuchung vorgenommen; dieselbe Kongregation entschied daher: „constare de nullitate processuum et ministri curiae episcopalis consulant

[3]) Meister, Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg, S. 9 f. „Die Rechtsverhältnisse der in den genannten Bistümern angestellten Laienbeamten sind durchweg durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt“.

[4]) Abgedruckt bei Bouix, De judiciis ecclesiasticis. Paris 1855. I, 463—466.

[5]) Traité pratique des officialités diocésaines in Analecta juris pontificii XIII, 45, Nr. 48 u. 49.

conscientiae suae"; eine ähnliche Entscheidung erfloss am 24. September 1781.

Also weder als Spruchrichter noch als Untersuchungsrichter kann ein Laie ohne päpstliche Erlaubnis beim Offizialate tätig sein[6]); Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. Daher bestimmt die schon erwähnte Kölnische Verordnung von 1848 in § 6 (8): „... Der Erzbischöfliche Kanzler wird jedesmal sein Gutachten über den Stand der obschwebenden Sache im Sinne der Anwendung und Aufrechterhaltung der Gesetze und andrer einschlägigen Bestimmungen abgeben; bei der Findung des Urteils stimmt jedoch derselbe nicht mit". In der Verordnung ist zwar nirgends gesagt, dass der erzbischöfliche Kanzler ein Laie sei; doch dürfte dies die genannte Bestimmung voraussetzen, wie denn auch zu diesem Amte regelmässig Juristen, gewöhnlich mit staatlicher Richterqualifikation genommen werden. Uebrigens wird schon seit geraumer Zeit der erzbischöflich Kölnische Kanzler nicht einmal mehr in der durch die „Bekanntmachung" vorgesehenen Beschränkung zu den Verhandlungen des Kölner Offizialats bezw. Metropolitikums zugezogen[7]).

Im Kriminalverfahren gegen Geistliche kommt noch ein weiterer Grund hinzu, warum Laien dabei weder als Einzelrichter noch als Mitglied eines Richterkollegiums mit beschliessender Stimme mitwirken können; dem angeklagten Kleriker steht nämlich das privilegium fori zur Seite, kraft dessen er verlangen kann bezw. muss, dass er nur von Standesgenossen gerichtet werde; Ausnahmen können jedoch auch hierfür einzelne Fälle auf Grund päpstlicher Dispensa-

---

[6]) Droste, Kirchliches Disziplinar- und Gerichtsverfahren gegen Geistliche. Paderborn 1882, S. 38; vgl. auch Analecta juris pontificii 1867. IX. p. 445 ff. Pierantonelli, Praxis fori ecclesiastici. Romae 1883, 270 sowie die oft erwähnte Instructio S. C. Episcoporum et Regularium vom 11. Juni 1880 (Acta S. Sedis. 13, S. 324, Archiv 46, S. 3).

[7]) Gütige Mitteilung des Herrn Generalvikars Dr. Kreutzwald.

tion platzgreifen. Freilich hat dieses Privileg, zumal in Deutschland, viel von seiner praktischen Bedeutung eingebüsst; jedoch kann es ein Geistlicher dem vom Bischofe bestimmten Gerichte gegenüber immerhin noch mit Erfolg geltend machen [8]).

Zu weit geht unseres Erachtens die Ansicht von Heiner [9]), der die Frage, ob nicht ein Laie wenigstens als Gehülfe, Assessor, Beisitzer oder Rat mit nur beratender Stimme (votum deliberativum) in einem Amts- oder Disziplinarverfahren gegen einen Kleriker ohne Verletzung des privilegium fori zugelassen werden könne, dahin beantwortet, dass dies nicht statthaft sei; denn auch ohne Jurisdiktion sei ein solcher als Beisitzer oder Rat tätiges Mitglied des Gerichtshofs, vor welchem sich der Geistliche zu verantworten habe; er greife tätig in den Gang der Verhandlung ein, beeinflusse dieselbe u. s. w. Doch ist demgegenüber daran festzuhalten, dass der Charakter des geistlichen Gerichtes, wie es dem privilegium fori entspricht, schon dann hinlänglich gewahrt ist, wenn nur der eigentliche, engere Gerichtshof aus Geistlichen besteht, denen allein entscheidende, beschliessende Stimme zukommt, die demnach allein über den Angeklagten Jurisdiktionsrechte ausüben. Der Laienjustitiar oder -Assessor bietet durch seine Rechtsgutachten und seine sonstigen Aufschlüsse in Rechtsfragen dem eigentlichen Richter nur eine materielle Grundlage für die allein von seinem, d. i. des Richters, Willen ausgehenden Entschliessungen. Seine beratende Tätigkeit und sein Einfluss auf den Gang des Verfahrens ist von seiner Seite aus lediglich intellektueller Natur;

---

[8]) Santi, Praelectiones juris canonici editio III (Leitner). Ratisbonae 1898. II, Tit. II. De foro competenti p. 23 seq.

[9]) Heiner, Darf ein Laie als Justitiar am geistlichen Gerichte zur Untersuchung in Disziplinar- oder Kriminalangelegenheiten gegen einen Kleriker herangezogen werden? In Archiv Bd. 53 (1885), S. 331 bis 336. Vgl. dazu Hinschius VI, 12 [2]; Scherer I, 618 [91]; Vering, 3. Aufl. 740 [3]. Bouix, Tractatus de judiciis eccl. ed. II. Paris 1866. I, 468 und die oben S. 127 [2] mitgeteilte Stelle aus der Konvention mit Ecuador.

seinem Willen ist vom objektiven Rechte keinerlei rechtswirksamer, unmittelbarer Einfluss auf das Verfahren selbst zuerkannt. Er hat also keine Jurisdiktion über den Angeklagten und ist daher zum Beispiel auch nicht berechtigt, unmittelbar Fragen an den Angeklagten selbst zu richten; dieser könnte eine solche Tätigkeit des Justitiars mit Berufung auf das privilegium fori ablehnen. Ein solcher Justitiar ist demnach im Vergleiche mit dem eigentlichen untersuchenden und erkennenden Richter oder Richterkollegium nur in weiterem Sinne Mitglied der bischöflichen Gerichtsbehörde. Freilich entspricht die Beteiligung des Laienjustitiars am Kriminal- und Disziplinarverfahren gegen Geistliche nicht in alleweg dem vom Geiste des strengen kanonischen Rechtes getragenen Ideal; dieser Zustand verstösst aber auch nicht gegen das kanonische Recht in der Weise, dass daraus nun mit Notwendigkeit die Nullität des Verfahrens abgeleitet werden müsste.

Auch der Aktuar oder Notar (Gerichtsschreiber) oder Kanzler, welcher die gerichtlichen Akte zu beurkunden hat, gehört notwendigerweise dem geistlichen Gerichte als Mitglied an; da seine Tätigkeit sich auf die materielle Redaktion der Akten beschränkt, kann er unbestritten auch ein Laie sein[10]).

Zum Hilfspersonal für das Ordinariat, als Subalternbeamte kann der Bischof beliebig Laien oder Geistliche bestellen. Vielfach werden zur Besorgung der Kanzleigeschäfte die Domvikare oder -präbendaten verwendet[11]), so zum Beispiel in Bayern; es kann ihnen diese Tätigkeit in den Kapitelsstatuten zur eventuellen Pflicht gemacht werden.

Man hat also beim Ordinariat zwei Beamtenschichten[12])

---

[10]) Analecta juris pontificii. XIII, 46. 58.

[11]) Silbernagl, Verfassung u. s. w. S. 265.

[12]) Die Grenze, wonach sich bemisst, welche Funktionen amtliche, und welche nur dienstliche sind, ist sehr unbestimmt; wir nennen hier alle Angestellten des Ordinariats, auch die, welche rein technische und mechanische Tätigkeit verrichten, Beamte. Vgl. Hinschius II, 364[5].

zu unterscheiden, eine höhere, die aus den eigentlichen Räten des Ordinariats besteht, und eine niedere, welche aus dem Kanzleipersonal gebildet wird. Sieht man von denjenigen Mitgliedern des Ordinariats ab, die für ihre Funktionen beim Ordinariat keine Vergütung erhalten, da für sie schon anderweit, etwa durch ein Benefizium, ausreichend gesorgt ist, so kann man bezüglich der übrigen sagen, dass ihre Stellungen vom privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet gleicher Natur seien. Das Recht der betreffenden Beamten und Diener auf gewisse Züge basiert bezüglich seines Umfanges und seiner Dauer ganz und gar auf den einzelnen Anstellungsverträgen. Die Wiederruflichkeit oder Unwiderruflichkeit einer solchen Anstellung ist zunächst nach dem Inhalte des Dienstvertrages, wie er im einzelnen Falle geschlossen wurde, zu beurteilen; entweder bezieht sich der einzelne Dienstvertrag ausdrücklich auf eine diesen Punkt generell regelnde Diözesanverordnung[13]), oder muss wenigstens danach beurteilt werden, oder aber es werden im einzelnen Falle die Rechte und Pflichten genau stipuliert. Wo gar nichts näher festgesetzt ist, ist begreiflicherweise der Streit leicht da[14]). Eine einheitliche

[13]) Die „Dienerpragmatik für die Beamten des Erzbistums Freiburg" vom 20. Februar 1862 von Erzbischof Hermann von Vicari, abgedruckt in Heiner, Die kirchlichen Erlasse der Erzdiözese Freiburg. 2. Aufl. Freiburg 1898, S. 72 ff., sowie das an die Stelle der Pragmatik getretene „Beamtenstatut für die Erzdiözese Freiburg" vom 23. Januar 1902 (Erzb. Anzeigeblatt vom 12. Febr. 1902). Eine eingehendere Darstellung des alten und neuen Beamtenrechts in der Erzdiözese Freiburg gibt Meister in seiner oft erwähnten Abhandlung über das Freiburger erzbischöfliche Beamtenrecht. Als Vorbild der erzbischöflichen Dienerpragmatik hatte das badische Staatsdieneredikt vom 30. Jan. 1819, die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., gedient. Auch da, wo das kirchliche Beamtenrecht nicht generell reguliert ist, wird man vielfach Analogien aus dem Staatsbeamtenverhältnis zur Anwendung bringen.

[14]) Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten 1901. Bd. 6. N. 30, II, S. 317; darnach sieht der bayr. oberste Gerichtshof in der dekretmässigen Anstellung eine Präsumtion für die Perpetuität des Anstellungsvertrages.

Regelung dieser Frage ist im gemeinen Kirchenrecht nicht vorgesehen. Grundlose Entziehung der durch den Anstellungsvertrag zugestandenen Rechte würde den Geschädigten zu einer Beschwerde bei der Congregatio Episcoporum et Regularium berechtigen; in der Praxis kommt die zivilistische Seite des Streites gewöhnlich beim weltlichen Gerichte zum Austrag [15]).

Was aber die publizistische Seite des Ordinariatsbeamtenverhältnisses anlangt, d. h. das Recht des Beamten die bezüglichen Funktionen vorzunehmen, so herrscht vom Standpunkte des Kirchenrechtes kein Zweifel darüber, dass der Bischof im Wege des Disziplinarverfahrens dieses Recht auch wieder entziehen kann; denn sicherlich ist jeder kirchliche Beamte und Bedienstete, mag er Geistlicher oder Laie sein, der Disziplinargewalt des kirchlichen Oberen in Ansehung seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung unterworfen; diese Unterordnung in disziplinärer Beziehung ist unbedingt notwendig für den Bestand eines jeden, somit auch des kirchlichen Verwaltungsorganismus [16]).

---

[15]) Vgl. dazu Rosshirt, „Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten mit besonderer Rücksicht auf die Rechtssache des früheren bischöflichen Syndikus Riewe gegen den Herrn Bischof von Kulm", und die Absetzung des Ordinariatssekretärs Binkert zu Freiburg i. Br. in Archiv Bd. 8 (1862), S. 1—33; ferner die bei Meister abgedruckten Urteile des Landgerichts in Freiburg und des Oberlandesgerichts in Karlsruhe in Sachen Baudirektor Meckel gegen die katholische Kirche im Grossherzogtum Baden.

[16]) Die Disziplinaraufsicht führt gewöhnlich der Generalvikar; so zum Beispiel in Ermland. Geschäftsregulativ von 1853, Titel I, § 2. „Der Generalvikar handhabt die Disziplin sowohl über die Mitglieder und Beamten der Bistumsbehörde, als über den Klerus und die Kirchenbedienten der ganzen Diözese, er ist also berechtigt, Verstösse zu rügen, Verweise zu erteilen, Ordnungsstrafen festzusetzen und einzuziehen und durch alle zweckdienlichen Mittel die Würde des geistlichen Standes und der kirchlichen Institute zu wahren und für den prompten Betrieb des Geschäftsganges zu sorgen". § 3 „Sollten in einzelnen Fällen Vergehen der Geistlichen oder Kirchenbedienten so erheblich sein, dass sie im Wege

Da, wo der betreffende Staat das Recht der katholischen Kirche zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, also auch ihrer Disziplinargerichtsbarkeit anerkannt hat, wird und muss auch das weltliche Gericht in den von Ordinariatsbeamten aus ihren Dienstverträgen gegen den Bischof erhobenen Prozessen die Entscheidung des kirchlichen Disziplinargerichtes, wodurch ein derartiges Dienstverhältnis aufgelöst ist, respektieren und ihm volle Wirkung zuerkennen, denn durch die Annahme der Anstellung hat sich der Beamte zugleich auch der kirchlichen Disziplinargewalt unterworfen, und damit hat er auch stillschweigend anerkannt, dass ein Vergehen seinerseits, welches eine Dienstenthebung im Wege des Disziplinarverfahrens rechtfertigt, einen Grund zu einseitiger Aufhebung des Dienstkontraktes durch den kirchlichen Oberen bildet[17]).

§ 14.

Die Dotation der bischöflichen Behörden und die Bezüge ihrer Mitglieder.

Aus der Stellung der Ordinariatsbeamten zum Bischofe folgert Hinschius II, 227 weiter, „dass derselbe ihnen über die Dauer seiner eigenen Amtsführung hinaus kein Recht weder auf die Weiterverrichtung ihrer Funktionen noch auf ihr Gehalt gewähren kann." Ersteres ist ohne Bedenken zuzugeben. Ein

---

der Disziplinaraufsicht nicht zu erledigen, sondern eine prozessuale Erörterung nötig machen, so setzt der Generalvikar die Einleitung einer förmlichen Untersuchung fest u. s. w." Meister a. a. O. § 13 „Die Dienstpolizei über die Erzb. Beamten" S. 106—122 (auch § 6 S. 32—46). Für Preussen vgl. Ges. v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt.

[17]) Hinschius II, 227; Rosshirt S. 31. Das preuss. Ges. v. 12. Mai 1873 mit Novelle von 1886 erkennt eine Disziplinarstrafgewalt der Kirche an nur über Kirchendiener, d. h. solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verpflichtungen ausüben.

klagbares Recht auf ein Amt, d. h. auf Belassung in der Ausübung kirchendienstlicher Funktionen, kommt einem bischöflichen Beamten nicht zu. Denn der Bischof ist selbständiger und verantwortlicher Verwalter seiner Diözese. Daher muss er auch frei sein in der Auswahl, Annahme und Entlassung seiner Hilfsbeamten; er kann jederzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen einen Beamten seiner Amtsgeschäfte entheben.

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche [1]), welche sich für den Beamten aus dem Anstellungsvertrage ergeben, dürfte man jedoch mit mehr Recht der Ansicht Scherers a. a. O. I. S. 618 beipflichten: „Die Anstellung des Einzelnen ist durchweg auf Kündigung oder Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt, doch keineswegs nur auf die Lebensdauer des Bischofs; vielmehr erscheint die Summe ihrer Gehalte als eine Belastung des Bistums und muss daher unter den vorgeschriebenen Formen einer solchen fixiert werden.“ Zur Bestreitung der Gehälter und sonstigen Verwaltungskosten ist der Bischof zumeist auf die seiner Verwaltung unterstehenden Fonds angewiesen (Bistumsdotationsfonds; Bistumshauptkasse, Zentralkirchenfonds u. a.).

Hier und da werden für diesen Zweck noch Taxen und Klerikalabgaben [2]) erhoben, doch kommen diese heutzutage wegen ihrer Geringfügigkeit nicht mehr so in Betracht wie

---

[1]) Ueber die Vermögensrechte der Freiburger Erzb. Beamten siehe Meister a. a. O. S. 82—106 sowie die ebenda S. 131 ff. mitgeteilten Urteile im Falle des Erzb. Baudirektors Meckel.

[2]) So besteht in den Diözesen Passau, Regensburg und Eichstätt die Forterhebung der sogenannten portio canonica, in Augsburg des mortuarium, in Würzburg der quota funeralis und des nummus centesimus sowie des fertum pro auctore (so wenigstens in den vormals Mainzischen und Fuldaischen Teilen dieser Diözese) unbeanstandet noch zu Recht. Vgl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung. 4. Aufl. Regensburg 1900, S. 67. Schulte, Jurist. Persönlichkeit, S. 171 f. Die Einnahmen aus diesen Gefällen sind sehr gering. Ueber diese Abgabe in der Diözese Fulda: Kirchliches Amtsblatt (1885) S. 7 f.

früher, wo namentlich auch das Sportelnwesen den Beamten der Ordinariate viele Einkünfte brachte. Für die Erhebung der Taxen ist massgebend die sogenannte taxa Innocentiana (von Jnnozenz XI.), die neuerdings durch Dekret der S. C. Concilii vom 10. Juni 1896 näher geregelt und modifiziert wurde[3]).

Bei der Festsetzung der staatlichen Dotation für die Bistümer gemäss § 35 R.-D.-H. wurden in den betreffenden Konkordaten[4]) meist auch bestimmte Summen für die Kosten der bischöflichen Behörden ausgesetzt.

In der Zirkumskriptionsbulle Provida solersque sind vorgesehen für Freiburg in Art. XIII „Cancellariae Archiepiscopali floreni 3000", für Mainz in Art. XIV dem Generalvikar 2500 fl., für Rottenburg in Art. XVI „Cancellariae episcopali 6916 fl." (ist der Domdekan zugleich Generalvikar, so erhält er 1100 fl. Zulage, ist er aber ein einfacher Kanoniker, so bekommt er 1700 fl. mehr); für Limburg XVII „Cancellariae denique Episcopali ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni 2130" (vgl. dazu das Dekret zur Redotation des Bistums Limburg vom 31. Oktober 1868[5]); danach sind aus der Staatskasse 3000 fl. für Offizialen der bischöflichen Kurie zu zahlen.

Die Bulle De salute animarum sagt in Art. (LV): „Antedicto ... injungimus ... utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium et Curiae eam redituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur"[6]).

---

[3]) Santi-Leitner, l. c. V, 33 seq.

[4]) Siehe die betr. Konkordate in Schneider, Part. Kirchenrechtsquellen.

[5]) Schneider a. a. O. S. 138 f.

[6]) Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens. Bd. II, Buch 1. Die Zuschussverwaltungen. Berlin 1900. § 80 a, S. 98 f.

Das bayerische Konkordat bestimmt in Art. III, Abs. 4: „Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur, 500 florenos [= 900 M.] annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, 200 fl. assignabit“ und in Art. IV, Abs. 6 „Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.“

Jedoch sind die Dotationen für die bischöflichen Behörden, zu denen die Staaten auf Grund des § 35 des R.-D.-H. verpflichtet waren, im allgemeinen nur sehr notdürftig ausgefallen und entsprachen kaum den damaligen Verhältnissen; noch fühlbarer ist diese Unzulänglichkeit der staatlichen Dotation in der Gegenwart. Nach der Bistums-Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 betrug zum Beispiel die Dotation der erzb. Kanzlei in Freiburg nur 3000 fl., später 7000 fl. Die Folge dieser mangelhaften Dotation war, dass die für diese Stelle erforderlichen tüchtigen Beamten nicht oder nur in ungenügender Anzahl angestellt werden konnten. Seit 1890 erhält deshalb die Kanzlei einen Staatsbeitrag von 26000 Mark zur teilweisen Deckung ihres Jahresaufwandes von 47000 Mark. Das Fehlende muss aus der allgemeinen Kirchenkasse gedeckt werden [7]). Auch bewilligte der letzte badische Landtag zu den Kosten eines Neubaus für die erzbischöfliche Kanzlei einen einmaligen Zuschuss von 150000 Mark.

Die Frage, ob die damals erfolgten staatlichen Dotationen als „geschlossen“ oder als je nach dem Bedürfnisse zu verstärkende (bezw. bei verändertem Bedürfnisse zu reduzierende) anzusehen sind, trat in Preussen schon seit Ende der zwanziger Jahre auf. Die Staatsregierung vertrat im Prinzipe stets die Geschlossenheit der Dotation. Sie ging hierbei davon aus, dass die Staatsdotation seiner Zeit eine kirchlicherseits anerkannte vollständige (?) Entschädigung für die durch die Säkularisation entstandenen Nachteile habe sein sollen, so dass der Staat für später steigende Bedürfnisse nicht auf-

[7]) Maas a. a. O. S. 479* f.

zukommen habe[8]). Kirchlicherseits hielt man dagegen den Staat als Erwerber des kirchlichen Vermögens auch zur Bestreitung später aufsteigender oder vermehrter Bedürfnisse für verpflichtet, wie ja auch das säkularisierte Vermögen nicht bloss für die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitpunktes, sonden überhaupt für die Zukunft bestimmt war.

In neuester Zeit sind zwischen der preussischen Staatsregierung und den Bischöfen Verhandlungen über die Aufbesserung der Bistumsdotationen eingeleitet worden.

---

[8]) Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 101 ff. Zu den dringendsten kirchlichen Bedürfnissen, für welche die unzulänglichen Dotationen nicht genügen, leisten jedoch die Staatsregierungen auf besonderen Antrag der bischöflichen Behörden bisweilen einmalige Beihilfen.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch
des
Internationalen Privat- und Strafrechts.
Von **Prof. Dr. L. v. Bar.**
kl. 8°. 1892. geh. M. 7.— In Leinwand gebunden M. 8.—

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.
Von **Prof. Dr. A. v. Kirchenheim.**
kl. 8°. 1887. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik
auf dem Gebiete
des bayerischen Pfründewesens.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
8°. 1900. geh. M. 2.80.

Bayerisches Kirchenvermögensrecht.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
Drei Bände.
I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. gr. 8°. 1899. geh. M. 10.—
II. Band: Bayerisches Pfründerecht. gr. 8°. 1900. geh. M. 16.—

Die Juristischen Personen
nach Deutschem Reichsrecht.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
8°. 1901. geh. M. 11.—

Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
gr. 8°. 1898. geh. M. 4.—

Lehrbuch des Völkerrechts.
Von **Prof. Dr. A. Rivier.**
Zweite verbesserte Auflage.
kl. 8°. 1899. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch
der Geschichte des Römischen Rechtes.

Von **Prof. F. Schulin.**

kl. 8°. 1889. geh. M. 11.— In Leinwand gebunden M. 12.—

Carl Friedrich Eichhorn.

Von **Prof. Dr. J. F. v. Schulte.**

Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen, Mitteilungen von Angehörigen, Schriften.

Mit vielen ungedruckten Briefen von Eichhorn und an Eichhorn.

gr. 8°. 1884. geh. M. 8.—

Geschichte
der
Quellen und Literatur des canonischen Rechts
von Gratian bis auf die Gegenwart.

Von **Prof. Dr. J. F. v. Schulte.**

Drei Bände.

gr. 8°. 1875—1880. geh. M. 66.20.

I. Band. **Einleitung. Die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian bis auf Papst Gregor IX.** gr. 8°. 1875. geh. **M. 8.—**

II. „ **Die Geschichte der Quellen und Literatur von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient.** gr. 8°. 1877. geh. **M. 20.—**

III. „ **Die Geschichte der Quellen und Literatur von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.**

I. Theil. Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller. gr. 8°. 1880. geh. **M. 25.—**

II. und III. Theil. Das evangelische Recht, die evangelischen Schriftsteller, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung, Uebersicht. gr. 8°. 1880. geh. M. 13.20.

Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Von **Prof. Dr. K. Stengel.**

kl. 8°. 1886. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden **M. 9.—**

Lehrbuch des Kirchenrechts.

Von **Prof. Dr. Philipp Zorn.**

kl. 8°. 1888. geh. M. 9.— In Leinwand gebunden **M. 10.—**

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

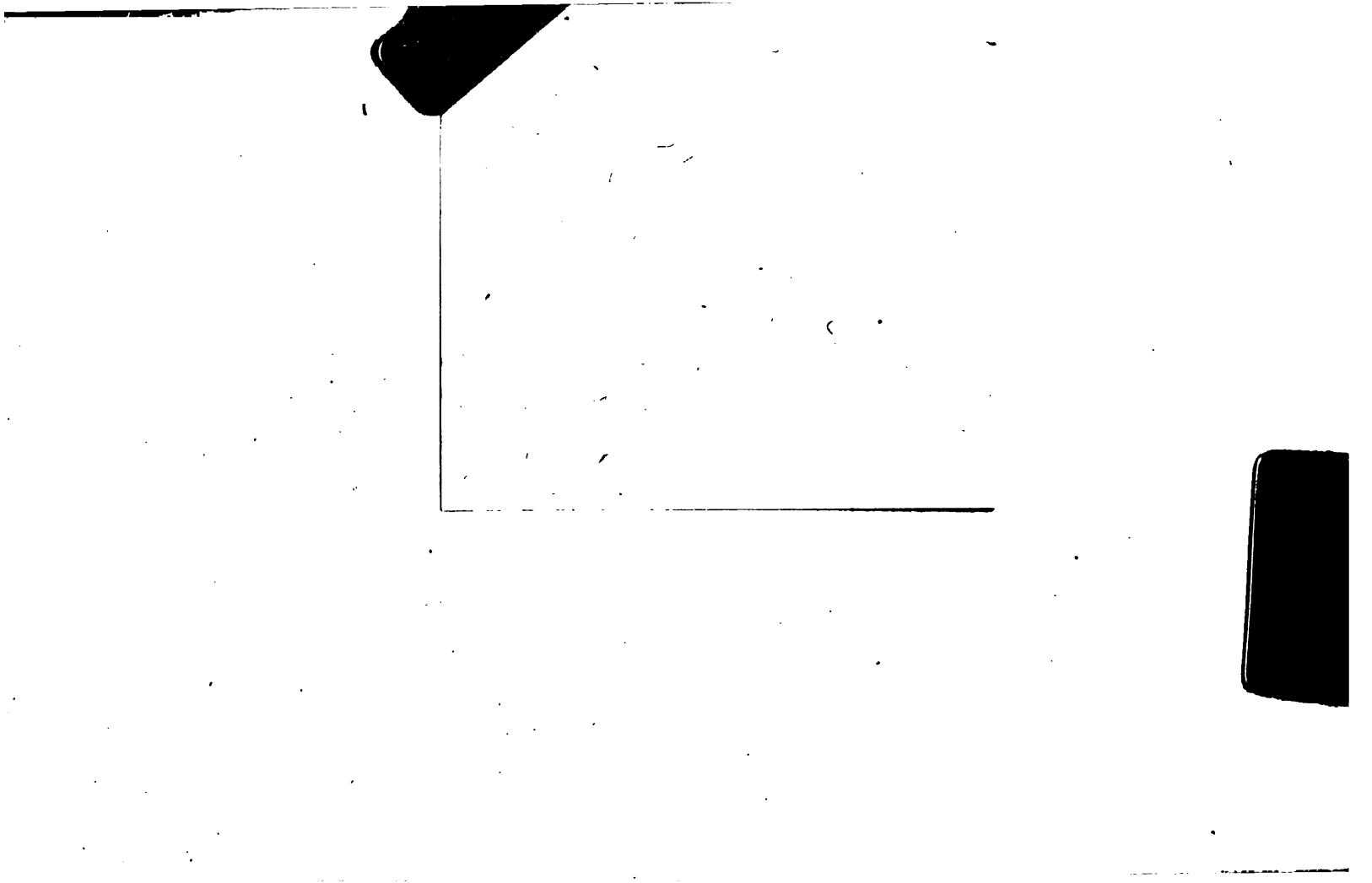

früher, wo namentlich auch das Sporteluwesen den Beamten der Ordinariate viele Einkünfte brachte. Für die Erhebung der Taxen ist massgebend die sogenannte taxa Innocentiana (von Jnnozenz XI.), die neuerdings durch Dekret der S. C. Concilii vom 10. Juni 1896 näher geregelt und modifiziert wurde [3]).

Bei der Festsetzung der staatlichen Dotation für die Bistümer gemäss § 35 R.-D.-H. wurden in den betreffenden Konkordaten [4]) meist auch bestimmte Summen für die Kosten der bischöflichen Behörden ausgesetzt.

In der Zirkumskriptionsbulle Provida solersque sind vorgesehen für Freiburg in Art. XIII „Cancellariae Archiepiscopali floreni 3000", für Mainz in Art. XIV dem Generalvikar 2500 fl., für Rottenburg in Art. XVI „Cancellariae episcopali 6916 fl." (ist der Domdekan zugleich Generalvikar, so erhält er 1100 fl. Zulage, ist er aber ein einfacher Kanoniker, so bekommt er 1700 fl. mehr); für Limburg XVII „Cancellariae denique Episcopali ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni 2130" (vgl. dazu das Dekret zur Redotation des Bistums Limburg vom 31. Oktober 1868 [5]); danach sind aus der Staatskasse 3000 fl. für Offizialen der bischöflichen Kurie zu zahlen.

Die Bulle De salute animarum sagt in Art. (LV): „Antedicto ... injungimus ... utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium et Curiae eam redituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur" [6]).

---

[3]) Santi-Leitner, l. c. V, 33 seq.

[4]) Siehe die betr. Konkordate in Schneider, Part. Kirchenrechtsquellen.

[5]) Schneider a. a. O. S. 138 f.

[6]) Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens. Bd. II, Buch 1. Die Zuschussverwaltungen. Berlin 1900. § 80 a, S. 98 f.

Das bayerische Konkordat bestimmt in Art. III, Abs. 4: „Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur, 500 florenos [= 900 M.] annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, 200 fl. assignabit“ und in Art. IV, Abs. 6 „Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.“

Jedoch sind die Dotationen für die bischöflichen Behörden, zu denen die Staaten auf Grund des § 35 des R.-D.-H. verpflichtet waren, im allgemeinen nur sehr notdürftig ausgefallen und entsprachen kaum den damaligen Verhältnissen; noch fühlbarer ist diese Unzulänglichkeit der staatlichen Dotation in der Gegenwart. Nach der Bistums-Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 betrug zum Beispiel die Dotation der erzb. Kanzlei in Freiburg nur 3000 fl., später 7000 fl. Die Folge dieser mangelhaften Dotation war, dass die für diese Stelle erforderlichen tüchtigen Beamten nicht oder nur in ungenügender Anzahl angestellt werden konnten. Seit 1890 erhält deshalb die Kanzlei einen Staatsbeitrag von 26000 Mark zur teilweisen Deckung ihres Jahresaufwandes von 47000 Mark. Das Fehlende muss aus der allgemeinen Kirchenkasse gedeckt werden [7]). Auch bewilligte der letzte badische Landtag zu den Kosten eines Neubaus für die erzbischöfliche Kanzlei einen einmaligen Zuschuss von 150000 Mark.

Die Frage, ob die damals erfolgten staatlichen Dotationen als „geschlossen“ oder als je nach dem Bedürfnisse zu verstärkende (bezw. bei verändertem Bedürfnisse zu reduzierende) anzusehen sind, trat in Preussen schon seit Ende der zwanziger Jahre auf. Die Staatsregierung vertrat im Prinzipe stets die Geschlossenheit der Dotation. Sie ging hierbei davon aus, dass die Staatsdotation seiner Zeit eine kirchlicherseits anerkannte vollständige (?) Entschädigung für die durch die Säkularisation entstandenen Nachteile habe sein sollen, so dass der Staat für später steigende Bedürfnisse nicht auf-

[7]) Maas a. a. O. S. 479* f.

zukommen habe[8]). Kirchlicherseits hielt man dagegen den Staat als Erwerber des kirchlichen Vermögens auch zur Bestreitung später aufsteigender oder vermehrter Bedürfnisse für verpflichtet, wie ja auch das säkularisierte Vermögen nicht bloss für die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitpunktes, sonden überhaupt für die Zukunft bestimmt war.

In neuester Zeit sind zwischen der preussischen Staatsregierung und den Bischöfen Verhandlungen über die Aufbesserung der Bistumsdotationen eingeleitet worden.

---

[8]) Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 101 ff. Zu den dringendsten kirchlichen Bedürfnissen, für welche die unzulänglichen Dotationen nicht genügen, leisten jedoch die Staatsregierungen auf besonderen Antrag der bischöflichen Behörden bisweilen einmalige Beihilfen.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch
des
Internationalen Privat- und Strafrechts.
Von **Prof. Dr. L. v. Bar.**
kl. 8°. 1892. geh. M. 7.— In Leinwand gebunden M. 8.—

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.
Von **Prof. Dr. A. v. Kirchenheim.**
kl. 8°. 1887. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik
auf dem Gebiete
des bayerischen Pfründewesens.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
8°. 1900. geh. M. 2.80.

Bayerisches Kirchenvermögensrecht.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
Drei Bände.
I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. gr. 8°. 1899. geh. M. 10.—
II. Band: Bayerisches Pfründerecht. gr. 8°. 1900. geh. M. 16.—

Die Juristischen Personen
nach Deutschem Reichsrecht.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
8°. 1901. geh. M. 11.—

Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.
Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**
gr. 8°. 1898. geh. M. 4.—

Lehrbuch des Völkerrechts.
Von **Prof. Dr. A. Rivier.**
Zweite verbesserte Auflage.
kl. 8°. 1899. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch
der Geschichte des Römischen Rechtes.

Von **Prof. F. Schulin.**

kl. 8°. 1889. geh. M. 11.— In Leinwand gebunden M. 12.—

Carl Friedrich Eichhorn.

Von **Prof. Dr. J. F. v. Schulte.**

Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen, Mitteilungen von Angehörigen, Schriften.

Mit vielen ungedruckten Briefen von Eichhorn und an Eichhorn.

gr. 8°. 1884. geh. M. 8.—

Geschichte
der
Quellen und Literatur des canonischen Rechts
von Gratian bis auf die Gegenwart.

Von **Prof. Dr. J. F. v. Schulte.**

Drei Bände.

gr. 8°. 1875—1880. geh. M. 66.20.

I. Band. **Einleitung. Die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian bis auf Papst Gregor IX.** gr. 8°. 1875. geh. M. 8.—

II. „ **Die Geschichte der Quellen und Literatur von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient.** gr. 8°. 1877. geh. M. 20.—

III. „ **Die Geschichte der Quellen und Literatur von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.**

I. Theil. Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller. gr. 8°. 1880. geh. M. 25.—

II. und III. Theil. Das evangelische Recht, die evangelischen Schriftsteller, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung, Uebersicht. gr. 8°. 1880. geh. M. 13.20.

Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Von **Prof. Dr. K. Stengel.**

kl. 8°. 1886. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Lehrbuch des Kirchenrechts.

Von **Prof. Dr. Philipp Zorn.**

kl. 8°. 1888. geh. M. 9.— In Leinwand gebunden M. 10.—

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

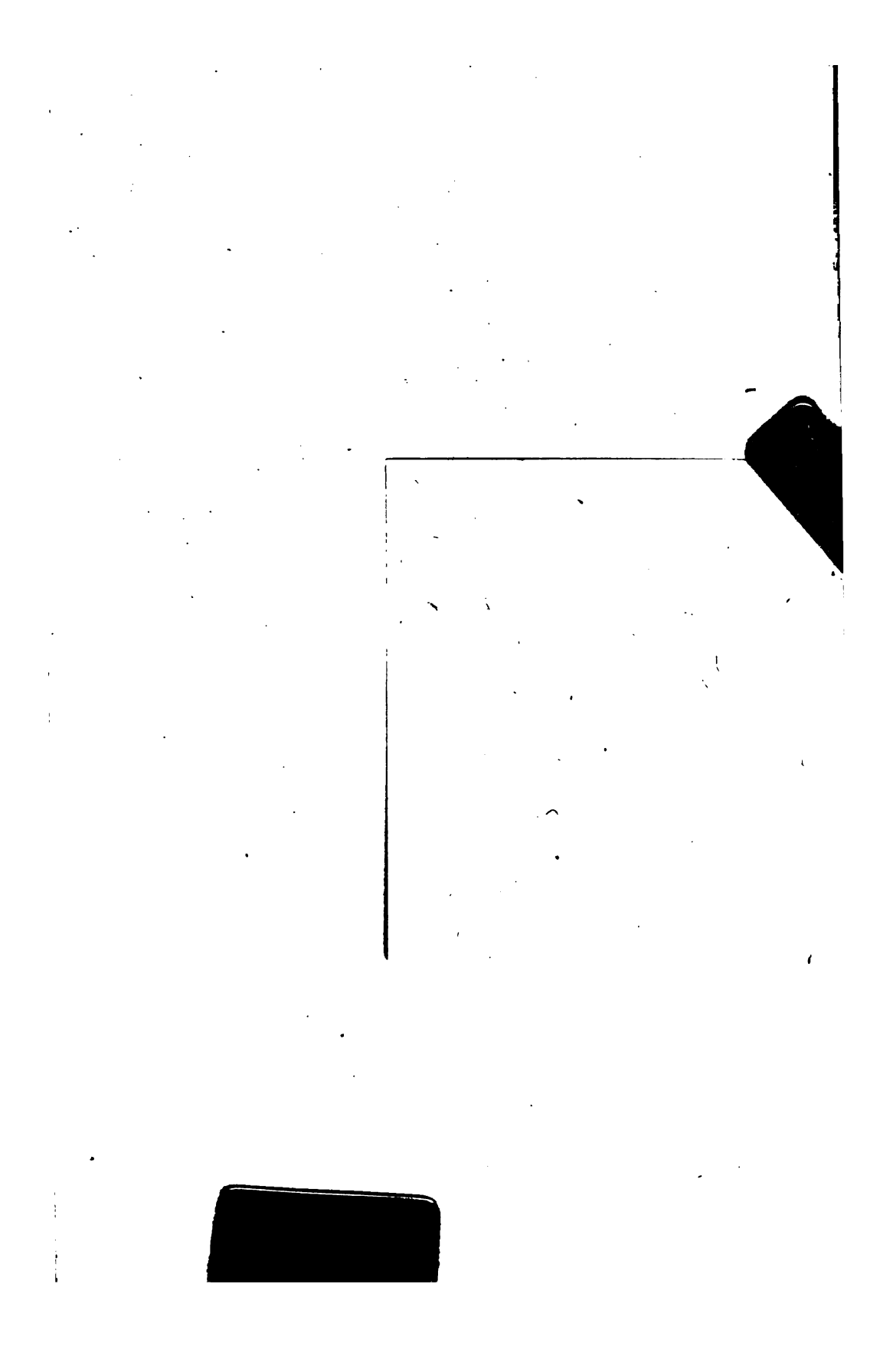

früher, wo namentlich auch das Sportelnwesen den Beamten der Ordinariate viele Einkünfte brachte. Für die Erhebung der Taxen ist massgebend die sogenannte taxa Innocentiana (von Innozenz XI.), die neuerdings durch Dekret der S. C. Concilii vom 10. Juni 1896 näher geregelt und modifiziert wurde[3]).

Bei der Festsetzung der staatlichen Dotation für die Bistümer gemäss § 35 R.-D.-H. wurden in den betreffenden Konkordaten[4]) meist auch bestimmte Summen für die Kosten der bischöflichen Behörden ausgesetzt.

In der Zirkumskriptionsbulle Provida solersque sind vorgesehen für Freiburg in Art. XIII „Cancellariae Archiepiscopali floreni 3000", für Mainz in Art. XIV dem Generalvikar 2500 fl., für Rottenburg in Art. XVI „Cancellariae episcopali 6916 fl." (ist der Domdekan zugleich Generalvikar, so erhält er 1100 fl. Zulage, ist er aber ein einfacher Kanoniker, so bekommt er 1700 fl. mehr); für Limburg XVII „Cancellariae denique Episcopali ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni 2130" (vgl. dazu das Dekret zur Redotation des Bistums Limburg vom 31. Oktober 1868[5]); danach sind aus der Staatskasse 3000 fl. für Offizialen der bischöflichen Kurie zu zahlen.

Die Bulle De salute animarum sagt in Art. (LV): „Antedicto ... injungimus ... utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium et Curiae eam redituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur" [6]).

---

[3]) Santi-Leitner, l. c. V, 33 seq.

[4]) Siehe die betr. Konkordate in Schneider, Part. Kirchenrechtsquellen.

[5]) Schneider a. a. O. S. 138 f.

[6]) Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens. Bd. II, Buch 1. Die Zuschussverwaltungen. Berlin 1900. § 80 a, S. 98 f.

Das bayerische Konkordat bestimmt in Art. III, Abs. 4: „Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur, 500 florenos [= 900 M.] annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, 200 fl. assignabit“ und in Art. IV, Abs. 6 „Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.“

Jedoch sind die Dotationen für die bischöflichen Behörden, zu denen die Staaten auf Grund des § 35 des R.-D.-H. verpflichtet waren, im allgemeinen nur sehr notdürftig ausgefallen und entsprachen kaum den damaligen Verhältnissen; noch fühlbarer ist diese Unzulänglichkeit der staatlichen Dotation in der Gegenwart. Nach der Bistums-Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 betrug zum Beispiel die Dotation der erzb. Kanzlei in Freiburg nur 3000 fl., später 7000 fl. Die Folge dieser mangelhaften Dotation war, dass die für diese Stelle erforderlichen tüchtigen Beamten nicht oder nur in ungenügender Anzahl angestellt werden konnten. Seit 1890 erhält deshalb die Kanzlei einen Staatsbeitrag von 26000 Mark zur teilweisen Deckung ihres Jahresaufwandes von 47000 Mark. Das Fehlende muss aus der allgemeinen Kirchenkasse gedeckt werden [7]). Auch bewilligte der letzte badische Landtag zu den Kosten eines Neubaus für die erzbischöfliche Kanzlei einen einmaligen Zuschuss von 150000 Mark.

Die Frage, ob die damals erfolgten staatlichen Dotationen als „geschlossen“ oder als je nach dem Bedürfnisse zu verstärkende (bezw. bei verändertem Bedürfnisse zu reduzierende) anzusehen sind, trat in Preussen schon seit Ende der zwanziger Jahre auf. Die Staatsregierung vertrat im Prinzipe stets die Geschlossenheit der Dotation. Sie ging hierbei davon aus, dass die Staatsdotation seiner Zeit eine kirchlicherseits anerkannte vollständige (?) Entschädigung für die durch die Säkularisation entstandenen Nachteile habe sein sollen, so dass der Staat für später steigende Bedürfnisse nicht auf-

---

[7]) Maas a. a. O. S. 479 [3] f.

zukommen habe[8]). Kirchlicherseits hielt man dagegen den Staat als Erwerber des kirchlichen Vermögens auch zur Bestreitung später aufsteigender oder vermehrter Bedürfnisse für verpflichtet, wie ja auch das säkularisierte Vermögen nicht bloss für die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitpunktes, sonden überhaupt für die Zukunft bestimmt war.

In neuester Zeit sind zwischen der preussischen Staatsregierung und den Bischöfen Verhandlungen über die Aufbesserung der Bistumsdotationen eingeleitet worden.

---

[8]) Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 101 ff. Zu den dringendsten kirchlichen Bedürfnissen, für welche die unzulänglichen Dotationen nicht genügen, leisten jedoch die Staatsregierungen auf besonderen Antrag der bischöflichen Behörden bisweilen einmalige Beihilfen.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch
des
Internationalen Privat- und Strafrechts.
Von Prof. Dr. L. v. Bar.

kl. 8°. 1892. geh. M. 7.— In Leinwand gebunden M. 8.—

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.
Von Prof. Dr. A. v. Kirchenheim.

kl. 8°. 1887. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik
auf dem Gebiete
des bayerischen Pfründewesens.
Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

8°. 1900. geh. M. 2.80.

Bayerisches Kirchenvermögensrecht.
Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

Drei Bände.

I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. gr. 8°. 1899. geh. M. 10.—
II. Band: Bayerisches Pfründerecht. gr. 8°. 1900. geh. M. 16.—

Die Juristischen Personen
nach Deutschem Reichsrecht.
Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

8°. 1901. geh. M. 11.—

Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.
Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

gr. 8°. 1898. geh. M. 4.—

Lehrbuch des Völkerrechts.
Von Prof. Dr. A. Rivier.

Zweite verbesserte Auflage.

kl. 8°. 1899. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Lehrbuch
der Geschichte des Römischen Rechtes.

Von **Prof. F. Schulin.**

kl. 8°. 1889. geh. M. 11.— In Leinwand gebunden M. 12.—

Carl Friedrich Eichhorn.

Von **Prof. Dr. J. F. v. Schulte.**

Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen, Mitteilungen von Angehörigen, Schriften.

Mit vielen ungedruckten Briefen von Eichhorn und an Eichhorn.

gr. 8°. 1884. geh. M. 8.—

Geschichte
der
Quellen und Literatur des canonischen Rechts
von Gratian bis auf die Gegenwart.

Von **Prof. Dr. J. F. v. Schulte.**

Drei Bände.

gr. 8°. 1875—1880. geh. M. 66.20.

I. Band. **Einleitung. Die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian bis auf Papst Gregor IX.** gr. 8°. 1875. geh. M. 8.—

II. „ **Die Geschichte der Quellen und Literatur von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient.** gr. 8°. 1877. geh. M. 20.—

III. „ **Die Geschichte der Quellen und Literatur von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.**

I. Theil. Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller. gr. 8°. 1880. geh. M. 25.—

II. und III. Theil. Das evangelische Recht, die evangelischen Schriftsteller, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung, Uebersicht. gr. 8°. 1880. geh. M. 13.20.

Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Von **Prof. Dr. K. Stengel.**

kl. 8°. 1886. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

Lehrbuch des Kirchenrechts.

Von **Prof. Dr. Philipp Zorn.**

kl. 8°. 1888. geh. M. 9.— In Leinwand gebunden M. 10.—
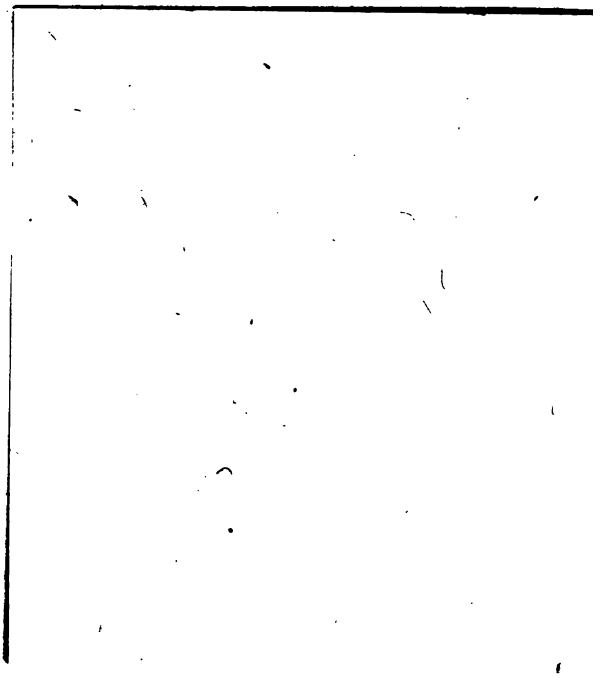
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.